

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 1999)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten im Überblick	5
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa	6
1. Nordatlantische Allianz (NATO)	6
2. Europäische Union (EU) und Westeuropäische Union (WEU)	8
3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	9
II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum	11
1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)	11
2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation	13
3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien	16
4. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)	17
III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten	17
1. Verbot von Antipersonenminen, Minenräumung	17
2. Laserwaffenprotokoll	19
3. Kontrolle von Kleinwaffen	19

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	20
1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung	20
Strategische Nuklearwaffen, START-Prozess, ABM-Vertrag	20
Substrategische Nuklearwaffen	21
Beseitigung von militärischem Spaltmaterial aus der Abrüstung	21
Außerdienststellung von nukleargetriebenen U-Booten	21
2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag; NVV)	21
3. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema der NATO und G8	22
4. Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Teststoppvertrag; UVNV)	22
5. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spalt- barem Material für Kernwaffenzwecke (Cut-off)	23
6. Kernwaffenfreie Zonen	24
7. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	24
8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	25
9. Abrüstungszusammenarbeit	25
V. Exportkontrollen sowie weitere Maßnahmen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren	26
1. Nukleare Exportkontrollen	26
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich	26
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	27
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Mehrzweckgütern (Dual-use-Gütern)	27
5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels	27
6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)	27
7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ), Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ)	28
VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	28
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament; CD)	28
2. Vereinte Nationen	29
a) Generalversammlung und Erster Ausschuss	29
b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission; UNDC)	30
c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Sonderkommission (UNSCOM) gemäß SR-Res. 687	30

d) VN-Waffenregister	31
e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben	32
f) VN-Abrüstungs-Stipendiatenprogramm	32
VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas (Barcelona-Prozess, Nahost-Friedensprozess, EU-Rio-Dialog, ASEAN Regional-Forum)	33
1. Mittelmeerraum/Naher Osten	33
2. Lateinamerika, insbesondere der Dialog Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union-Rio-Gruppe	33
3. ASEAN Regional-Forum (ARF)	33
VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in Europa und angrenzenden Regionen	34
1. NATO-Staaten	34
2. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören	36
3. Südosteuropäische Staaten	37
4. Baltische Staaten	39
5. Russische Föderation und neue unabhängige Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	40
6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	42
Anhang	46
I. Tabellen	47
II. Dokumente	63
III. Abkürzungsverzeichnis	67

Bilanz und Perspektiven

Das Jahr 1999 weist in den Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und bei den Bemühungen um die Stärkung der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel eine sehr unterschiedliche Bilanz auf. Fortschritte auf der einen Seite, so die erfolgreiche Anpassung des KSE-Vertrages beim OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul, kontrastieren mit Stillstand bei der nuklearen Abrüstung und Rückschlägen für die Bekämpfung der Proliferation, besonders sichtbar geworden durch die Ablehnung der Ratifikation des Atomteststoppvertrages durch den amerikanischen Senat im Oktober 1999. Gleichzeitig konkretisierten sich amerikanische Pläne zum Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems, die erst noch in das vertragliche Regime der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung integriert werden müssen, wozu in einem ersten Schritt die Anpassung des ABM-Vertrages im Einvernehmen mit Russland notwendig ist.

Die NATO hat ihre wichtige Rolle für die Sicherheit und Stabilität im nordatlantischen Raum bei ihrem Gipfeltreffen in Washington 50 Jahre nach ihrer Gründung untermauert. Die Aufnahme der Tschechischen Republik, Ungarns und Polens ist nur das sichtbarste Zeichen ihrer gewachsenen Verantwortung, die mit der grundsätzlichen Bekräftigung weiterer Offenheit für neue Mitglieder und der Bestärkung der Politik der Partnerschaft und Zusammenarbeit deutlich unterstrichen wurde. Das neue Strategische Konzept bekräftigt die kollektive Verteidigung als Kernfunktion der NATO, gleichzeitig wurde die Stärkung der Sicherheit und Stabilität des euro-atlantischen Raums, sowohl durch Beiträge zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung als auch durch Partnerschaft und Zusammenarbeit als eine weitere grundlegende Sicherheitsaufgabe neben die bestehenden drei, Sicherheit, Konsultation, Abschreckung und Verteidigung, gestellt. Damit wird die gestiegene Bedeutung dieses Aufgabenfeldes gegenüber dem Strategischen Konzept von 1991 hervorgehoben. Die NATO erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des Washingtoner Vertrages in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der VN-Charta. Kooperative Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung werden als integrale Bestandteile der Bündnispolitik deutlich herausgestellt. Den Zielen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung hat sich die NATO durch einen besonderen Prüfauftrag des Washingtoner Gipfeltreffens verstärkt zugewandt. Angesichts der ausdrücklich anerkannten abnehmenden Bedeutung nuklearer Waffen wird die Allianz Optionen für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, Verifikation, Nichtverbreitung sowie die Rüstungskontrolle und Abrüstung prüfen.

Bei der Bewältigung des Kosovo-Konflikts hat die Allianz einen entscheidenden Beitrag geleistet. Durch die

Stationierung von Friedenstruppen im Kosovo nach erfolgreichem Abschluss der NATO-Luftoperationen trug sie entscheidend zum Ziel der internationalen Gemeinschaft bei, die Grundlage für dauerhaften Frieden und Stabilität in der Region zu schaffen. Auch in Bosnien-Herzegowina setzte die NATO mit dem Einsatz der durch sie geführten internationalen Friedenstruppe SFOR erfolgreich die Bemühungen zur Implementierung der Friedensvereinbarung von Dayton fort.

Die neue Lage in Europa erforderte dringend eine Anpassung des noch durch den Ost-West-Gegensatz geprägten Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE). Die Unterzeichnung des KSE-Änderungsvertrages beim OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul schafft einen klaren Zuwachs an Sicherheit und Stabilität. Der grundlegend modernisierte KSE-Vertrag geht im Wesentlichen auf deutsche Vorschläge zurück und wurde in seiner Funktion als Eckstein der europäischen Stabilität und Sicherheit weiter ausgebaut. Der ursprüngliche Zweck des KSE-Vertrages, breit angelegte Überraschungsangriffe und massive Streitkräftekonzentrationen an der ehemaligen Konfrontationslinie in der Mitte Europas zu verhindern, wurde durch das neue Ziel abgelöst, destabilisierende Streitkräftekonzentrationen überall im Vertragsgebiet zu verhindern. Dazu trägt auch die ebenfalls in Istanbul verabschiedete Schlussakte zum KSE-Änderungsvertrag bei, die bestimmte politische Verpflichtungserklärungen einzelner Vertragsstaaten zur weiteren Absenkung bzw. der Nichterhöhung ihrer territorialen Obergrenzen enthält.

Nach dem Ende des Kosovo-Konflikts, während dessen Verlaufs die BR Jugoslawien ihre Teilnahme an der Implementierung des subregionalen Abrüstungsabkommens nach Art. IV (Annex 1 B) des Dayton-Abkommens suspendiert hatte, wurde die Zusammenarbeit mit neuen Impulsen wieder aufgenommen. Dasselbe gilt für die Verhandlungen gemäß Art. V zur Regionalen Stabilisierung in und um das frühere Jugoslawien, die seit September 1999 mit der Einbringung einer Reihe von Vorschlägen zur regionalen Rüstungsbegrenzung und Vertrauensbildung in eine konkrete Phase eingetreten sind. Ihr Abschluss wird für Ende 2000 angestrebt. Im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa sollen mehr Transparenz, Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen eine friedliche Entwicklung der Region fördern. Dabei kommt dem bewährten rüstungskontrollpolitischen Instrumentarium des Dayton-Abkommens eine wesentliche Rolle zu.

In globaler Hinsicht traten die Risiken der Proliferation von Massenvernichtungswaffen deutlicher zutage. Neue Testflüge von Raketen mittlerer Reichweite in Südasiens und klare Hinweise, dass die nuklearen Waffenprogramme in Indien und Pakistan weiterverfolgt werden, sind dafür nur Anhaltspunkte. Sorgen bereiteten auch nordkoreanische Pläne für einen bisher nur durch direkte

Verhandlungen mit den USA aufgeschobenen erneuten Testflug einer Militärrakete großer Reichweite. Diese Entwicklungen belasteten weiterhin das nukleare Nichtverbreitungsregime, dessen Fundament, der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV) auf einer Konferenz im April/Mai 2000 zur erneuten Überprüfung ansteht. Daher ist ein schwieriger Konferenzverlauf zu erwarten. Die Debatten über die Umsetzung des Vertrages werden zusätzlich durch den insgesamt schleppenden Verlauf der Ratifikation des Atomteststoppvertrages, die noch nicht erfolgte Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen sowie durch die nach wie vor zu beobachtende Stagnation der nuklearen Abrüstung beeinflusst sein.

Der nukleare Abrüstungsprozess im Rahmen der START-Verträge zwischen den USA und Russland ist durch die immer noch ausstehende START-II-Ratifikation in der russischen Duma und die mit Nachdruck betriebenen amerikanischen Pläne zum Aufbau eines Nationalen Raketenabwehrsystems (NMD) in eine problematische Phase getreten. Die positive Perspektive ist, dass sich die USA und Russland eventuell auf eine für die Dislozierung von NMD notwendige Anpassung des ABM-Vertrages einigen und dies mit weiteren, substantiellen Einschnitten in das strategische Nuklearpotenzial beider Seiten im Rahmen des START-III-Vertrages verbinden würden. Der ABM-Vertrag behält seine Bedeutung als Grundlage des strategischen Gleichgewichts von Offensiv- und Defensivwaffen nicht zuletzt in der Perspektive weiterer nuklearer Abrüstungsschritte. Er muss daher in dieser Schlüsselrolle erhalten werden.

Die Genfer Abrüstungskonferenz konnte sich vor allem wegen unterschiedlichen Auffassungen der wichtigsten Akteure auch im vergangenen Jahr nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen. Die Aufnahme von Verhandlungen über einen Produktionsstopp von nuklearem Spaltmaterial für Waffenzwecke (cut-off) wurde weiter blockiert. Ein von Deutschland gemeinsam mit vier anderen nichtnuklearen NATO-Partnern eingebrachter Vorschlag zur Diskussion nuklearer Abrüstungsfragen in der Genfer CD fand zwar breite Zustimmung, konnte die Verhandlungen bis heute jedoch nicht deblockieren.

Bei den Kleinwaffen konzentrierten sich die Bemühungen der Bundesregierung auf die Vorbereitung einer für 2001 geplanten internationalen Konferenz zur Eindämmung der weltweit vagabundierenden Ströme kleiner und leichter Kriegswaffen (small arms and light weapons). Eine während der deutschen Präsidentschaft vorbereitete gemeinsame Position der Europäischen Union zu dieser Frage hat den internationalen Prozess für die Vorbereitung der Konferenz sehr positiv beeinflusst. Die Bemühungen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen im Rahmen der Ottawa-Konvention konnten bei der ersten Implementierungskonferenz im März 1999 in Maputo deutlich gestärkt werden. Bisher gehören 90 Staaten dem Vertrag an.

Die Vorausschau zeigt: Auch das Jahr 2000 wird für Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel große Herausforderungen mit sich bringen. Die Bundesregierung engagiert sich daher in diesem Prozess gemeinsam mit ihren Partnern in der EU, der NATO und bei den G8, mit allen verfügbaren politischen und diplomatischen Mitteln. Im Vordergrund stehen die Stärkung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge durch Erreichung ihrer weltweiten Geltung, umfassende Implementierung und zuverlässige Verifikation. Gleiches gilt für die mit ihnen in Verbindung stehenden Exportkontrollsysteme, die ausgeweitet und effizienter gestaltet werden müssen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang ein erfolgreicher Abschluss der NVV-Überprüfungskonferenz, das rasche In-Kraft-Treten des bereits im August 1998 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Umfassenden Atomtestverbotsvertrages sowie die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von nuklearem Spaltmaterial für Waffenzwecke (cut-off) in der Genfer CD. Die Verhandlungen über die Vereinbarung eines Ergänzungsprotokolls zum Abkommen über biologische und Toxinwaffen (BWÜ) treten in die entscheidende Phase. Noch ist unklar, ob der nächsten BWÜ-Überprüfungskonferenz im Jahr 2001 ein substantielles, die Verifikation des BWÜ stärkendes Ergänzungsprotokoll vorgelegt werden kann. Ebenso bedeutsam ist die umfassende Implementierung des Verbotsvertrages für chemische Waffen (CWÜ), zu der die Bundesrepublik Deutschland auch durch die Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland zur Unterstützung der Vernichtung von Chemiewaffen wesentlich beiträgt. Das Projekt Gornj macht Fortschritte: 2001 soll mit dem Probelauf der Anlage begonnen werden.

Die umfassende Implementierung des angepassten KSE-Vertrages steht ebenso auf der Agenda wie die intensive Fortführung unserer Bemühungen zur konventionellen Rüstungskontrolle weltweit: Eindämmung und Vernichtung überschüssiger Bestände kleiner und leichter Kriegswaffen und die weitere Verbannung der Antipersonenminen aus den militärischen Arsenalen, unterstützt durch umfassende Hilfe bei Minenräumprogrammen in mehreren Staaten, bilden die vorrangigen Aufgaben.

Das Ziel heißt: Prävention, d. h. die Abwehr von Gefahren für die internationale Sicherheit und Stabilität durch Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung als auch zukünftig tragende Elemente kooperativer Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Wichtige Daten im Überblick

1999

- 1.3. In-Kraft-Treten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antiper-

	sonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen)	10.6.	Verabschiedung des Stabilitätspaktes für Südosteuropa durch die G8-Außenminister auf dem G7/G8-Gipfel in Köln
12.3.	NATO-Beitritt von Polen, Tschechien und Ungarn	10.6.	Dislozierung der NATO-geführten Friedenstruppe KFOR im Kosovo
24.3.	Beginn der NATO-Luftangriffe im Kosovo-Konflikt	30.7.	Gipfeltreffen für den Stabilitätspakt in Sarajevo
23./24.4.	NATO-Gipfeltreffen in Washington	13.9.	Scheitern der Ratifikation des Atomteststoppvertrages im US-Senat
3./4.6.	Europäische Rat in Köln mit wegweisenden Entscheidungen zur ESVP	16.11.	Verabschiedung des revidierten Wiener Dokumentes 99 durch das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)
9.6.	Abschluss des militärisch-technischen Abkommens zwischen der Generalität der BRJ und dem Kommandeur der KFOR.	18./19.11.	OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul
		19.11.	Unterzeichnung des KSE-Änderungsvertrages anlässlich des OSZE-Gipfels

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Die Atlantische Allianz hat bei ihrem Gipfeltreffen in Washington im April 1999 – 50 Jahre nach ihrer Gründung – ihre Rolle, Aufgaben und ihr Selbstverständnis dem gewandelten Sicherheitsumfeld in Europa angepasst. Die NATO verkörpert den transatlantischen Sicherheitsverbund und bleibt damit weiterhin ein unverzichtbares Instrument für Stabilität und Sicherheit Europas. Sie bildet einen integralen Bestandteil der sich herausbildenden breit angelegten kooperativen Sicherheitsordnung. Durch die Verabschiedung des neuen Strategischen Konzepts sowie durch eine Reihe von Gipfelinitiativen schuf die NATO die Voraussetzungen, um auch in Zukunft angesichts neuer Herausforderungen ihre sicherheitspolitische Schlüsselrolle in Europa im engen Zusammenwirken mit anderen sicherheitsrelevanten Organisationen wahrnehmen zu können.

Das neue Strategische Konzept bekräftigt die kollektive Verteidigung als Kernfunktion der NATO. Gleichzeitig wurde die Stärkung der Sicherheit und Stabilität des euro-atlantischen Raumes, die sowohl durch Beiträge zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung als auch durch Partnerschaft und Zusammenarbeit erreicht werden soll, als weitere grundlegende Sicherheitsaufgabe formuliert und damit die gegenüber dem Strategischen Konzept von 1991 gestiegene Bedeutung dieses Aufgabenfeldes hervorgehoben. Die NATO erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des Washingtoner Vertrages und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der VN-Charta. Das Strategische Konzept legt Leitlinien für die effektive Erfüllung der Aufgaben der NATO durch die

Bündnisstreitkräfte fest. Es bekennt sich zur Stärkung der europäischen Handlungsfähigkeit im Bündnis und zu enger Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten des Bündnisses. Kooperative Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bilden weiterhin integrale Bestandteile der Bündnispolitik. Äußere Sicherheit sowie Einsatzfähigkeit in Krisenoperationen sollen mit Streitkräften auf niedrigstmöglichem Niveau gewährleistet werden.

Den Zielen der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie der intensiveren Bekämpfung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen hat sich die NATO durch einen besonderen Prüfauftrag verstärkt zugewandt. Hinsichtlich der strategischen Entwicklung insgesamt und der abnehmenden Bedeutung nuklearer Waffen wird die Allianz Optionen für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, Verifikation, Nichtverbreitung sowie die Rüstungskontrolle und Abrüstung prüfen. Der Außenministerrat hat diesen Prozess mittlerweile in Gang gesetzt und einen Bericht für sein Herbsttreffen im Dezember 2000 erbeten.

Der NATO-Gipfel bekräftigte die Unterstützung des Prozesses zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Allianz und beauftragte den NATO-Rat, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität („ESVI“) fortzuentwickeln. Gemäß den so genannte Berliner Beschlüssen von 1996 zu ESVI hatten sich NATO und WEU weitgehend auf Verfahren zur zeitweiligen Überlassung von Mitteln und Fähigkeiten der NATO für WEU-geführte Krisenmanagement-Operationen („Petersberg-Aufgaben“) sowie auf die Aufnahme ständiger

Konsultationen geeinigt. Bei der Fortentwicklung von ESVI („Berlin plus“) geht es darum, der EU für eigene Krisenmanagement-Operationen den Zugriff auf die kollektiven militärischen Mittel und Fähigkeiten der NATO zu ermöglichen. Die EU ihrerseits hat auf den Europäischen Räten in Köln und Helsinki substanzielle Entscheidungen zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik („ESVP“) sowohl hinsichtlich der erforderlichen Strukturen wie der militärischen Fähigkeiten getroffen. Der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft wurde der Auftrag erteilt, sich in diesem Zusammenhang u. a. mit der Frage der institutionalisierten Verbindungen zwischen NATO und EU sowie der Beteiligung europäischer Allianzmitglieder, die nicht der EU angehören, an EU-geführten Operationen vorrangig zu befassen.

Die Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten in der NATO („Defence Capabilities Initiative – DCI“), die auf dem NATO-Gipfel auf den Weg gebracht wurde, zielt darauf ab, die Effektivität multilateraler Operationen für das gesamte Aufgabenspektrum des Bündnisses zu gewährleisten und insbesondere die Interoperabilität zwischen den Bündnisstreitkräften zu verbessern. Im Rahmen von DCI wurden insgesamt 58 Einzelmaßnahmen identifiziert, mit deren Umsetzung die jeweils zuständigen NATO-Gremien beauftragt wurden. DCI ist vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Allianz angesichts eines veränderten Sicherheitsumfeldes (siehe neues Strategisches Konzept) einerseits und des US-Interesses an verbesserter Lastenteilung innerhalb der NATO (Stichwort: „Kosovo – lessons learned“) andererseits zu sehen. DCI stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der europäischen militärischen Fähigkeiten und damit zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Allianz dar.

Nach Verabschiedung der Initiative gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) durch den NATO-Gipfel wurde deren Umsetzung in Angriff genommen. Bereits Anfang des Jahres 2000 soll das neue MVW-Zentrum der NATO arbeitsfähig sein. Die Initiative verfolgt das Ziel, den politischen als auch den verteidigungspolitischen Herausforderungen aus der Proliferation von ABC-Waffen und ihrer Trägersysteme wirksam Rechnung zu tragen.

Nach Vollzug des Beitritts am 12. März 1999 wurden Polen, Tschechien und Ungarn beim NATO-Gipfel im April 1999 in Washington feierlich als neue Mitglieder begrüßt. Gleichzeitig bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der Allianz die Offenheit des Bündnisses für neue Mitglieder („die neuen Mitglieder werden nicht die letzten sein“) und beschlossen einen Aktionsplan für Mitgliedschaft (Membership Action Plan, MAP) für die Länder, die ausdrücklich einen Beitrittswunsch geäußert hatten (Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Albanien, Mazedonien). Der

MAP ist ein gegenüber PfP intensivierter Rückkopplungs-Prozess im Format 19+1, der die Aspiranten bei ihren Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft unterstützen soll. Er bietet eine Anzahl Aktivitäten an, unter denen die Aspiranten nach ihren Bedürfnissen auswählen können. Intensive Mitarbeit im Rahmen von PfP und EAPC ist weiterhin erforderlich.

Partnerschaft und Zusammenarbeit wurden 1999 weiter vertieft. Der Beitritt Irlands (1. Dezember 1999) unterstrich die ungebrochene Attraktivität der Partnerschaft. Sichtbarster Erfolg von Pfp war auch im Jahr 1999 die Beteiligung zahlreicher Partnerstaaten an SFOR und KFOR. Auf dem Gipfel von Washington wurde Pfp zur so genannten „Enhanced and More Operational Partnership“ (E&MOP) ausgebaut. E&MOP fasst die Vielzahl bereits bestehender Aktivitäten zusammen und ergänzt sie. Auf dem Gipfel verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs auch das „PMF“ genannte „Political-Military Framework for NATO-led Peace Supporting Operations“ (PSO). PMF gibt Pfp eine neue Qualität: Es schafft den Rahmen für die Partnerbeteiligung an NATO-geführten Operationen. Wesentliche Bestandteile sind neben der Partnerbeteiligung bei der Entscheidung über die Aufnahme von PSO ihre Beteiligung an Planung und Durchführung. Weitere neue Initiativen: Operational Capabilities Concept (OCC; zunächst Erstellung einer Datenbank der für PSO zur Verfügung stehenden Kräfte, danach Evaluierung der Kräfte) und Training and Education Enhancement Program (TEEP; bessere Koordinierung der Ausbildungsaktivitäten von Partnern und NATO-MS).

Im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPR) wurden die sicherheitspolitischen Konsultationen, insbesondere zu den aktuellen Krisen und zu regionalen politischen Fragen intensiv fortgeführt. Im Vordergrund der EAPR-Aktivitäten des Jahres 1999 standen die Einrichtung des Euro-Atlantischen Katastrophensprechzentrums (EADRCC), das bereits im Kosovo-Konflikt aktiv geworden ist, sowie die Ausweitung der Handlungsbereiche dieser Institution auf Abrüstung (Global Humanitarian Demining, Kleinwaffen; noch in Definitionsphase) und regionale Zusammenarbeit (Ad-hoc-Arbeitsgruppe Kaukasus, Südosteuropa). Der EAPR ist dadurch im Bereich der zivilen Konfliktprävention und der post-conflict rehabilitation aktiv geworden. Verschiedentlich wird über eine weitere Ausweitung der Rolle des EAPR nachgedacht; hierzu sind erste Vorüberlegungen im Bündnis und im EAPR bereits angelaufen.

Die Zusammenarbeit der NATO mit Russland auf der Grundlage der 1997 geschaffenen NATO-Russland-Grundakte wurde von russischer Seite aus Anlass der NATO-Luftoperationen auf Fragen der Stabilisierung der Balkanregion beschränkt. Russische Streitkräfte leisten substanzielle Beiträge in den Friedensoperationen in Bosnien-Herzegowina (SFOR) und Kosovo (KFOR).

Das Bündnis ist offen für die Wiederaufnahme breiter Zusammenarbeit über das gesamte Spektrum der Grundakte. Eine stabile, belastbare und dauerhafte Sicherheitspartnerschaft mit Russland auf der Grundlage von Transparenz, Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit bleibt von großer Bedeutung für die Sicherheit in Europa.

Der Kosovo-Konflikt stellte die NATO im gesamten Berichtszeitraum vor erhebliche, neue und außerordentlich schwierige Herausforderungen. Das Bündnis hatte bereits vor 1999 das Ziel verfolgt, humanitäre Katastrophen zu verhindern und die Umsetzung der VNSR-Resolution 1199 vom 23. September 1998 zu erreichen. Am 18. März 1999 scheiterte der in Rambouillet ausgearbeitete Vertragsentwurf, indem die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien den Abkommenstext nicht unterzeichnete. Die Verweigerungshaltung Belgrads war nicht aufzubrechen. Dabei wurde die systematische Vertreibung der Zivilbevölkerung in das militärische Kalkül einbezogen. Am Ende hatten die serbischen Sicherheitskräfte 850 000 Menschen, fast die Hälfte der gesamten Bevölkerung des Kosovo, aus ihrer Heimat vertrieben. Angesichts dieser Katastrophe stand der Internationalen Gemeinschaft keine andere Möglichkeit mehr offen, als zu versuchen, durch gezielte Luftangriffe ein Nachgeben Belgrads zu erzwingen und damit weiteres menschliches Leid, Unterdrückung und Gewalt zu verhindern.

Nach dem Einlenken der Bundesrepublik Jugoslawien haben die Verabschiedung der VN-SR-Resolution 1244 und auf ihrer Grundlage die Dislozierung der NATO-geführten Friedenstruppe KFOR am 10. Juni 1999 gemeinsam mit der VN-Mission UNMIK den Rahmen für eine dauerhafte Lösung des Kosovo-Problems geschaffen.

Das Vorgehen der NATO führte unter anderem zu erheblichen Spannungen im Verhältnis des Bündnisses zu Russland, das die militärischen Operationen ablehnte. Besonders die Bundesregierung wirkte mit erheblichem Einsatz darauf hin, dass über das G8-Format, deren Vorsitz sie 1999 innehatte, die Russische Föderation wieder in die Bemühungen um eine Lösung einbezogen wurde. Russland brach dennoch die Zusammenarbeit auf der Basis der NATO-Russland-Grundakte ab. Die Atlantische Allianz blieb bemüht, den Willen zu Zusammenarbeit und Vertrauensschaffung im euro-atlantischen Raum auch vor dem Hintergrund einer ernsten Krise zu dokumentieren. Während der Operationen wurden durch Russland zwei Inspektionen nach den Bestimmungen des Wiener Dokumentes 1994 nach Mazedonien und Albanien durchgeführt.

Seit dem Einrücken der KFOR-Kräfte in das Kosovo und der Übernahme der Verantwortung für das Gebiet im Rahmen der VN-SR-Resolution 1244 durch die Internationale Gemeinschaft konnte die Rückführung aller

in die Nachbarstaaten geflüchteten Bürger des Kosovo erreicht werden. Die Sicherheitslage hat sich etwas entspannt, inzwischen kehren auch serbische Flüchtlinge vermehrt zurück. KFOR wuchs innerhalb von ca. acht Wochen bis zu seiner Sollstärke von 50 000 Soldaten auf. Ende 1999 befanden sich ca. 44 000 KFOR-Soldaten aus 35 Ländern im Kosovo, darunter ca. 6 000 Bundeswehrsoldaten; seit dem 8. Oktober 1999 steht KFOR für etwa sechs Monate unter dem Kommando des deutschen Generals Dr. Reinhardt.

Die kosovo-albanischen bewaffneten Gruppen wurden demilitarisiert und aufgelöst. Den ehemaligen Kämpfern wird eine Verwendung in einem Zivilschutzkorps angeboten.

Die hohe Konzentration vor allem kleinerer Waffen in der Region, besonders im Kosovo selbst, ist Teil der Schwierigkeiten. Trotz der Demilitarisierung muss befürchtet werden, dass bei weitem nicht alle Waffen abgegeben wurden. Bei praktisch täglichen Razzien hat KFOR während der genannten Berichtszeit nach dem 10. Juni 1999 verbotene Waffen gefunden. Die Rückführung und Kontrolle des in privater Hand vermuteten Arsenal an kleinen Waffen, aber auch Minen und Sprengsätzen, ist eine der zentralen Aufgaben von KFOR.

2. Europäische Union (EU) und Westeuropäische Union (WEU)

Im ersten Halbjahr 1999 war die Arbeit der WEU durch das In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages, die Fortsetzung der Ausarbeitung des Rahmenabkommens mit der NATO und die Bestandsaufnahme der militärischen Mittel und Fähigkeiten bestimmt.

Unter der deutschen Präsidentschaft wurde in der WEU ein Reflektionsprozess zur Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgenommen.

Die Arbeiten an der Umsetzung von drei Aufträgen der EU gemäß Art. 17 des EU-Vertrages (EUV) wurden fortgesetzt:

- die internationale Polizeimission in Albanien
- eine Ausbildungsmission zur Minenräumung in Kroatien
- die Auswertung von Satellitenaufnahmen durch das WEU-Satellitenzentrum als Beitrag zur OSZE-Verifikationsmission im Kosovo.

An dem Ministerrat der WEU in Bremen nahmen erstmals die drei neuen NATO-Mitglieder Polen, Tschechien und Ungarn als neue Assoziierte Mitglieder der WEU teil. Der Ministerrat verabschiedete Regelungen

für eine vertiefte Zusammenarbeit von WEU und EU entsprechend Artikel 17 EUV. Diese Regelungen umfassen u. a. die Verbesserung des Konsultations- und Entscheidungsprozesses, insbesondere in Krisensituationen.

Der WEU-Ministerrat in Luxemburg nahm die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Audit) der für europäische militärische Operationen zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten an. Der Audit hat unsere Position zur Weiterentwicklung europäischer militärischer Fähigkeiten bestätigt. Hierzu ist die Konzentration auf die wesentlichen Bereiche wie Strategischer Transport, Strategische Aufklärung und C3-Fähigkeiten (Streitkräfteführung) vordringlich.

Der WEU-Ministerrat bestellte den Hohen Repräsentanten für die GASP, Javier Solana, zum Generalsekretär der WEU.

Die Regelungen des Art. 17 EUV zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik haben die Möglichkeit eröffnet, eine autonome Handlungsfähigkeit der EU im Bereich der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung aufzubauen. Damit soll zugleich der europäische Pfeiler in der NATO gestärkt und die Vitalität einer erneuerten Allianz erhalten werden.

Der Konflikt im Kosovo hat der EU deutlich vor Augen geführt, wie dringend und unverzichtbar die Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist. Nur wenn es der EU gelingt, auch auf diesem Gebiet ihre Kräfte zu bündeln und eigenständige Handlungsfähigkeit zu gewinnen, wird Europa seine Werte und Interessen im 21. Jahrhundert im vollem Umfang zur Geltung bringen können.

Die Stärkung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ist eine der zentralen Gestaltungsaufgaben des Integrationsprozesses der EU in den kommenden Jahren. Deutschland hat seine Doppelpresidentschaft in EU und WEU genutzt, um die sich aus der gemeinsamen französisch-britischen Erklärung von St. Malo im Dezember 1998, den neuen Möglichkeiten des Amsterdamer Vertrages und den Erfahrungen des Kosovo-Konflikts ergebende Dynamik für schnelle Fortschritte bei der Verstärkung der ESVP zu nutzen.

Der ER Köln hat hierzu wegweisende Entscheidungen getroffen: Bis zum Ende des Jahres 2000 sollen die erforderlichen Beschlüsse im institutionellen wie im militärischen Bereich gefasst werden, damit die EU im gesamten Bereich der im Amsterdamer Vertrag definierten Aufgaben der Krisenbewältigung, der so genannten „Petersberg-Aufgaben“, ihrer Verantwortung gerecht werden kann. Ebenfalls bis Ende 2000 sollen die Modalitäten für die Einbeziehung der Aufgaben der WEU im Bereich des Krisenmanagements in die EU geregelt werden.

Unter der Präsidentschaft Finnlands wurden die zusätzlichen Vorgaben des ER Köln insbesondere zu institutionellen Fragen und im Bereich der militärischen Fähigkeiten konkretisiert. Der ER Helsinki hat beschlossen:

- Die Einrichtung eines ständigen politischen und sicherheitspolitischen Komitees (PSK) in Brüssel, das sich mit allen Fragen der GASP und ESVP befassen und im Falle der Durchführung von Krisenmanagementoperationen im Einzelfall nach Vorgaben des Rates die politische Kontrolle und strategische Führung der Operation wahrnehmen soll.
- Die Einrichtung eines EU- Militärausschusses sowie eines Militärstabes.

Offen ist, ob die Umsetzung dieser Beschlüsse einer Änderung des EU-Vertrages bedarf. Daher wurde die Einrichtung der vorgesehenen Gremien in Interimsform schon ab März 2000 beschlossen.

Für die Entwicklung der europäischen militärischen Fähigkeiten haben sich die Mitglieder der EU folgendes Planziel gesetzt: Bis zum Jahre 2003 soll die EU in der Lage sein, bei Krisenmanagementoperationen Streitkräfte bis zur Korpsgröße (rund 50–60 000 Mann einschließlich Kampfunterstützungstruppen und Logistik) und zusätzlich entsprechende Streitkräfteanteile von Marine und Luftwaffe innerhalb von 60 Tagen zu verlegen und eine entsprechende Operation für mindestens ein Jahr durchzuhalten.

Im Bereich des zivilen Krisenmanagements wurde auf dem ER Helsinki ein Aktionsplan verabschiedet, dessen Ziel die Verbesserung der Koordinierung der EU-Aktivitäten in diesem Bereich und eine schnellere Verfügbarkeit von zivilen Krisenreaktionskräften ist. Es wurde die Etablierung eines Koordinierungsmechanismus im EU-Ratssekretariats zum zivilen Krisenmanagement beschlossen. Die Einrichtung eines Ausschusses im Rat soll unter der Präsidentschaft Portugals mit Vorrang bearbeitet werden.

3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die OSZE ist die umfassendste der Institutionen der europäischen Sicherheitsarchitektur. Ihr gehören alle europäischen Staaten, die USA und Kanada sowie die Staaten des Kaukasus und Zentralasiens an. Zentrales Thema der OSZE im Jahr 1999 war die Erarbeitung der „Europäischen Sicherheitscharta“. Auf der Grundlage einer mehrjährigen Vorarbeit ist es beim Gipfeltreffen in Istanbul (18./19. November 1999) gelungen, dieses Dokument anzunehmen. Ohne russisches Bekenntnis zu einer Einbeziehung der OSZE bei der Beilegung der Krise in Tschetschenien wäre die Verabschiedung einer

Sicherheitscharta nicht möglich gewesen. Die „Europäische Sicherheitscharta“ ist ein wichtiger Markstein zur Standortbestimmung der OSZE in der europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie bekräftigt den bisher erreichten Bestand an OSZE-Normen und -Grundsätzen. Weiterführender Konsens im Grundsätzlichen wurde insbesondere darüber erzielt, dass staateninterne Konflikte ein Sicherheitsrisiko auch für andere Staaten bedeuten. Solche Konflikte können daher nicht ausschließlich als innere Angelegenheit behandelt werden, sondern gehen alle OSZE-Teilnehmerstaaten an. Diese Anerkennung entwickelt weiter, was im Bereich der menschlichen Dimension schon früher möglich war: Die Teilnehmerstaaten sind verantwortlich für die Einhaltung der OSZE-Normen gegenüber den eigenen Bürgern und gegenüber den anderen Teilnehmerstaaten und können Fragen, Kritik oder Hilfsangebote nicht als ungerechtfertigte Einmischung in innere Angelegenheiten zurückweisen.

Zu einer normativen Weiterentwicklung kam es jedoch nur in wenigen Bereichen. Daran wird deutlich, dass sich seit einigen Jahren die Akzente in der OSZE zunehmend von der Normensetzung zur Normendurchsetzung verschoben haben. Der Organisationscharakter der OSZE und ihre Rolle als praktisches Instrument der präventiven Diplomatie sind weiter gewachsen. Inzwischen ist die OSZE mit mehr als zwanzig Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten aktiv. Mit der operativen Stärkung der OSZE als zentraler Organisation zur Konfliktprävention wurden Lehren aus Bosnien und Kosovo gezogen. Hier waren mit dem Istanbul-Beschluss zum Aufbau eines operativen Lagezentrums und zum Aufbau schnell einsatzfähiger ziviler Krisenreaktionskräfte signifikante Fortschritte in der Handlungsfähigkeit der OSZE zu verzeichnen. Der Aufbau eines Potenzial schnell verfügbarer ziviler Krisenreaktionskräfte („REACT: Rapid Expert Assistance and Cooperation Teams“) soll bis zum 30. Juni 2000 weitgehend abgeschlossen sein. Das Spektrum der OSZE wurde 1999 erheblich ausgeweitet: ihre Schwerpunkte liegen bei Konflikt-Nachsorge, Demokratisierung, Menschenrechten und Wahlbeobachtung. Die Rolle der OSZE bei polizeilichen Aufgaben soll ebenfalls ausgebaut werden. Die OSZE – eine regionale Organisation der VN gem. Kap. VIII der VN-Charta – kann ggf. auch bei Friedenserhaltenden Maßnahmen eine führende Rolle übernehmen und andere Organisationen mit einem entsprechenden Mandat versehen.

Im Zentrum der politischen Aufmerksamkeit stand 1999 die Tätigkeit der OSZE im Kosovo. Die Kosovo-Verifikations-Mission (KVM) der OSZE, die bis zu 2 000 unbewaffnete internationale Mitarbeiter umfassen sollte, stellte die OSZE vor ihre bisher größte organisatorische Herausforderung. Hauptaufgabe der KVM war die Überwachung des Waffenstillstandes im Kosovo; sie erreichte jedoch nie ihre volle Einsatzstärke. Die KVM konnte verschiedentlich lokal vermittelnd eingreifen und

Gewalttätigkeiten verhindern, musste jedoch angesichts des hohen Ausmaßes an Gewaltbereitschaft zwischen den Parteien und des offen wieder ausgebrochenen Konflikts am 20. März 1999 nach Mazedonien evakuiert werden. Heute ist die OSZE im Rahmen der VN-Mission im Kosovo mit umfangreichem Personaleinsatz tätig beim Aufbau eines demokratischen politischen Prozesses, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte, sowie der Entwicklung einer freien Presse.

In Bosnien und Herzegowina unterstützte die OSZE-Mission auch 1999 im Rahmen ihres Mandates die Implementierung von Maßnahmen der regionalen Stabilisierung. Im Mittelpunkt der Aktivitäten standen der Einsatz für verifizierbare Reduzierungen bei den Streitkräften, für Kürzungen der Militärhaushalte und für eine zunehmende Integration der verschiedenen Komponenten der Streitkräfte in der Föderation und im Gesamtstaat.

Die OSZE-Mission in Kroatien arbeitet seit 1996 mit dem Schwerpunkt Minderheitenschutz und Förderung der Menschenrechte. Die Vorbereitungen der Wahlen (Parlamentswahlen am 3. Januar 2000 und Präsidentschaftswahlen am 24. Januar 2000) wurden vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte begleitet. Besonders erfolgreich arbeitet die „Police Monitoring Group“ der Mission im kroatischen Donaugebiet (Ostslawonien). Zu ihren Aufgaben gehört die Unterstützung der ca. 1 400 Mann zählenden, multiethnisch zusammengesetzten lokalen Polizei einschließlich örtlicher Minenräumaktionen und Waffenbeschlagnahmungen.

Durch die Überwachung der Abschaltung und des vollständigen Abbaus der ehemaligen sowjetischen Radarfrühwarnanlage in Skrunda/Lettland hat die OSZE mit Erfolg einen Beitrag zum russisch-lettischen Truppenabzugsabkommen geleistet. 1999 konnte die OSZE diese Mission als beendet abschließen. Auch hinsichtlich des russischen Truppenabzugs in Moldau/Transnistrien sind Fortschritte zu verzeichnen. Russland hat sich anlässlich des OSZE-Gipfels in Istanbul verpflichtet, den vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus Transnistrien bis zum Jahresende 2002 durchzuführen. Außerdem haben sich in Istanbul Russland und Georgien über die Schließung von zwei russischen Militärbasen in Georgien einig können.

Durch die Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit wurde auch 1999 die Bedeutung der Pressefreiheit als unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Thematisch hat der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit die Aufmerksamkeit u. a. auch auf die Fragen des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten und des Missbrauchs von Verleumdungsklagen gelenkt. Regional im Vordergrund standen 1999 die

Beschränkungen der Pressefreiheit in der Bundesrepublik Jugoslawien und weiterhin erforderliche Verbesserungen der Medienfreiheit in Zentralasien sowie in Weißrussland und der Ukraine.

Einen besonderen Schwerpunkt hat die OSZE 1999 in Zentralasien gesetzt. Der frühere erste Generalsekretär der OSZE, Dr. Wilhelm Höynck, hatte im Juli 1999 im Auftrag des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE einen Bericht über die Region vorgelegt, der neben einer Intensivierung der Beziehungen zwischen OSZE und Zentralasien vor allem eine bessere Zusammenarbeit der Länder der Region untereinander zum Ziel hat (Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen, grenzüberschreitende Wassernutzung und Umweltschutz sowie gemeinsame Initiativen gegen illegalen Drogen- und Waffenhandel). In diese

Arbeit sollen auch die mittlerweile in allen fünf Ländern der Region befindlichen OSZE-Missionen und -Büros einbezogen werden.

Deutschland gehörte auch 1999 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rund 27,5 Mio. DM, weitere 7,5 Mio. DM für freiwillige Leistungen sowie die Entsendung von Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trägt Deutschland mit rund 10 % zum Haushalt und zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren Ende 1999 knapp 100 Deutsche bei der OSZE tätig, die z. T. schon einen der seit Juli 1999 vom Auswärtigen Amt durchgeführten Ausbildungs- und Vorbereitungskurse für einen Einsatz in internationalen Friedensmissionen absolviert haben.

II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Die Anpassung des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Änderungsvertrag vom 19.11.1999)

Im Jahre 1999 ging von den Krisen im Kosovo und in Tschetschenien eine starke Belastung für das Verhältnis der Allianz mit Russland aus. Dies strahlte auch auf den rüstungskontrollpolitischen Dialog allgemein aus. Gleichwohl konnte im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle ein entscheidender Durchbruch erzielt werden. Am 19. November 1999 wurde der KSE-Änderungsvertrag am Rande des OSZE-Gipfels in Istanbul auf der Ebene der 30 Staats- und Regierungschefs (teilweise vertreten durch AM) unterzeichnet. Damit fand ein im Herbst 1996 begonnener komplizierter Verhandlungsprozess über die Neuordnung der Stabilität im Bereich der konventionellen Streitkräfte in Europa seinen erfolgreichen Abschluss. Der KSE-Vertrag ist nunmehr grundlegend modernisiert und wird in seiner Funktion als Eckstein der europäischen Sicherheit weiter ausgebaut. Der ursprüngliche Zweck des KSE-Vertrages, breit angelegte Überraschungsangriffe und massive Streitkräftekonzentrationen an der ehemaligen Konfrontationslinie in der Mitte Europas zu verhindern, wurde abgelöst durch das neue Stabilitätsziel einer Verhinderung von destabilisierenden Streitkräftekonzentrationen überall im Vertragsgebiet.

Gleichzeitig wurde von den Staats- und Regierungschefs eine wichtige „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“, einschließlich bestimmter politischer Verpflichtungserklärungen einzelner Vertragsstaaten zur weiteren Absenkung bzw. der Nichterhöhung ihrer terri-

torialen Obergrenzen angenommen. In der Schlussakte sind auch Lösungsansätze für Probleme verankert, die durch den KSE-Vertrag selbst nicht vollständig zu lösen sind, wie z. B. der geregelte russische Truppenabzug aus Georgien und Moldau.

Die KSE-Anpassungsverhandlungen wurden in erheblichem Maße durch seit Herbst 1996 entwickelte deutsche Vorschläge geprägt, die Zug um Zug zunächst innerhalb der Allianz und dann in der Gemeinsamen Beratungsgruppe der Vertragsstaaten in Wien umgesetzt werden konnten. Die Bundesregierung setzte sich dabei kontinuierlich für eine weitere Stärkung der konventionellen Stabilität sowie für einen fairen rüstungskontrollpolitischen Interessenausgleich mit den Staaten außerhalb des sich erweiternden westlichen Bündnisses ein.

Mit dem angepassten KSE-Vertrag wird die bereits erreichte Stabilität im Bereich der konventionellen Streitkräfte durch ein dichtes Regelwerk von neuartigen Begrenzungen für vertragsbegrenzte Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) bei gleichzeitig erhöhter Transparenz zusätzlich gestärkt. Die Kernelemente des angepassten KSE-Vertrages umfassen folgende Punkte:

1. Die konventionelle Stabilität im Vertragsgebiet wird durch rechtsverbindliche nationale Obergrenzen (Anlage Tabelle 2) für alle 30 Vertragsstaaten (anstelle der bisherigen Gruppenobergrenzen für die Bündnisse bzw. Vertragsstaatengruppen) grundlegend gestärkt: Erstmals werden hierdurch die zukünftig höchstmöglichen nationalen Potenziale für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber im Vertragsgebiet festgelegt.

- Deutschland hat sich – um den Anpassungsprozess positiv zu beeinflussen – zu einer Absenkung der Obergrenzen um ca. 1 500 Waffensysteme verpflichtet. Insgesamt konnte der zukünftig erlaubte Gesamtumfang der vertragsbegrenzten Waffensysteme im Anwendungsgebiet des Vertrages um insgesamt ca. 11 000 Anrechte abgesenkt werden.
2. Für die drei kampfbestimmenden bodengestützten Waffensysteme, d. h. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriesysteme, wurden für die Vertragsstaaten mit Territorium im Vertragsgebiet (USA und Kanada also nur indirekt betroffen) erstmals rechtsverbindliche territoriale Obergrenzen festgelegt. Damit werden Streitkräftekonzentrationen und Stationierungsumfänge in jedem Vertragsstaat auf neue Art rechtsverbindlich begrenzt und im Anwendungsgebiet ein neues System der zurückhaltenden Kräfteverteilung geschaffen.
 3. Etwaige Änderungen der nationalen und territorialen Obergrenzen werden zukünftig nur noch unter engen Regeln möglich sein. Dabei kann ein Vertragsstaat seine Obergrenzen nur dann erhöhen, wenn andere Vertragsstaaten korrespondierende Absenkungen vornehmen. Nur bei (wahrscheinlich schwierig zu erreichender) Zustimmung aller Vertragsstaaten kann von dieser Regelung abgewichen werden, sodass der Gesamtumfang der zukünftig im Anwendungsgebiet erlaubten Waffensysteme in hohem Maße stabilisiert werden konnte und kalkulierbar bleibt.
 4. Erstmals werden Beschränkungen für vorübergehende Verstärkungen in einem Vertragsstaat durch schwere bodengestützte Waffensysteme anderer Vertragsstaaten festgelegt und mit dem neuen System territorialer Obergrenzen verbunden. Dabei dürfen territoriale Obergrenzen nur unter bestimmten Voraussetzungen und Szenarien – und unter Beachtung neuer Transparenz- und Verifikationsmaßnahmen – vorübergehend überschritten werden:
 - (1) Im Falle von OSZE- oder VN-mandatierten Operationen werden die zusätzlich erlaubten Streitkräfteumfänge anderer Vertragsstaaten auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates bzw. im Anwendungsgebiet des Vertrages durch das entsprechende Mandat bestimmt.
 - (2) Im Falle von Krisenverstärkungen oder angemeldeter (Groß-) Übungen dürfen auf das Territorium eines Vertragsstaates zusätzlich bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen verlegt werden. Bei den KSE-Flankenstaaten sowie bei den russischen und ukrainischen Flankengebieten beträgt die maximale Überschreitung 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge (ausgenommen RUS Territorium im Flankenbereich) und 140 Artilleriewaffen.
 5. Das bisherige Informations- und Verifikationsregime wurde in allen Aspekten an das neue Begrenzungssystem so angepasst und verfeinert, dass ein hochpräzises Bild über Dislozierungen, Aufwuchs, Reduzierungen und Verlegungen von vertragsbegrenztem Gerät ermöglicht wird und insbesondere in Krisensituationen wird das neue Informations- und Verifikationsregime ein verdichtetes Lagebild produzieren und somit einen wirkungsvollen Beitrag zur politischen Krisensteuerung liefern.
 6. Der KSE-Änderungsvertrag ermöglicht es allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch keine KSE-Vertragsstaaten sind, dem Vertrag beizutreten. Damit kann sich das neue Netzwerk einer deutlich erhöhten konventionellen Stabilität erstmals über ganz Europa legen. Die Lücken der konventionellen Rüstungskontrolle in Nordeuropa, im baltischen Raum und in Südosteuropa würden auf diese Weise allmählich geschlossen.
- In der Schlussakte von Istanbul haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, bestehende Implementierungsdefizite des derzeit noch geltenden KSE-Vertrages abzubauen und die innerstaatlichen Zustimmungsprozesse zum KSE-Änderungsvertrag baldmöglichst auf den Weg zu bringen. In diesem Zusammenhang kommt der russischen Verpflichtung, die derzeitigen Kräftekonzentrationen in Tschetschenien auf die neu vereinbarten russischen Flankenobergrenzen zurückzuführen, besondere Bedeutung zu.
- Das neue Begrenzungssystem wird durch eine Reihe von zusätzlichen politisch verbindlichen Verpflichtungen bezüglich des mittel-osteuropäischen Raums weiter gestärkt. Deutschland hat sich zusammen mit Belarus, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn und der Ukraine verpflichtet, von der Möglichkeit einer Erhöhung territorialer Obergrenzen keinen Gebrauch zu machen. Rumänien ist dieser Verpflichtung ebenfalls beigetreten. Russland hat eine Erklärung zur Stationierungszurückhaltung in den Verwaltungsgebieten Kaliningrad und Pskow abgegeben, die sich mit den voranstehenden Verpflichtungen stabilitätswirksam verzahnt.
- Die Implementierung des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (Vertrag vom 19. November 1990)**
- Die Implementierung des geltenden KSE-Vertrages, insbesondere die Beachtung der Begrenzungen der vom KSE-Vertrag betroffenen Waffensysteme, wurde wäh-

rend der Phase der Anpassungsverhandlungen mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Es ist festzustellen, dass wie in den zurückliegenden Jahren auch im Berichtszeitraum die große Mehrzahl der Vertragsstaaten das Begrenzungssystem (Anlage Tabelle 3) vollständig umsetzt und erhebliche Anstrengungen zur Implementierung der weiteren vertraglichen Verpflichtungen unternimmt. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Auswertung des jährlichen Informationsaustausches zum Stichtag 1. Januar 2000, den Einzelnotifikationen des zurückliegenden Jahres und den Erkenntnissen aus den durchgeführten deutschen Inspektionen und den Inspektionen der Bündnispartner.

Durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) wurden insgesamt 23 KSE-Inspektionen vor Ort durchgeführt (Anlage Tabelle 4). Die weit überwiegende Mehrzahl dieser Einsätze wurde durch multinationale Teams durchgeführt. Bei diesen Inspektionen waren im Berichtszeitraum insgesamt 59 Inspektoren der Bündnis- und Kooperationspartner beteiligt. Insgesamt 40 deutsche Inspektoren waren in Inspektionsteams anderer Vertragsstaaten eingesetzt. Im Berichtszeitraum fanden bei deutschen Truppenteilen 17 Inspektionen statt.

Unverändert haben einzelne Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen zur Reduzierung von Waffensystemen noch nicht erfüllt. Die Gründe für diese Defizite bestehen zum Teil in innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen politischen Problemen, die unmittelbar Einfluss auf die Umsetzung von Rüstungskontrollabkommen haben. Wie im Vorjahr besteht weiterhin eine erhebliche Überschreitung der regionalen Begrenzung für gepanzerte Kampffahrzeuge auf russischem Territorium im Gebiet des Nordkaukasus (Flankenregion). Die Bundesregierung wird auch künftig Aktivitäten unterstützen, die zur Lösung dieses Problems beitragen. Die im Zusammenhang mit dem KSE-Vertrag im Jahre 2000 abzuschließenden Reduzierungen von Waffensystemen ostwärts des Urals wurden durch Russland bisher zu über 90 % erfüllt.

Die Bundesregierung hat auch 1999 zielgerichtete bilaterale Maßnahmen zur Unterstützung der Implementierung durch andere Vertragsstaaten durchgeführt. Im Bündnis wurde die Kooperation mit den Partnerstaaten durch Fortsetzung der bestehenden erfolgreichen Programme im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates vertieft. Schwerpunkte bildeten wiederum die Kooperation in der Datenverarbeitung (KSE-Datenbanksystem VERITY), die gemeinsame Aus- und Weiterbildung des Rüstungskontrollpersonals (NATO-Schule, Oberammergau) und gemeinsame Seminare des NATO-Verifikationskoordinierungsausschusses (VCC).

2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzte OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich auch 1999 als wichtiges Dialog- und Verhandlungsforum für OSZE-weite und regionale Rüstungskontrollvereinbarungen erwiesen. Grundlage seiner Tätigkeit ist der 1996 auf dem OSZE-Gipfel in Lissabon verabschiedete Rahmen für Rüstungskontrolle, in dem Prinzipien, Ziele und Methoden der OSZE-Rüstungskontrolle festgeschrieben sind. Die ebenfalls in Lissabon beschlossene Agenda des FSK gab der Arbeit des Forums neue Impulse und förderte die Diskussion im FSK in den Bereichen

- Verbesserung der Implementierung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Vernetzung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Verbesserung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Weiterentwicklung und Prüfung neuer, über das Wiener Dokument 1994 (WD 94, s. u.) hinausgreifender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM),
- Förderung der Diskussion regionaler Sicherheits- und Vertrauensbildung,
- Unterstützung von regionalen Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle außerhalb des OSZE-Raums, z. B. im südlichen Mittelmeerraum.

Die Prioritäten der FSK-Arbeit lagen 1999 in

- Verhandlungen zur Weiterentwicklung des WD 94 im Lichte neuer sicherheits- und militärpolitischer Veränderungen und Herausforderungen,
- der zweiten Folgekonferenz zum OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit in Wien am 29. und 30. Juni 1999 und vertieftem Informationsaustausch über den Stand der Implementierung des Verhaltenskodex,
- der Stärkung regionaler und bilateraler Vertrauensbildender Maßnahmen,
- der Resolution bezüglich OSZE-weiter Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (verabschiedet anlässlich des OSZE-Gipfels in Istanbul im November 1999)
- der Stärkung der Rolle des FSK im OSZE-System.

Wiener Dokument 1994

Das Wiener Dokument 1994 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 94) bleibt die umfassendste im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte der Sicherheit.

Die aktive Implementierung des Wiener Dokument 1994 (seit dem Istanbuler OSZE-Gipfel vom 18. bis 19. November 1999: Wiener Dokument 1999) durch die Teilnehmerstaaten hat die Bedeutung dieses Abkommens für die umfassende Regelung militärischer Aspekte der Vertrauens- und Sicherheitsbildung im gesamten OSZE-Raum erneut unterstrichen. Es zeigt sich, dass Wirkungsmöglichkeiten dieses Abkommens für die Sicherheit der Teilnehmerstaaten erkannt und die Instrumente zur Steigerung der Transparenz und Stabilität in Bezug auf militärische Strukturen, Planungen und Aktivitäten genutzt werden. Die gezielte Anwendung des Abkommens zur Intensivierung der Sicherheitskooperation im regionalen und bilateralen Bereich hat sich im Berichtsjahr verstärkt fortgesetzt.

Eine besondere Bewährungsprobe ergab sich für die Wirksamkeit des WD 94 im Zusammenhang mit den militärischen Maßnahmen zur Beendigung der Vertreibung und anderer Gewaltakte gegenüber der Bevölkerung im Kosovo und der Bewältigung der humanitären Katastrophe in der betroffenen Region. Im Hinblick auf die militärischen Aktivitäten wurde der im WD 94 enthaltene Konsultationsmechanismus über „ungewöhnliche militärische Aktivitäten“ ausgelöst, der nach einer entsprechenden „Bitte um Klarstellung zu einer militärischen Aktivität“ und der Beantwortung der übermittelten Fragen durch betroffene Teilnehmerstaaten eine weitere Behandlung der Angelegenheit in den Wiener OSZE-Gremien vorsieht. Die von der Bundesregierung stets vertretene Auffassung, dass die Bestimmungen für die Ankündigung und Beobachtung militärischer Aktivitäten und die Verifikation in Gebieten, in denen solche Aktivitäten stattfinden, nicht auf Übungen zu beschränken sind, d. h. auch insbesondere in Fällen des Einsatzes von Streitkräften anzuwenden sind, wurde durch die praktische Umsetzung gefestigt. Durch die Zulassung von Inspektionen in Gebieten der Truppenkonzentrationen in Mazedonien und Albanien, sowie die Ausrichtung eines Beobachtungsbesuchs für alle OSZE-Teilnehmerstaaten in Mazedonien konnten Art und Umfang der militärischen Aktivität vor Ort dargelegt werden und so ein wirksamer Beitrag zur Ausräumung eventuell vorhandener Zweifel über die Zielsetzung der Operation geleistet werden.

Die Bestimmungen zum formalisierten Austausch von Informationen über die Streitkräfte und die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung –, sowie Einladungen zur Vorstellung neuer Hauptwaffensysteme, zu Besuchen von Flugplätzen und militärischen

Einrichtungen (Anlage Tabelle 5) sowie zur Ankündigung und Beobachtung militärischer Aktivitäten (Anlage Tabelle 6) wurden in aller Regel von den Teilnehmerstaaten abkommenskonform entsprochen. Diese Bewertung gilt auch für die Zulassung und Begleitung von Verifikationsmaßnahmen. Erkannte Defizite werden bilateral und zusätzlich im jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung des WD 94 in Wien erörtert.

Die Inspektionen und Überprüfungen (Anlage Tabelle 7), die von deutscher Seite durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) durchgeführt wurden, bestätigten auch im Berichtsjahr im Wesentlichen die Erfüllung der Bestimmungen aus dem WD 94.

Die Bundesregierung hat auch im Jahre 1999 die Implementierung anderer Teilnehmerstaaten durch Beratung und organisatorische oder technische Unterstützung wirksam gefördert.

Das auf der Grundlage des Wiener Dokumentes im Jahre 1991 eingerichtete OSZE-Kommunikationsnetz zur elektronischen Übermittlung von Nachrichten zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten wurde im Berichtsjahr einer grundlegenden Modernisierung unterzogen, die noch nicht bei allen Teilnehmerstaaten abgeschlossen ist. Die Bundesregierung hat dieses Vorhaben, mit dem die Wirksamkeit des Netzes erhalten werden soll, wirksam unterstützt. Das Kommunikationsnetz ist täglich 24 Stunden einsatzbereit und wird zur Übermittlung von Notifikationen nach dem KSE-Vertrag, dem Wiener Dokument, dem Vertrag über den Offenen Himmel und von Dokumenten der OSZE-Institutionen genutzt.

Ein Ziel deutscher Militärpolitik ist es, auch im Rahmen des WD 94 durch Ausgestaltung der Beziehungen zu anderen Ländern gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, aus dem ein stabiles Miteinander erwachsen kann. Kooperation und Integration im militärischen Bereich sind wichtige Bestandteile des politischen Grundkonzeptes der Bundesregierung zur Förderung von Sicherheit und Stabilität in Europa und darüber hinaus.

Das 1994 auf dem NATO-Gipfel etablierte Kooperationsprogramm „Partnership for Peace“ (PfP) hat die Zusammenarbeit mit unseren mittel- und osteuropäischen Nachbarstaaten auf eine neue, breite Grundlage gestellt, beispielsweise durch Stabsgespräche, Ausbildungshilfe, gemeinsame Übungen und gemeinsame Planungen für internationale Friedenseinsätze. Bereits 25 mittel- und osteuropäische Staaten haben sich diesem Programm angeschlossen. Mittel der Zusammenarbeit sind dabei im Wesentlichen Jahresprogramme, militärische Ausbildungshilfe, Ausbildungsunterstützung, Sprachausbildung und die Entsendung von Ausbildungspersonal. Diese Form der Zusammenarbeit, die

inzwischen Routinecharakter besitzt, hat einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der gegenseitigen Beziehungen und damit zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung geleistet.

Verabschiedung des Wiener Dokuments 1999

Das Wiener Dokument 94 hat wesentlich zu dem hohen Maß militärischer Transparenz und Berechenbarkeit in Europa beigetragen. Die Bundesregierung hatte gemeinsam mit Frankreich und Polen im Juni 1997 im FSK einen detaillierten Vorschlag zu seiner Überarbeitung eingebracht, durch den das WD 94 verbessert und an die sich verändernden sicherheitspolitischen Bedingungen angepasst werden sollte. Auf Grundlage dieser Initiative wurden 1998 und 1999 im FSK intensive Verhandlungen über eine Überarbeitung des Wiener Dokuments geführt. Diese konnten mit der Verabschiedung des neuen revidierten Wiener Dokuments 99 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen durch das FSK am 16. November 1999 rechtzeitig zum OSZE-Gipfel in Istanbul abgeschlossen werden. Das WD 99 ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Wichtigste Neuerung ist die Aufnahme eines Kapitels über regionale VSBM, welches neben allgemeinen Aussagen zur Bedeutung und zu den Anforderungen an regionale VSBM auch einen konkreten Katalog möglicher Maßnahmen enthält. Das Kapitel soll nach dem Willen der Teilnehmerstaaten neue Impulse für die Bewältigung regionaler Herausforderungen der Sicherheit im OSZE-Raum geben. Weiterhin wird durch das WD 99 die Rolle der OSZE im Bereich des Krisenmanagements gestärkt.

Allerdings gelang es nicht, die kooperativen Sicherheitsstrukturen im OSZE-Raum soweit auszubauen, wie es durch die gemeinsame Initiative mit Frankreich und Polen vom Juni 1997 beabsichtigt war: Vor allem die Sicht der Ereignisse im Kosovo und in Tschetschenien hatte einige Teilnehmerstaaten dazu bewegt, ihre nationalen Sicherheitsinteressen, die sie durch einen Ausbau der VSBM eher gefährdet sahen, stärker zu betonen.

OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zum ersten Mal auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen, insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften, verpflichtet. Die zweite Folgekonferenz zum OSZE-Verhaltenskodex, die am 29. und 30. Juni 1999 in Wien stattfand, hat der Diskussion über die

Verbesserung seiner Implementierung neue Impulse gegeben. Im Zentrum standen die Durchsetzung der demokratisch-parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte in allen Teilnehmerstaaten und die Anwendung des Verhaltenskodex auch auf paramilitärische Kräfte bzw. Kräfte der inneren Sicherheit. Die deutschen Erfahrungen bei der Integration von Streitkräften in die Gesellschaft (Prinzipien der Inneren Führung und des Staatsbürgers in Uniform) finden weiterhin hohe Beachtung. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang die Idee eines Meinungsaustausches der Parlamentarier, die in Teilnehmerstaaten mit der demokratischen Kontrolle von Streitkräften befasst sind, in die Diskussion eingebracht.

Bei der Beurteilung der russischen Militäraktion in Tschetschenien spielt der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten eine wichtige Rolle. Russland kann sich hier nicht mit dem Hinweis auf innere Angelegenheiten entziehen. Es muss seine Aktionen in Tschetschenien vielmehr an seinen Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex, insbesondere an den Artikeln 19¹ und 36² messen lassen. Russland ist in der OSZE wiederholt von der EU und anderen Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu aufgefordert worden, diese Bestimmungen zu respektieren.

OSZE-Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen

In dem Beschluss des FSK vom 25. November 1993 haben die OSZE-Staaten Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt, die zur Transparenz und Zurückhaltung verpflichten. Entsprechend dieser Vereinbarung haben sie 1999 zum fünften Mal einen Informationsaustausch durchgeführt, der jährlich zum 30. Juni auf der Grundlage eines vom FSK entwickelten Fragenkatalogs erstellt wird. Die zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf die jeweilige nationale Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Kontrolle und Beschränkung der Ausfuhren konventioneller Waffen und Rüstungsgüter. Die Prinzipien sollen darauf hinwirken, bei der Prüfung geplanter Rüstungsausfuhren die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Empfangsstaat und in der umgebenden Region zu berücksichtigen. Sind dort Menschenrechtsverletzungen

¹ verpflichtet die OSZE-Teilnehmerstaaten, „im Falle eines bewaffneten Konflikts sich zu bemühen, die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten zu erleichtern und Bedingungen zu schaffen, die eine politische Lösung des Konflikts begünstigen. Sie werden zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen zusammenarbeiten, um das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, indem sie unter anderem die Bewegungsmöglichkeiten von Personen und Ressourcen, die solchen Aufgaben zugeordnet sind, erleichtern.“

² Bei Einsatz von Gewalt zur Einhaltung der inneren Sicherheit darf dieser nicht unverhältnismäßig sein und „die Streitkräfte haben gebührend dafür Sorge zu tragen, Schädigungen von Zivilpersonen oder von deren Hab und Gut zu vermeiden“.

bekannt, droht eine missbräuchliche Anwendung oder sind destabilisierende oder gar konfliktverschärfende Auswirkungen zu erwarten, sollen Transfers konventioneller Waffen vermieden werden. Zu diesem Zweck haben die OSZE-Staaten ferner vereinbart, nationale Kontrollmechanismen zu verschärfen und einen intensiveren Dialog über damit verbundene Fragen zu führen.

3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa vom 10. Juni 1999 misst dem Rüstungskontroll- und VSBM-Ansatz von Dayton eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Der „Arbeitsstisch Sicherheit“ ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Art. IV und den zügigen Fortgang der Art. V-Verhandlungen zu fördern.

Der Rüstungskontrollansatz des Friedensvertrages von Dayton hat trotz des Kosovo-Konflikts auch 1999 zur militärischen und politischen Stabilisierung im ehemaligen Jugoslawien beigetragen.

Nicht zuletzt auf deutsches Drängen war es bei den Friedensverhandlungen in Dayton im Oktober/November 1995 gelungen, die fünf Vertragsparteien zur Übernahme rüstungskontrollpolitischer Verpflichtungen zu bewegen. Das Vertragswerk von Dayton vom 21. November 1995 enthält in seinem Annex 1-B („Regionale Stabilisierung“) vier rüstungskontroll-politische Verhandlungsstränge:

- zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Zentralregierung, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska): Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (Art. II);
- zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro) und Kroatien) Verhandlungen über die Begrenzung schwerer Waffensysteme entsprechend den fünf Kategorien des KSE-Vertrages³ (Art. IV);
- zwischen allen Vertragsparteien: Verhandlungen über Begrenzungen militärischen Personals;
- zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten: Verhandlungen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (Art. V).

³ Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme (abweichend vom KSE-Vertrag <100 mm Kaliber, bei Dayton <75 mm Kaliber), Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber).

Die Verhandlungen zu Art. II und IV wurden auf der „Petersberg-Konferenz über Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle“ am 18. Dezember 1995 eröffnet und danach unter dem Dach der OSZE in Wien fortgeführt. Das Art. II-Abkommen über Vertrauensbildung in Bosnien und Herzegowina konnte schon am 26. Januar 1996 geschlossen werden. Ein Novum war, dass der OSZE eine führende Rolle bei der Verifikation und bei der Streitvermittlung zugewiesen wurde. Die bisher erfolgreiche Umsetzung dieses Abkommens hat erheblich zu Vertrauensbildung und Transparenz in Bosnien und Herzegowina beigetragen.

Auch das Abkommen über Waffen- und Personalbegrenzungen gemäß Art. IV vom 14. Juni 1996 wurde trotz anfänglicher Schwierigkeiten insgesamt erfolgreich umgesetzt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

- Festschreibung von Höchstgrenzen für die fünf Waffenkategorien des KSE-Vertrages in den Dayton-Relationen 5:2:2 (2:1);
- einseitig erklärte Höchstgrenzen für militärisches Personal;
- ein umfassender Informationsaustausch;
- ein strenges Verifikationsregime;
- Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes und von Drittstaaten bei der Implementierung;
- zwei relativ kurze Reduzierungsphasen: bis Ende Dezember 1996 bzw. bis Ende Oktober 1997.

Bisher haben die Parteien vereinbarungsgemäß insgesamt ca. 7 000 Waffensysteme reduziert.

Die Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft, vor allem durch die Staaten der Kontaktgruppe, war für die erfolgreiche Implementierung dieses Abkommens von entscheidender Bedeutung. Die Entsendung deutscher Datenexperten nach Sarajewo erleichterte den bosnischen Parteien die Erstellung ihres Datenaustauschs. Circa 2 500 der zu reduzierenden Waffensysteme wurden mit deutscher bzw. deutsch/französischer Unterstützung vernichtet.

Während des Kosovo-Konflikts suspendierte die BR Jugoslawien ihre aktive Mitwirkung bei der Implementierung des Abrüstungsabkommens von Ende März bis Mitte Juli 1999. Beim Treffen des SRCC (Implementierungsgremium zu Art. IV) am 24. September in Wien legte sie einen Informationsaustausch vor, der eine Einhaltung der Obergrenzen und nur geringe militärische Verluste aus den NATO-Luftoperationen erkennen lässt. Verschobene Inspektionen in BRJ wurden bis Jahresende nachgeholt, und zwar – erstmals – auch mit der Möglichkeit der Teilnahme von „assistants“ (Gastinspektoren) aus anderen Staaten – (mit Ausnahme der an der Kosovo Operation beteiligten NATO-Staaten).

Eine effektive regionale Rüstungskontrolle und militärische Vertrauensbildung setzt die aktive Mitwirkung aller betroffenen Staaten, einschließlich der BR Jugoslawien, voraus. Die Bundesregierung hat daher die Wiederaufnahme der Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien an der vollen Implementierung des Art. IV-Abrüstungsabkommens begrüßt.

Die Verhandlungen zur Schaffung „eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“, auch „Artikel V-Verhandlungen“ genannt, haben zum Ziel, die Abkommen gemäß Art. II und IV in einem größeren regionalen Kontext zu konsolidieren. Ihr Beginn wurde auf der PIC-Konferenz im Dezember 1997 auf dem Petersberg auf maßgebliche Initiative der Bundesregierung hin beschlossen. Das Ende 1998 von den 20 Teilnehmerstaaten vereinbarte Verhandlungsmandat sieht die Entwicklung regionaler Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen für Südosteuropa vor. Informationsaustausch und Verifikationen könnten auf der Linie bereits bewährter Systeme (z. B. Art. IV-Abkommen, KSE-Vertrag) vereinbart werden. Ein breiter Sicherheitsdialog könnte ein weiteres wichtiges Element für die Schaffung regionaler Stabilität bilden. Im Vordergrund stehen zunächst Kernfragen wie Maßnahmen zur Verstärkung von Offenheit und Transparenz und Stärkung militärischer Kontakte und Kooperation, Kontrolle von Kleinwaffen und – von der Bundesregierung angeregt – die Verbesserung der demokratischen Kontrolle von Streitkräften (einschließlich paramilitärischen Kräften) in der Region gemäß dem OSZE-Verhaltenskodex.

Die Artikel V-Verhandlungen bieten die Chance, die BR Jugoslawien im Rahmen des Dayton-Rüstungskontrollprozesses in die Verantwortung der künftigen

Sicherheitsarchitektur Südosteuropas einzubinden.

Deutschland wird den Art. V-Prozess weiterhin aktiv fördern und mitgestalten und unterstützt das auf dem OSZE-Gipfel im November 1999 anvisierte Ziel, die Verhandlungen möglichst bis Ende 2000 abzuschließen.

4. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)

Der am 24. März 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel, der im Vertragsgebiet die gegenseitige Beobachtung der Territorien aus der Luft gestattet, ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Nach der Ratifizierung des Vertrages durch die Ukraine am 2. März 2000 fehlt damit nur noch die Zustimmung der Parlamente Russlands und Weißrusslands (zum Vertragsstatus siehe Tabelle 8 im Anhang). Gleichwohl sind in vorläufiger Anwendung des Vertrages 1999 bi- und multilaterale Testbeobachtungsflüge durchgeführt worden. Derzeit wird darüber nachgedacht, derartige Beobachtungsflüge auch im Rahmen des Stabilitätspaktes Südosteuropa anzusetzen.

Nach dem Absturz des deutschen „Open-Skies“-Flugzeugs vom Typ Tupolev 154 M am 13. September 1997 hat der Bundesminister der Verteidigung am 2. August 1999 infolge der Kürzungen im Verteidigungshaushalt entschieden, die noch zur Verfügung stehende Tupolev vom Typ 154 M zu verwerten. Damit verfügt Deutschland über kein eigenes Beobachtungsflugzeug mehr und wird auf absehbare Zeit nur mit Luftfahrzeugen anderer Vertragsstaaten die aktive Teilnahme Deutschlands am Vertrag „Open Skies“ fortführen.

III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten

1. Verbot von Antipersonenminen und Minenräumung

Der entschiedene Kampf gegen das von Antipersonenminen (APM) verursachte menschliche Leid ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Mit dem Inkraft-Treten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen) am 1. März 1999 wurde dazu ein entscheidender Schritt getan.

Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen (VN-Waffenübereinkommen von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996)

ein umfassendes Verbot für alle Arten von APM. Die Kernbestimmungen des Übereinkommens sehen vor:

- das umfassende Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von APM;
- die Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von 4 Jahren;
- die Räumung verlegter APM innerhalb von 10 Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz);
- Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von Missionen zur Tatsachenermittlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vertragsstaatenkonferenz;

- eine neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u. a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den Vorschriften zu Minenräumung und Opferfürsorge setzt das Übereinkommen von Ottawa sowohl aus abrüstungspolitischer als auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Allerdings konnte sich eine Reihe wichtiger Staaten, in denen Minen produziert werden, bisher nicht zur Zeichnung entschließen. Andererseits ist mit der Teilnahme der überwiegenden Mehrheit der afrikanischen, lateinamerikanischen und europäischen und eines großen Teils der asiatischen Staaten die Grundlage geschaffen, dass das Übereinkommen in den vom Minenproblem besonders betroffenen Regionen Wirkung entfalten kann.

Vorrangige Ziele der Bundesregierung sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Das erste Treffen der Vertragsstaaten im Mai 1999 in Maputo hat neue Impulse zur Implementierung und weltweiten Geltung des Übereinkommens gegeben und bis zum nächsten Vertragsstaatentreffen im September 2000 einen Arbeitsprozess eingeleitet, der jeweils zwischen den jährlichen Vertragsstaatenkonferenzen stattfindet und an dem die Bundesregierung aktiv teilnimmt. Im Vorfeld der Maputo-Konferenz hat die Bundesregierung als Präsidentschaft der EU in zahlreichen Demarchen für die Prinzipien und Ziele des Ottawa-Übereinkommens geworben. Inzwischen haben über 130 Staaten das Übereinkommen gezeichnet und über 80 ratifiziert. Bedauerlich bleibt das Fehlen bedeutender Staaten wie China, Russland und der USA. Ihr Beitritt wäre für die angestrebte Universalisierung des Übereinkommens besonders wichtig. Immerhin haben die Minen produzierenden Staaten ihre Bereitschaft zu einem weitgehenden Transferverzicht für Antipersonenminen erklärt. Die Bundeswehr hat als eine der ersten Armeen bereits vor In-Kraft-Treten des Übereinkommens ihre Bestände an APM (ca. 1,7 Mio.) vernichtet (Kosten hierfür 4,2 Mio. DM).

Deutschland hat auch 1999 in den Vereinten Nationen als Miteinbringer wichtiger Resolutionen mit Minenbezug die Entschlossenheit zur Abschaffung von APM unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der von Deutschland miteingebrachten Resolution 54/L2 zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa beizutreten bzw. es rasch zu ratifizieren sowie der Resolution 54/L52 zum VN-Waffenübereinkommen, die u. a. zur zügigen Umsetzung des revidierten Minenprotokolls aufruft.

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten. Als vierter Staat hatte Deutschland es bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert. Dem Minenprotokoll

kommt auch nach dem Abschluss des Ottawa-Übereinkommens eine wichtige Rolle zu: Es enthält Auflagen zu Landminenarten, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst werden und bezieht Staaten ein, die dieses Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben. Jährlich stattfindende Konferenzen der Vertragsstaaten – die erste fand vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf statt – bieten zudem die Chance zu einer Fortentwicklung der Bestimmungen zu APM in Richtung auf das Ottawa-Übereinkommen sowie zur Vereinbarung zusätzlicher Richtlinien zur Verbesserung der humanitären Standards für Fahrzeugabwehrminen.

Neben ihren Bemühungen zur weltweiten Ächtung von APM setzt sich die Bundesregierung für verstärkte Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung ein. Sie beteiligt sich seit 1993 an den weltweiten Aktivitäten zur Minenräumung und Opferfürsorge und hat bisher 106,7 Mio. DM für Projekte in 23 verschiedenen Ländern aufgewendet (Äthiopien, Afghanistan, Angola, Aserbaidschan, Bosnien, Eritrea, Georgien (Abchasien), Guatemala, Honduras, Irak, Kambodscha, Kosovo, Kroatien (Ostslawonien), Laos, Mosambik, Nicaragua, Russland (Tschetschenien), Senegal, Somalia, Sudan, Tadschikistan, Tschad, Vietnam). 1999 wurden bilaterale Projekte aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und des BMZ mit einem Gesamtvolumen von ca. 21,7 Mio. DM gefördert.

Die vom Auswärtigen Amt geförderten Projekte konzentrieren sich

- inhaltlich auf konkrete Minenräum- und Kampfmittelbeseitigungsprogramme,
- regional auf die am stärksten betroffenen Länder der Dritten Welt und auf den Balkan.

Schwerpunkte sind dabei neben der Aufklärung der Bevölkerung über die Minengefahr die Durchführung konkreter Minen- und Kampfmittelräumprojekte, die Ausbildung von lokalen Minenräumern, der Aufbau nationaler Minenräumstrukturen und die Beschaffung von technischer Ausrüstung. Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, an die Landesverhältnisse angepasster Minenräumverfahren.

Das BMZ finanziert Minenräumaktivitäten, soweit sie im Zusammenhang mit Entwicklungsprogrammen stehen und Teil eines Ansatzes zur Entwicklungsförderung einer Region sind. Der Schwerpunkt der BMZ-Maßnahmen liegt im Übrigen in den Bereichen Opferfürsorge und soziale Reintegration. Im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit werden Hilfen bei Minenräumen und Opferfürsorge im Wesentlichen durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) durchgeführt, das hierfür bislang in 15 Ländern insgesamt 82 Mio. US-Dollar mobilisieren konnte.

Die regionale Aufteilung der Mittel und weitere Informationen zeigen die Dokumente 1 bis 4 im Anhang.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission von 1992 bis 1999 für den gleichen Zweck ca. 236 Mio. US-Dollar ausgegeben. Unserem Anteil von 28 % an der Haushaltsfinanzierung entsprechend entfallen davon auf die Bundesrepublik Deutschland ca. 129 Mio. DM.

2. Laserwaffenprotokoll

Nach der Ratifikation durch 20 Staaten ist das neue Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserblendwaffenprotokoll) am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Deutschland hatte es bereits im Juni 1997 als neunter Staat ratifiziert. Das Protokoll war unter deutschem Vorsitz erarbeitet worden und verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, die darauf abzielen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen. Mit diesem Protokoll ist es gelungen, die Entwicklung einer neuen Waffenkategorie, die dem VN-Waffenübereinkommen bzw. dem humanitären Völkerrecht grundsätzlich widersprochen hätte, rechtzeitig zu erkennen und ihrer Entwicklung entgegenzuwirken. Dies ist auch ein Erfolg präventiver Rüstungskontrolle. Inzwischen wurde das o. g. Protokoll IV von 45 Staaten ratifiziert.

3. Kontrolle von Kleinwaffen

Kleinwaffen und leichte Kriegswaffen („small arms and light weapons“) unterliegen bislang keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen internen und externen Konflikten der letzten Jahrzehnte, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in Afrika und Mittel- und Südamerika, wurden weit mehr Menschen durch Kleinwaffen als durch Waffen anderer Kategorien getötet, darunter zumeist Zivilpersonen. Kleinwaffen, von denen ca. 100–500 Mio. weltweit zirkulieren, sind sehr haltbar, leicht zu erwerben und zu handhaben, und dennoch hochwirksam.

Die 54. VN-Generalversammlung hat im Dezember 1999 in der von der Bundesregierung miteingebrachten Resolution 54/L 42 entschieden, eine internationale Staatenkonferenz zum illegalen Handel mit Kleinwaffen in allen seinen Aspekten im Juni/Juli 2001 (voraussichtlich in Genf) einzuberufen. Im Hinblick auf diese Konferenz strebt die Bundesregierung die Entwicklung operativer praktischer Schritte und internationaler Instrumente an, die zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems beitragen. Sie hat zu diesem Zweck die Initiative zu einer Gemeinsamen Aktion der EU ergriffen, die

am 17. Dezember 1998 vom Rat der EU beschlossen wurde. Ziel der Gemeinsamen Aktion ist es, die weitere destabilisierende und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von militärischen Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen zu bekämpfen und die Probleme im Zusammenhang mit bereits bestehenden exzessiven Akkumulationen zu lösen. Durch Ratsbeschluss vom 21. Mai 1999 wurden auf Initiative der seinerzeitigen deutschen Präsidentschaft die Ziele und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion auch auf die Entwicklungszusammenarbeit übertragen und die Voraussetzungen geschaffen, dass mit ihren Mitteln praktische Schritte zur Eindämmung und Kontrolle von Kleinwaffen in den Entwicklungsländern durchgeführt werden können.

In weltweiten Demarchen wurde die Gemeinsame Aktion während der deutschen EU-Präsidentschaft Drittstaaten und Regionalorganisationen vorgestellt. Die Reaktionen waren überwiegend positiv. Die mit der EU assoziierten und die EFTA/EEA-Staaten haben sich den Zielen und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion angeschlossen; ebenso Kanada und Südafrika. Eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gemeinsamen Aktion ist auch mit den USA und Regionalorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika initiiert worden.

Das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) nahm am 16. November 1999 eine Entscheidung zur Erarbeitung von OSZE-weiten Maßnahmen zur Bekämpfung der unkontrollierten Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen an, die von den Staats- und Regierungschefs der OSZE auf deren Gipfel am 19. November 1999 bestätigt wurde. Die Arbeit des FSK wird sich weitgehend auf Parameter stützen, die die Europäische Union in ihrer Gemeinsamen Aktion entwickelt hat. Die Außenminister der G8 haben sich auf ihrem Treffen am 16./17. Dezember 1999 in Berlin darauf verständigt, die destabilisierende Verbreitung und Anhäufung von Kleinwaffen ebenfalls anzugehen.

In Umsetzung der Gemeinsamen Aktion hat der Rat der EU am 10. Mai 1999 einen Beitrag von bis zu 500 000 Euro zur Förderung der Einsammlung und Vernichtung von Waffen in der Gramsh-Region/Albanien im Rahmen eines VN-Pilotprojektes beschlossen. Ein weiteres Projekt in gleicher Höhe wurde am 15. November 1999 für Kambodscha beschlossen. Die Beteiligung an einem Projekt in Mosambik sowie in Georgien (Süd-Ossetien) ist ebenfalls vorgesehen.

Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit wurden im Jahr 1999 1,5 Mio. DM für ein Vorhaben zur Entwicklung und Verbreitung von Maßnahmen zur Kontrolle des Handels mit Kleinwaffen am Horn von Afrika bereitgestellt.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Strategische Nuklearwaffen; START-Prozess, ABM-Vertrag

Der START-I-Vertrag vom 31. Juli 1991 (in Kraft seit 5. Dezember 1994) sieht die Reduzierung der strategischen nuklearen Waffensysteme der USA und Russlands um ca. ein Drittel auf Obergrenzen von jeweils 1 600 Trägersystemen und 6 000 anrechenbaren Gefechtsköpfen bis Dezember 2001 vor. Die erforderlichen Implementierungsmaßnahmen wurden auch 1999 zügig umgesetzt. Gemäß dem russisch-amerikanischen Datenaustausch vom Juli 1999 verfügen die USA noch über 1 466 Trägersysteme und 7 815 anrechenbare Gefechtsköpfe, Russland über 1 397 Trägersysteme und 6 546 Gefechtsköpfen (Summe Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS): 7 274 GK und 1 478 Träger). Beide Seiten haben damit die Zahl ihrer Trägersysteme bereits heute unter die endgültigen Obergrenzen abgesenkt. Der START-I-Vertrag kann aller Voraussicht nach fristgerecht erfüllt werden.

Der START-II-Vertrag ist am 3. Januar 1993 zwischen den USA und Russland unterzeichnet worden und sieht eine über START I hinausgehende Reduktion der strategischen Nuklearwaffenarsenale auf maximal 3 500 anrechenbare Gefechtsköpfe pro Seite, d. h. auf ein Drittel des Bestandes von 1991, bis zum 1. Januar 2003 vor. Eine Zusatzvereinbarung vom 26. September 1997 verlängert diese Frist bis zum 31. Dezember 2007, die Systeme sollen jedoch schon bis zum ursprünglichen Termin deaktiviert werden. Ergänzend sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz eingeführt werden. Der amerikanische Senat hat den START-II-Vertrag bereits am 26. Januar 1996 mit großer Mehrheit ratifiziert, die Ratifikation der russischen Duma steht nach wie vor noch aus. Die Zusatzvereinbarungen zu START II, die im September 1997 von den Außenministern unterzeichnet wurden, bedürfen ebenfalls noch der Ratifikation durch die beiden Parlamente. Auf US-Seite hat der Senat diese Ratifikation an die russische Annahme von START II geknüpft. Vorbehalte von Duma-Abgeordneten gegen den Vertrag betrafen zunächst die hohen Implementierungskosten, im Jahr 1999 aber auch den NATO-Einsatz im Kosovo. Der amtierende russische Staatspräsident Putin hat sich allerdings öffentlich für eine baldige Ratifizierung von START II durch das im Dezember 1999 neu gewählte russische Parlament ausgesprochen.

Auf dem amerikanisch-russischen Gipfeltreffen im März 1997 in Helsinki wurde vereinbart, dass unmittelbar nach In-Kraft-Treten von START-II-Verhandlungen

über einen Folgevertrag (START III) mit dem Ziel einer weiteren Reduktion der Obergrenzen bis zum Jahr 2007 auf 2 000 bis 2 500 Gefechtsköpfe pro Seite aufgenommen werden sollen. Russland plädiert auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für eine Absenkung der Obergrenze bis auf 1 500 Gefechtsköpfe.

Eng mit dem START-Prozess verknüpft ist der Vertrag über die Begrenzung von Raketenabwehrsystemen (Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the limitation of anti-ballistic missile systems – ABM Treaty) von 1972. Der Entwurf eines Begleitgesetzes zur START-II-Ratifikation, der der Duma vorliegt, knüpft die Geltung des START-II-Vertrages an die strikte Beachtung der Bestimmungen des ABM-Vertrages seitens der USA. Amerikanische Pläne zum Aufbau eines landesweiten Raketenabwehrsystems (National Missile Defense – NMD), die sich im Jahr 1999 weiter konkretisiert haben, stehen zum Teil in Widerspruch zum ABM-Vertrag und machen daher eine Modifikation des Vertrages erforderlich. Der amerikanische Präsident wird aller Voraussicht nach im Sommer d. J. darüber entscheiden, ob NMD, das erstmals das gesamte US-Territorium vor begrenzten Angriffen mit ballistischen Langstreckenraketen schützen soll, in einer ersten Konfiguration bis zum Jahr 2005 disloziert wird. Als Grund für den Aufbau eines solchen Raketenabwehrsystems wird von der amerikanischen Regierung die wachsende Bedrohung durch die Entwicklung von Interkontinentalraketen einiger als besonders kritisch eingeschätzten Staaten angegeben. Es wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, dass NMD sich nicht gegen Russland richtet. Trotzdem stoßen die amerikanischen Absichten bei der russischen Regierung, die am ABM-Vertrag in der ursprünglichen Fassung festhalten will, auf Widerspruch.

Im Juni 1999 hat Präsident Clinton dem von den Republikanern im Kongress eingebrachten und Ende März 1999 verabschiedeten Gesetz zum Aufbau von NMD zugestimmt. Das Gesetz enthält jedoch einen Zusatz, der die Administration auffordert, weiterhin über eine mögliche Anpassung des ABM-Vertrages und nukleare Rüstungskontrolle mit Russland zu verhandeln. Auf dem Kölner G8-Gipfel kamen die Präsidenten Clinton und Jelzin überein, parallel Konsultationen zwischen ihren Staaten über eine ABM-Anpassung nach Artikel XIII des Vertrages sowie die Gestaltung des START-III-Vertrages zu führen. In diesem Zusammenhang bot die amerikanische Seite der russischen Regierung finanzielle und technische Hilfe bei der Modernisierung von Frühwarnanlagen gegen ballistische Raketen an. Weitere Verhandlungsrunden sind im Frühjahr 2000 geplant, das Ergebnis der Konsultationen steht derzeit aber noch nicht fest. Bereits im September 1997 hatten sich beide

Regierungen über die Präzisierung einiger technischer Parameter des ABM-Vertrages geeinigt, um die weitere Entwicklung von Abwehrsystemen gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen (Theater Missile Defence – TMD) zu ermöglichen. Auch diese Abkommen sind noch nicht ratifiziert.

Am 2. Oktober 1999 ist nach amerikanischen Regierungsangaben der erste Abfangtest einer Interkontinentalrakete im Rahmen des NMD-Programmes über dem Pazifik erfolgreich verlaufen. Ein weiterer Test im Januar 2000 erwies sich hingegen als Fehlschlag. Die für den Sommer d. J. anstehende NMD-Dislozierungsentscheidung des amerikanischen Präsidenten soll sich an folgenden vier Kriterien orientieren: 1.) Weiterbestehen der Bedrohung, vornehmlich durch so genannte „Risikostaaten“, 2.) Realisierbarkeit der erforderlichen Technologie, 3.) vertretbare Kosten (für die erste Entwicklungsphase bis 2005 sind ca. 13 Milliarden US-Dollar im Verteidigungshaushalt für NMD vorgesehen) sowie 4.) Auswirkungen auf andere übergeordnete Sicherheitsaspekte wie Rüstungskontrolle, Beziehungen zu Russland und Auswirkungen auf das NATO-Bündnis. Die Bundesregierung tritt in kontinuierlicher Abstimmung mit den NATO-Partnern dafür ein, dass der ABM-Vertrag als Grundlage der strategischen Parität auch zukünftig seine zentrale Bedeutung behält, nicht zuletzt als wichtige Voraussetzung für die Fortsetzung des nuklearen Abrüstungsprozesses und damit auch zur Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes.

Substrategische Nuklearwaffen

Der Abbau substrategischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Erklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow von 1991 (von Präsident Jelzin für Russland 1992 bestätigt) ist auf amerikanischer Seite abgeschlossen. Die NATO hat damit ihren Bestand an Nuklearwaffen um mehr als 80 % gegenüber dem der 80er-Jahre verringert. Großbritannien hat im Rahmen der Überprüfung seiner Verteidigungspolitik („strategy defence review“) schon 1998 völlig auf landgestützte substrategische Nuklearwaffen verzichtet, Frankreich seit einigen Jahren seinen Bestand fortlaufend stark reduziert. Die ehemals sowjetischen substrategischen Nuklearwaffen wurden bereits 1992 auf russisches Gebiet überführt und sollen dort bis zum Jahr 2001 um insgesamt zwei Drittel reduziert werden (landgestützte Gefechtsköpfe vollständig, luftgestützte um die Hälfte, seegestützte um ein Drittel). Unbefriedigend bleibt, dass die Umsetzung dieser Absichtserklärungen nicht anhand überprüfbarer Anhaltspunkte verifiziert werden kann.

Die Präsidenten der USA und Russlands haben 1997 auf dem Gipfel in Helsinki Gespräche über vertrauensbildende Maßnahmen und Transparenz bei substrategischen Nuklearwaffen parallel zu den START-III-Verhandlungen vereinbart.

Beseitigung von militärischem Spaltmaterial aus der Abrüstung

Die seit 1993 bestehenden deutsch-russischen und französisch-russischen bilateralen Abrüstungsprojekte zur Frage des Umgangs mit dem aus der Abrüstung stammenden russischen Waffenplutonium wurden am 2. Juni 1998 durch die Unterzeichnung eines trilateralen deutsch-französisch-russischen Regierungsabkommens zusammengeführt. Im Rahmen dieses Abkommens finanziert die Bundesregierung Studien zur technischen Machbarkeit der Verwertung des russischen Waffenplutoniums in Mischoxyd-(Mox)-Brennelementen und deren Einsatz in zivilen Kernkraftwerken. Ziel der Zusammenarbeit ist, das Plutonium so zu behandeln, dass es nach der Verwertung nicht mehr für Waffenzwecke einsetzbar ist und unter Beachtung strenger Standards des physischen Schutzes in ökologisch sicherer Weise gelagert und verarbeitet wird.

Angesichts der abrüstungspolitischen Bedeutung des Projekts beabsichtigen Belgien und Italien, sich am trilateralen Programm zu beteiligen. Darüber hinaus finden derzeit im G8-Rahmen Gespräche zu der Frage statt, wie die übrigen bilateralen Programme (insbesondere USA-RUS und Japan-RUS) zum Umgang mit überschüssigem russischen Waffenplutonium organisatorisch und finanziell aufeinander abgestimmt werden können.

Außerdienststellung von nukleargetriebenen U-Booten

Die Außerdienststellung von U-Booten, deren Raketenbewaffnung den START-Verträgen unterliegt, hat sich in Russland zu einem Problem entwickelt, das nur unter Einsatz zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen gelöst werden kann. Die Kernreaktoren der Boote müssen ausgebaut und ihr Brennstoff sachgerecht entsorgt werden. Deutsche Experten haben sich auch 1999 wie in den letzten Jahren an Vorhaben der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) und weiteren, von der Bundesregierung finanziell geförderten Maßnahmen zur Untersuchung ökologischer Risiken in der Barents- und Kara-See beteiligt.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes und der nuklearen Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Vertrag am 2. Mai 1975 beigetreten.

Gemeinsam mit ihren Partnern hat die Bundesregierung 1999 ihre Bemühungen fortgesetzt, die Universalität des

NVV, seine vollständige Implementierung sowie die wirksame Überprüfung der Vertragspflichten zu erreichen. Dem NVV gehören mittlerweile 187 Staaten an. Gegenüber den vier noch abseits stehenden Staaten Indien, Pakistan, Israel und Kuba setzt sich die Bundesregierung für einen NVV-Beitritt ein und fordert sie kontinuierlich auf, sich den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung ohne Einschränkungen anzuschließen. Da diese Staaten jedoch eine Mitgliedschaft aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen bzw. vom Beitritt anderer Staaten abhängig machen, wird es weiterhin großer Anstrengungen bedürfen, die Universalität des NVV zu erreichen.

Die auf der NVV-Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 erreichte unbefristete und unkonditionierte Weitergeltung des NVV – für die wir uns nachhaltig eingesetzt haben – war ein herausragender nichtverbreitungspolitischer Erfolg. Integraler Bestandteil der 1995 im Konsens beschlossenen NVV-Verlängerung waren eine Resolution zum Nahen Osten sowie zwei zukunftsgerichtete Entscheidungen zur „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrages“ und zu „Prinzipien und Zielen der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“. Die nächste NVV-Überprüfungskonferenz im April/Mai d. J. hat die Aufgabe, die Ergebnisse der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung im Überprüfungszeitraum zu bewerten sowie Bereiche und Mittel zu identifizieren, die zur weltweiten Geltung und vollständigen Vertragsimplementierung beitragen. Das dritte Treffen des Vorbereitungsausschusses (PrepCom) zur Überprüfungskonferenz vom 10. bis 21. Mai 1999 legte die prozeduralen Grundlagen für die Überprüfungskonferenz 2000. Erstmals gelang es unter unserer Ratspräsidentschaft, dass die EU Erklärungen zu allen wesentlichen Fragen – einschließlich dem Bereich nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung – abgab. Über inhaltliche Empfehlungen an die Überprüfungskonferenz zur Vertragsmaterie selbst konnte der Vorbereitungsausschuss keinen Konsens erzielen; die Differenzen zwischen Kernwaffenstaaten (KWS) und Ungebundenen (NAM) zu den Themen nukleare Abrüstung erwiesen sich als zu groß.

Die Folgen der indischen und pakistanischen Nukleartests 1998 machen eine Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes besonders dringend. Die Bundesregierung misst daher der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 großes politisches Gewicht bei. Von besonderer Bedeutung ist eine einvernehmliche Bewertung der bisherigen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung im Überprüfungszeitraum sowie Konsens über die zukünftigen Aufgabenstellungen. Vorrangige Ziele sind, der Universalität des NVV näher zu kommen, seine vollständige Implementierung und die wirksame Überprüfung der Vertragspflichten voranzutreiben und so das internationale nukleare Nichtverbreitungssystem insgesamt zu stärken. Die

Bundesregierung wird sich – in Zusammenarbeit mit ihren Partnern – nachdrücklich hierfür einsetzen.

3. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema der NATO und G8

In der NATO wurden die Bemühungen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) intensiviert. Auf dem Washingtoner Gipfel im April 1999 beschlossen die Staats- und Regierungschefs eine Reihe von Maßnahmen zur verbesserten Analyse der Ursachen der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel sowie den Möglichkeiten zu ihrer Eindämmung. Die dazu in der NATO eingerichteten Gremien, die Senior Politico-Military Group on Proliferation (SGP) und die Senior Defence Group on Proliferation (DGP) sollen für diesen Zweck von einer im internationalen Stab der NATO eingerichteten Arbeitseinheit (MVW-Zentrum) unterstützt werden. Aufgabe des MVW-Zentrums ist darüber hinaus eine verbesserte Datensammlung und die Unterstützung einer effizienteren Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die G8-Staaten setzten unter deutscher Präsidentschaft ihre Bemühungen zur Proliferationsbekämpfung fort. Die Koordinierung von nationalen Bemühungen im Hinblick auf die sichere und umweltverträgliche Entsorgung von überschüssigem militärischem Spaltmaterial aus der nuklearen Abrüstung stand erneut im Vordergrund. Die Staats- und Regierungschefs haben auch beim Kölner Gipfeltreffen im Juni 1999 die besondere Bedeutung erfolgreicher Proliferationsbekämpfung für Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert unterstrichen.

4. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Teststoppvertrag)

Bei den internationalen Bemühungen um ein frühzeitiges In-Kraft-Treten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) waren im Jahre 1999 einige Fortschritte, aber auch Rückschläge zu verzeichnen. Bis Jahresende 1999 hatten 156 Staaten den Vertrag unterzeichnet. 51 (Ende 1998: 27) hatten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt, darunter 26 (Ende 1998: 13) der 44 im Vertrag aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das In-Kraft-Treten ist. Zur Beschleunigung des Ratifikationsprozesses trug auch die gemäß Artikel XIV UVNV einberufene Konferenz zur Förderung des In-Kraft-Tretens des UVNV bei. 91 Staaten nahmen vom 6. bis 8. Oktober an der Konferenz in Wien teil und verabschiedeten eine Schlussserklärung. Diese unterstreicht die Bedeutung des Vertrages für die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung und

ruft alle noch abseits stehenden Staaten dazu auf, den Vertrag zu zeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der EU für eine Beschleunigung des Ratifikationsprozesses mit dem Ziel eines raschen In-Kraft-Tretens des Vertrages ein. Während der deutschen EU-Präsidentschaft wurde ein entsprechender Gemeinsamer Standpunkt der EU auf den Weg gebracht und am 29. Juli 1999 verabschiedet. Bundesaußenminister Fischer hat auf der Wiener Konferenz eindringlich auf die Bedeutung eines baldigen In-Kraft-Tretens des Vertrages für die Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und den Fortgang der nuklearen Abrüstung hingewiesen und alle noch abseits stehenden Staaten zur Zeichnung und Ratifikation aufgerufen.

Von den fünf Kernwaffenstaaten haben bislang nur Frankreich und Großbritannien ratifiziert. Das Scheitern der Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika im Senat am 13. Oktober 1999 wurde international als Rückschlag für die Bemühungen um Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und für Fortschritte des nuklearen Abrüstungsprozesses gewertet. US-Präsident Clinton selbst hat diese Entscheidung scharf kritisiert. Er hat zugleich deutlich gemacht, dass er weiter hinter dem Vertrag stehe und sich für die US-Ratifikation einsetzen werde. Das 1992 von den USA verkündete Atomtestmoratorium hat er ausdrücklich bekräftigt. Russland und China haben ihre Absicht zu ratifizieren ebenfalls bekräftigt. Aus der Gruppe der 44 haben drei Staaten, Indien, Pakistan und Nordkorea, den Vertrag bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert. Indien und Pakistan haben zwar ihre 1998 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte grundsätzliche Bereitschaft zur Zeichnung erneut bestätigt, diese aber bis Jahresende 1999 noch nicht umgesetzt. Die nach den Atomtests in Südasien 1998 eingesetzte internationale Task Force (Mitglieder: Staaten der G8, Argentinien, Australien, Brasilien, China, Südkorea, Ukraine, jeweilige EU-Präsidentschaft) hat in mehreren Sitzungen darüber beraten, wie die Verwirklichung der in der Resolution 1172 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von 1998 verankerten Ziele der internationalen Staatengemeinschaft vorangebracht werden können. Bei den Bemühungen, Indien und Pakistan in das nukleare Nichtverbreitungsregime einzubinden sowie auf eine Förderung der Sicherheit und Stabilität in Südasien hinzuwirken, konnten indes keine entscheidenden Fortschritte erzielt werden.

Der 1997 begonnene Aufbau der künftigen Vertragsorganisation und des Verifikationssystems zur Überprüfung des Testverbots wurde 1999 fortgesetzt. Die zu diesem Zweck eingerichtete Vorbereitungskommission tagte 1999 zweimal. Zwei Arbeitsgruppen (Administration und Verifikation) bereiteten die Sitzungen vor. Im Vordergrund der Tätigkeit des vorläufigen Technischen Sekretariats unter Leitung des deutschen Exekutivsekre-

tärs Dr. Hoffmann stand der Aufbau des Verifikationssystems.

Neben grundlegenden Fragen der Ausgestaltung der künftigen Vertragsorganisation einschließlich der Verabschiedung des Haushalts für 2000 befasste sich die Vorbereitungskommission vor allem mit Fragen des Aufbaus des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infraschall und Hydroakustik) umfassenden Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere). Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), einer Radionuklidstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität des Bundesamts für Strahlenschutz sowie mit Expertisen der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik. Die BGR hat zusätzlich die Funktion des Nationalen Datenzentrums übernommen.

5. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-off/FMCT)

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken zu verbieten. Ziel ist es, die Zahl der Kernwaffen durch das „Abschneiden“ neuer Spaltmaterialzufuhr für Kernsprengkörper zu begrenzen.

Grundlagen für die Aufnahme von Cut-off-Vertragsverhandlungen sind:

- die 1993 einstimmig von der VN-GV verabschiedete Res. 48/75 L. (Aufnahme von Verhandlungen eines nichtdiskriminierenden, multilateralen, international und effizient verifizierbaren Abkommens),
- das 1995 in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) erzielte Verhandlungsmandat, das ein Verbot der künftigen Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke vorsieht, nicht aber die vorhandenen Lagerbestände erfasst und
- der am 11. August 1998 in der Genfer CD erreichte Beschluss zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat im CD-Rahmen.

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit ihren Partnern in der CD-Sitzungsperiode 1999 nachdrücklich für die nach den Verfahrensregeln der Konferenz notwendige Bestätigung des Beschlusses vom 11. August 1998 auch für das Jahr 1999 eingesetzt.

Zusammen mit Belgien, Italien, den Niederlanden und Norwegen hat sie einen gemeinsamen Vorschlag zur Behandlung des Thema „Nukleare Abrüstung“ in der Abrüstungskonferenz vorgelegt, um dadurch eine Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen zu ermöglichen. Diesem Vorschlag blieb jedoch bisher die Zustimmung versagt.

Die EU hat in einer Erklärung in Genf am 7. September 1999 deutlich gemacht, dass die Cut-off-Verhandlungen unverzüglich aufgenommen und auf einen baldigen und erfolgreichen Verhandlungsabschluss hingearbeitet werden sollte.

Die Bundesregierung wird sich auf dieser Grundlage in der Sitzungsperiode 2000 mit ihren Partnern für eine möglichst rasche Einigung der CD auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm, das eine Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen vorsieht, einsetzen.

6. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreien Zonen (KWFZ) als regionale Sicherheitskonzepte sind eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung des globalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes, sofern die betroffenen Staaten der Region dies selbst unterstützen und anderweitige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verletzt werden. KWFZ haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Ferner sind KWFZ die bisher einzigen Instrumente, bei denen Kernwaffenstaaten den Vertragsparteien in rechtlich verbindlicher, vertraglicher Form über Zusatzprotokolle garantieren, Kernwaffen gegen sie weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen.

Bisher sind 107 Staaten Mitglieder von KWFZ. Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen hat 1999 ein Richtliniendokument zu KWFZ angenommen. Erfolgreiche Beispiele für diesen regionalen nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Ansatz sind die Verträge über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba). Ferner wurden 1999 die Arbeiten an einem Vertrag über die KWFZ Zentralasien unter Einbeziehung der Kernwaffenstaaten und von VN-Experten fortgesetzt. Ein endgültiger Vertragstext liegt zwar noch nicht vor, jedoch sind sich die fünf regional betroffenen zentral-asiatischen Staaten über die Errichtung der KWFZ im Grundsatz einig.

7. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das CWÜ verbietet die Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Besitz, Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen (CW). Weiterhin verlangt es die Vernichtung aller CW und CW-Produktionseinrichtungen bis zum 29. April 2007.

Seit seinem In-Kraft-Treten am 29. April 1997 haben 170 Staaten dieses „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unterzeichnet. Bis zum 31. Dezember 1999 haben 127 Staaten die Übereinkunft ratifiziert, darunter alle Mitgliedstaaten von NATO und EU sowie alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates. Die Bundesregierung wirbt gemeinsam mit ihren Partnern weiterhin für die universelle Geltung und Implementierung des Abkommens.

Mit dem In-Kraft-Treten des CWÜ begann die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) in Den Haag ihre Arbeit. Ihre Aufgabe ist die Verifikation der Verpflichtungen, die das CWÜ den Vertragsstaaten auferlegt. Die OVCW hat die Implementierung des CWÜ-Verifikationsregimes, das u. a. regelmäßige Deklarationen und Routineinspektionen vorsieht, im Berichtszeitraum weiter vorangebracht. Das oberste Organ der OVCW, die Vertragsstaatenkonferenz, tagte im Juni/Juli 1999 zum vierten Mal. Der Exekutivrat, die „Schaltstelle“ und das politisch wichtigste Organ der OVCW, hielt im Jahresverlauf sechs formelle und viele informelle Sitzungen ab. Das Technische Sekretariat (TS) der OVCW ist mit der Durchführung der Verifikationsmaßnahmen betraut. Durch den Einsatz international zusammengesetzter Inspektorenteams überwacht es die Vernichtung deklarerter Chemiewaffen und CW-Produktionsanlagen. Dem Verifikationsregime unterliegen auch alte chemische Waffen (hergestellt vor 1946), die ebenfalls Gegenstand von Inspektionen des TS sind und nach den entsprechenden Regeln des CWÜ vernichtet werden.

In industriellen Einrichtungen, in denen „dual-use“-Chemikalien anfallen, die dem Verifikationsregime des CWÜ unterliegen (Chemie- und Kunststoffindustrie, Textil- und Metallverarbeitung) führt das TS Routineinspektionen durch. Die auf den Deklarationen der Vertragsstaaten basierenden Routineinspektionen bezwecken vor allem Vertrauensbildung und die Herstellung von Transparenz unter den Vertragsstaaten.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine chemischen Waffen. Von den zehn Routineinspektionen, welche die OVCW im vergangenen Jahr in Deutschland durchführte, bezogen sich daher sieben auf die deutsche

Industrie und drei auf alte chemische Waffen. Im industriellen Bereich wurden die Inspektionsteams der OVCW durch das Bundesausfuhramt (BAFA) begleitet. Die deutsche Industrie beteiligte sich wie in den Vorjahren kooperativ an dem mit diesen Inspektionen verbundenen erheblichen Aufwand. Die Inspektionen in Einrichtungen der Bundeswehr und den Kampfmittelräumdiensten der Bundesländer wurden vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) unterstützt.

8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das 1972 ausgehandelte „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) trat am 26. März 1975 in Kraft. Depositarstaaten des Übereinkommens sind die USA, Großbritannien und Russland. 143 Staaten haben bislang das BWÜ ratifiziert; die Bundesrepublik trat ihm im April 1983 bei. Vertragsstaaten des Übereinkommens sind u. a. alle Mitgliedstaaten von NATO, EU, WEU, die bündnisfreien europäischen Staaten, die Staaten Mittel- und Osteuropas sowie etwa die Hälfte der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Die Vertragsstaaten des BWÜ überprüfen in fünfjährigen Zeitabständen, zuletzt im Dezember 1996, Wirkungsweise und Implementierungsstand des BWÜ. Die dabei erkannten Lücken und Mängel im Übereinkommen führten auf den Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 zu Vereinbarungen über vertrauensbildende Maßnahmen (Daten und Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie, im militärischen Bereich, die nationalen B-Schutzprogramme). An diesen vertrauensbildenden Maßnahmen, zu denen jährliche Meldungen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gehören, haben sich bisher jedoch nur jeweils etwa ein Drittel der Vertragsstaaten des BWÜ beteiligt. Dieser unbefriedigende Zustand führte auf der 3. Überprüfungskonferenz 1991 zur Einsetzung eines Expertengremiums, das Maßnahmen zur Stärkung des Übereinkommens ausarbeiten sollte. Das Gremium erarbeitete ein Verhandlungsmandat, auf dessen Grundlage seit Januar 1995 eine so genannte Ad-Hoc-Gruppe von BWÜ-Vertragsstaaten in Genf über Maßnahmen zur Stärkung des Übereinkommens und seiner Verifikation verhandelt.

Die Ad-Hoc-Gruppe, an deren Arbeit in Genf sich etwa 40 Vertragsstaaten aktiv beteiligen, trat 1999 zu fünf mehrwöchigen Sitzungsperioden zusammen. Dabei hat sich die Bundesregierung durch ihre Verhandlungsdelegation in besonders engagierter Weise an den Plenarsitz-

zungen der Ad-Hoc-Gruppe beteiligt und, in Ergänzung hierzu, wesentliche Beiträge im Rahmen der EU-Koordinierung während unserer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr sowie in der Westlichen Gruppe geleistet. Unter deutscher Federführung wurde in der EU ein „Gemeinsamer Standpunkt“ zu den Genfer BWÜ-Verhandlungen erarbeitet, der die Herausbildung eines europäischen Konsenses in wesentlichen Teilbereichen des angestrebten BWÜ-Ergänzungsprotokolls gefördert hat.

Seit 1997 hat die deutsche Delegation im Rahmen ihres Vorsitzes in der Arbeitsgruppe „Vertraulichkeitsfragen“ – jetzt im dritten Jahr – erneut einen wertvollen Beitrag zum Fortgang der Verhandlungen geleistet. Im Vorfeld zweier markanter Jahrestage – das BWÜ wird im März 2000 seit 25 Jahren und das Genfer Protokoll von 1925 im Juni 2000 seit 75 Jahren in Kraft sein – hat sich die Bundesregierung in besonderer Weise in zahlreichen multilateralen Konsultationen und im informellen Rahmen am Rande der Genfer Verhandlungen für ein baldiges Zustandekommen des BWÜ-Ergänzungsprotokolls eingesetzt.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass die Genfer Verhandlungen bis zum Jahr 2001 abgeschlossen werden können, damit – entsprechend dem Mandat der Ad-Hoc-Gruppe von 1994 – das Protokoll zur 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz im Herbst 2001 fertig gestellt sein kann.

9. Abrüstungszusammenarbeit

Auch im Jahr 1999 wurde die deutsche Unterstützung bei der sicheren, umweltschonenden und fristgerechten Beseitigung von ehemals sowjetischen chemischen und nuklearen Waffen, die aufgrund von Abrüstungsverpflichtungen zu vernichten sind, mit Russland und der Ukraine fortgesetzt. Unverändertes Ziel der Abrüstungszusammenarbeit ist es, die Unumkehrbarkeit der Abrüstungsmaßnahmen herbeizuführen und eine Minderung des Proliferationsrisikos zu erreichen. Für die nachfolgend beschriebenen Projekte standen 1999 Mittel in Höhe von 16 Mio. DM zur Verfügung.

Schwerpunkt unserer Zusammenarbeit mit Russland ist die Gewährung technischer Unterstützung bei der Planung und Errichtung einer Pilotanlage zur Vernichtung chemischer Kampfstoffe (Lewisit, Senfgas und Gemische) in Gornyj/Provinz Saratow (Wolgaregion). Die Bundesregierung unterstützt Russland auf diese Weise, seine Verpflichtungen aus dem Chemiewaffenübereinkommen, das die Vernichtung seiner chemischen Waffen und deren Produktionseinrichtungen bis zum Jahr 2007 vorsieht, zu erfüllen.

Das Projekt Gornyj besitzt Beispielcharakter für die Abrüstungszusammenarbeit mit Russland bei der Vernichtung chemischer Kampfstoffe und erfährt deshalb

zunehmende internationale Aufmerksamkeit. Dies kommt unter anderem in der Ende 1999 gefällten Entscheidung des EU-Rats zum Ausdruck, das Projekt Gornyj im Rahmen einer Gemeinsamen Aktion gegenüber Russland zu unterstützen und Deutschland mit der Durchführung zu beauftragen.

Im nuklearen Bereich wurde die gemeinsame deutsch-französische Zusammenarbeit mit Russland bei der Beseitigung von überschüssigem Waffenplutonium durch Umwandlung in Brennstoffe für zivile Kernkraftwerke (Mischoxyd) fortgesetzt. Daneben wurde ein neues Projekt zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmate-

rial im Reaktorwerk der Produktionsgemeinschaft Majak begonnen.

Die seit 1995 mit der Ukraine bestehende Zusammenarbeit bei der Eliminierung von Raketensilos, die nach dem START-I-Vertrag zu zerstören sind (bis Ende 1998 wurden 18 Silos für SS-19 Interkontinentalraketen eliminiert), wurde 1999 mit einem neuen Projekt fortgesetzt. Mit Hilfe deutscher Technologie werden auf sichere und umweltfreundliche Weise in den kommenden drei Jahren neun weitere SS-24 Raketensilos (je drei pro Jahr) zerstört. Die Arbeiten verlaufen nach Plan.

V. Exportkontrollen sowie weitere Maßnahmen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Nukleare Exportkontrollen

Artikel 3 des NVV lässt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten, die nicht Parteien des NVV sind, nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 34 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und USA).

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group – NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 35 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuss ohne China, dafür mit Brasilien und Lettland) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland, die den gesamten Spaltstoff-Fluss kontrollieren (full scope safeguards).

Auf dem NSG-Plenartreffen im Mai 1999 in Florenz standen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz beim Handel mit Nukleargütern sowie der verstärkte Dialog mit Drittstaaten im Mittelpunkt.

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (CW) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweck- („dual-use“-)Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von CW zu beraten. Die „Australische Gruppe“ (AG) führt Listen über relevante Agenten und Anlagen im Bereich der CW und seit 1992 auch der biologischen Waffen (BW). Als Reaktion auf den Giftgasanschlag in Tokio 1995 wird auch die Problematik des BW-/CW-Terrorismus erörtert. Die AG behandelt keine Einzelfälle; diese werden durch die jeweiligen Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit entschieden. Es finden jährliche Plenartreffen in der australischen Botschaft in Paris statt.

Die Gruppe umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Süd-Korea, die Schweiz und die USA. Die AG ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Staaten.

Die Berechtigung nationaler Exportkontrollen im Chemiebereich und damit die Legitimität der AG werden von einigen Staaten infrage gestellt, die zwar dem 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), nicht jedoch der AG angehören. Angesichts der fortbestehenden weltweiten Proliferationsgefahr sieht die Bundesregierung jedoch auf absehbare Zeit keinen Anlass, bei der Bekämpfung der BW-/CW-Verbreitung auf das Exportkontrollregime der AG zu verzichten.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Auf dem Plenum in Noordwijk (NLD) im Oktober 1999 wurde die erfolgreiche Arbeit des MTCR als Exportkontrollregime herausgestellt. Angesichts einer zunehmenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Raketenprogrammen von Nicht-MTCR-Mitgliedstaaten widmete sich das Treffen insbesondere der Frage, wie die Verbreitung von Trägertechnologie außerhalb des MTCR verhindert werden kann. Hierzu wurden die Verstärkung des Dialogs mit Nichtmitgliedern zu Proliferationsfragen und Exportkontrolle, vertrauensbildende Maßnahmen, die vorherige Ankündigung geplanter Raketenstarts und Verhaltensregeln zum verantwortungsbewussten Umgang mit Raketentechnologie diskutiert.

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Mehrzweckgütern (Dual-use-Güter)

Im Bereich der nationalen Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter wurde die Neufassung der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Rüstungsgütern“ im Januar 2000 durch das Bundeskabinett beschlossen. Mit der Neufassung der Grundsätze, die die maßgebliche Richtlinie für Entscheidungen in Einzelfällen des Rüstungsexportes sind, wurden Vorgaben aus der Koalitionsvereinbarung von 1998 umgesetzt und der Annahme des Europäischen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren Rechnung getragen. In den neugefassten Grundsätzen spielt das Menschenrechtskriterium eine zentrale Rolle. Daneben wurden detailliertere Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger eingefügt und das Kriterium der inneren und äußeren Spannungen weiter und genauer gefasst. Außerdem sind nun auch Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird dem Bundestag in Zukunft jährlich einen Rüstungsexportbericht vorlegen.

Die EU-Partner arbeiten im Bereich der Kontrolle konventioneller Rüstungsgüter und Dual-use-Güter für polizeiliche und militärische Endverwendung zunehmend enger zusammen. Grundlage ist der am 8. Juni 1998 vom Europäischen Rat angenommene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren, der auf den acht Kriterien der Europäischen Räte von Luxemburg (1991) und Lissabon (1992) aufbaut.

Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie die Erörterung der Exportpraxis wächst das gemeinsame Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden

ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden fortentwickelt. Im Oktober 1998 hat der EU-Rat den ersten gemeinsamen Jahresbericht über die Einsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Die Arbeiten an der Änderung der Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Mehrzweckgütern auf der Grundlage eines Vorschlages der EU-Kommission wurden 1999 fortgesetzt. Wesentliches Ziel der Bundesregierung sind einerseits, die Kontrolle des Transfers dieser sensitiven Güter zwischen den EU-Partnern auf das notwendige Maß zu beschränken und bürokratische Hemmnisse beim Handel mit weltweit erhältlichen Massengütern zu verringern. Daneben strebt die Bundesregierung an, bisher nicht kontrollierte Formen der Proliferation wie die mündliche Weitergabe von sensibler Technologie und die technische Unterstützung beim Aufbau von Massenvernichtungswaffen außerhalb der EU oder bei Rüstungsgütern in mit Embargo belegten Ländern im Rahmen einer Gemeinsamen Aktion zu erfassen. Diese Maßnahme, die noch nicht in Kraft ist, wird neben der Dual-use-Verordnung stehen.

Im „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und Technologien“ beraten die 33 Teilnehmerstaaten vor allem über eine Harmonisierung der Waffenkategorien und eine Verbesserung der Transparenz.

5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für alle Staaten und das internationale Nichtverbreitungssystem ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flusskontrolle fortgesetzt.

In Umsetzung eines vom Moskauer Nukleargipfels der G8 beschlossenen Programms hat die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Mai 1998 ein Meldeverfahren geschaffen, das die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Nuklearschmuggel sicherstellt. Zuständig ist das Bundesamt für Strahlenschutz.

6. Internationales Plutonium-Regime

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil, die im Herbst 1997 einvernehmlich „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum Umgang mit zivilem und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrollen vertrauensbildend wirken und Proliferation sowie militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden, waffentauglichen Materials ausschließen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich werden eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und dessen weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen angestrebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwarfen, gehört auch die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ), Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ)

Das IWTZ in Moskau, dessen Gründung auf eine deutsche Initiative zurückgeht, soll Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, die Mög-

lichkeit bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivil orientierter Projekte einzusetzen. In Kiew besteht eine dem IWTZ vergleichbare Einrichtung.

Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahre 1994 hat sich das IWTZ in Moskau positiv entwickelt. Insgesamt wurden über 830 Projekte mit einem Mitteleinsatz von rund 230 Mio. US-Dollar, davon rund 90 Mio. US-Dollar aus EU-Mitteln gefördert. Damit wurden insgesamt ca. 25 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus Forschungsinstituten Russlands, Armeniens, der Republik Belarus, Georgiens, Kasachstans und Kirgisistans für eine Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt.

Gleiche Ziele wie das IWTZ verfolgt das UWTZ in Kiew, das Ende 1995 seine Arbeit aufgenommen hat. Im Rahmen dieses Zentrums wurden bisher rund 5 700 ehemalige Wissenschaftler im Rüstungsbereich insbesondere aus der Ukraine, aber auch aus Usbekistan und Georgien, mit einer Gesamtsumme von über 35 Mio. US-Dollar gefördert. 65 % der Mittel haben die USA zur Verfügung gestellt. Die Europäische Union, die dem UWTZ Ende 1998 beigetreten ist, hat bisher etwa 10 % der Mittel bereitgestellt

Damit sind IWTZ und UWTZ nicht nur ihrem erklärten Ziel, die Verbreitung von Wissen über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen durch die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländern zu verhindern, gerecht geworden, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung von Wissenschaft und Forschung in den Staaten der GUS.

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz ist eine formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene ständige Konferenz. In ihrer gegenwärtigen Form besteht sie seit 1979. Als einzig ständiges und weltweit repräsentatives Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bildet die CD gemeinsam mit dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er in der ersten Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung 1978 beschlossen wurde. Die CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

Nachdem es der CD 1998 gelungen war, sich in zwei Schritten auf Elemente eines Arbeitsprogramms zu einigen, verhinderten 1999 erneut auftretende Differenzen einen Konsens über ein Arbeitsprogramm. Der CD-

Präsident hatte zu Beginn der Sitzungsperiode 1999 die Bestätigung des Arbeitsprogramms von 1998 vorgeschlagen, dessen wesentliche Elemente die Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen zum Thema Negative Sicherheitsgarantien und Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off), die Ernennung von Sonderkoordinatoren zu den Themen Antipersonenminen, Rüstungskontrolle im Weltraum, Rüstungstransparenz und CD-Erweiterung sowie die Fortsetzung von Konsultationen über die Behandlung des Themas nukleare Abrüstung waren. Gemäß den Verfahrensregeln der CD gelten Entscheidungen der Konferenz jeweils nur für das laufende Sitzungsjahr und bedürfen daher erneuter Bestätigung. Die Gruppe der Ungebundenen (G21) erhob mit Unterstützung Chinas die Forderung nach einem „umfassenden“ Arbeitsprogramm, das auch die Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen zur nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontrolle im Weltraum beinhalten müsse. Mehrere Kernwaffenstaaten lehnten wie im Vorjahr einen Ad-hoc-Ausschuss zur nuklearen Abrüstung jedoch ab.

Die G21 und China waren nicht bereit, über die weithin unstrittigen Elemente eines umfassenden Arbeitsprogramms vorab eine Entscheidung zu treffen, die der CD zumindest insoweit Substanzarbeit ermöglicht hätte. Damit konnte das aus Sicht der Bundesregierung und ihrer westlichen Partner wichtigste Verhandlungsprojekt auf der multilateralen nuklearen Abrüstungsagenda, die Cut-off-Verhandlungen, nicht in Angriff genommen werden, obwohl sich die CD 1998 nach zähem Ringen auf die Bestätigung des bereits 1995 erarbeiteten Verhandlungsmandats und den Beginn der Verhandlungen geeinigt hatte.

Um eine Lösung der Kontroverse um die Behandlung der nuklearen Abrüstung in der CD zu befördern und damit die Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen zu ermöglichen, brachte Deutschland gemeinsam mit Belgien, Italien, den Niederlanden und Norwegen am 5. Februar 1999 einen Kompromissvorschlag ein. Dieser sieht die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit exploratorischem (nicht Verhandlungs-) Mandat zur nuklearen Abrüstung vor. Der Vorschlag fand zwar ein weithin positives Echo und wurde schließlich auch von den Kernwaffenstaaten akzeptiert, ging einigen der G21-Staaten aber nicht weit genug. Der algerische CD-Präsident Dembri legte gegen Mitte der Sitzungsperiode 1999 einen auf dem Kompromissvorschlag aufbauenden Vorschlag für ein umfassendes Arbeitsprogramm vor, der neben der Bestätigung der 1998er-Entscheidung zur Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen unter anderem die Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit exploratorischem Mandat zu den Themen nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle im Weltraum vorsah. Trotz intensiver Konsultationen gelang es jedoch nicht, zu einem Kompromiss zu kommen.

Die Konferenz erzielte am 5. August 1999 Einvernehmen über die Erweiterung der CD um fünf neue Mitglieder: Irland, Ecuador, Kasachstan, Malaysia und Tunesien. Damit stieg die Zahl der CD-Mitglieder auf jetzt 66 Staaten. Die EU hat die Entscheidung einschließlich der Aufnahme Irlands begrüßt, zugleich aber deutlich gemacht, dass sie weiter die Mitgliedschaft aller EU-Mitgliedstaaten in die CD anstrebt.

Die Bundesregierung ist wie ihre Partner an einer möglichst raschen Überwindung der Stagnation in der Genfer Abrüstungskonferenz interessiert. Sie setzt sich dafür ein, dass die Bemühungen um Verabschiedung eines Arbeitsprogramms möglichst bald zum Erfolg führen. Eine rasche Einigung über ein Arbeitsprogramm und insbesondere die Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen wäre ein wichtiges vorwärtsgerichtetes Signal für die im April/Mai 2000 anstehende Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Die letzte NVV-Überprüfungskonferenz hatte sich 1995 in ihrem Beschluss über Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung ausdrücklich für Cut-off-Verhandlungen ausgesprochen.

2. Vereinte Nationen

a) Generalversammlung und Erster Ausschuss

Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung bildeten den Schwerpunkt der Debatte im Ersten Ausschuss der 54. VN- Generalversammlung. Die Beratungen wurden überschattet von der Ablehnung der CTBT-Ratifikation durch den US-Senat.

Besonders kontrovers behandelt wurde ein von Russland und China eingebrachter Resolutionsentwurf zum ABM-Vertrag, der insbesondere bei den USA auf Widerstand stieß. Die Bundesregierung hat sich mit der Mehrheit der EU- und der nichtnuklearen NATO-Partner der Stimme enthalten und in einer gemeinsamen Stimmerklärung erläutert, dass sich dieses Votum nicht gegen den ABM-Vertrag richtet, dem auch zukünftig als Grundlage der nuklearen strategischen Stabilität und zur Fortsetzung des nuklearen Abrüstungsprozesses eine große politische Bedeutung zukommt. Sie ist vielmehr allein dadurch begründet, dass Russland vor Beendigung der mit den USA geführten und bislang noch nicht abgeschlossenen Gespräche einen mit dem Vertragspartner nicht abgestimmten Text zur Abstimmung vorlegte. Beide Vertragsparteien wurden gleichzeitig aufgefordert, den ABM-Vertrag in seiner Substanz zu erhalten.

Der Resolution der sog. Acht-Staaten-Initiative „New Agenda“ über nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung konnte die Bundesregierung, wie im Vorjahr, nicht zustimmen, weil sie nicht in allen Elementen der deutschen Auffassung zu weiteren Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung und der Stärkung der nuklearen Nichtverbreitung entspricht. Die Bundesregierung hat sich deshalb mit den übrigen nichtnuklearen NATO-Partnern (außer Polen und Ungarn, die die Resolution abgelehnt haben) in diesem Jahr wieder der Stimme enthalten, jedoch in einer ausführlichen gemeinsamen Stimmerklärung ihre Unterstützung für die Hauptanliegen der Resolution – Stärkung der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung – deutlich gemacht. Von den EU-Partnern hat Österreich mit den Einbringern Irland und Schweden mit Ja gestimmt.

Erfolgreicher als bei den Nuklearwaffen sieht die Bilanz bei den biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen aus:

Die Resolutionen zu BWÜ und CWÜ wurden im Konsens verabschiedet. Die Resolution zum BWÜ ist ganz auf die Verhandlungen der Genfer Ad-Hoc-Gruppe über ein Verifikationsprotokoll ausgerichtet und ruft zur Beschleunigung der Verhandlungen sowie zu deren Abschluss zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf.

Die Resolutionen zu konventionellen Waffen waren weniger kontrovers. Besonderes Interesse galt hier der

Thematik der Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen („small arms and light weapons“). Die Grundlagen für die Abhaltung der VN-Konferenz zum illegalen Handel mit Kleinwaffen in allen seinen Aspekten im Juni/Juli 2001 konnten gelegt werden.

Die Bundesregierung hat 1999 zwei Resolutionen eingebracht:

Die Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ mit 74 blockübergreifenden und geographisch ausgewogenen Miteinbringern wurde im Konsens angenommen. Der kontinuierliche Anstieg der Miteinbringerzahl von 42 (1996) auf 63 (1997), 66 (1998) und nun 74 macht das wachsende Interesse der Staatengemeinschaft an diesem Thema deutlich. Der dabei von Deutschland konzipierte integrative Ansatz, d. h. Entwaffnung und Waffenzerstörung auf der einen und Schaffung politischer und sozialer Rahmenbedingungen auf der anderen Seite, hat neue Akzente im Bereich der Mikroabrüstung gesetzt.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik Partnerländer bei der Demobilisierung und Reintegration von Soldaten und Kombattanten. Entsprechende Projektbeispiele finden sich in Äthiopien, Uganda, Mosambik. Vergleichbare Vorhaben werden auch von der EU, der Weltbank und UNDP finanziert. Im Jahr 1999 wurden 2 Mio. DM als Beitrag an den Multi-Doner-Trust-Fund für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramm Sierra Leone bereitgestellt, das sich insbesondere auch auf Kindersoldaten bezieht. Bislang konnten von 45 000 Kämpfern 20 000 entwaffnet werden. Die Entwicklungspolitik leistet im Übrigen durch die Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Einbindung des Sicherheitssektors sowie die Förderung von Transparenz und kritischer Begleitung der Rüstungsausgaben der Partnerländer z. B. auch im Rahmen der „Public Budget Reviews“ der Weltbank im Interesse nachhaltiger Entwicklung einen Beitrag zu Abrüstung und Rüstungsbegrenzung.

Ebenfalls im Konsens verabschiedet wurde die traditionell in Kooperation mit Rumänien eingebrachte VN-Resolution „Berichtssystem für Militärausgaben“ mit 55 Miteinbringern gegenüber 47 im Vorjahr.

Die EU zeigte auch in diesem Jahr ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten. Von den 52 verabschiedeten Resolutionen wurden sieben unterschiedlich abgestimmt. Der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik haben sich wiederum die assoziierten Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Zypern angeschlossen und auch ihr weiteres Stimmverhalten dem der EU angeglichen.

b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)

Die VN-Abrüstungskommission verabschiedete Richtlinien zur Schaffung von Kernwaffenfreien Zonen und zur konventionellen Rüstungskontrolle/Friedenskonsolidierung. Die letzteren Richtlinien basieren auf einem deutschen Konzept und wurden 1998 als EU-Initiative eingebracht.

Keine Einigung gab es über die Einleitung eines Vorbereitungsprozesses für eine VN-Sondergeneralversammlung zur Abrüstung (SSOD4), da grundlegende Differenzen über die Aufgabenstellung einer SSOD4 nicht ausgeräumt werden konnten.

c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Sonderkommission (UNSCOM) und IAEO gemäß SR-Resolution 687 (1991)

Nach den amerikanisch-britischen Luftschlägen vom 16.–20. Dezember 1998 – Folge der irakischen Weigerung zur weiteren Zusammenarbeit – kam die UNSCOM-Tätigkeit zum faktischen Erliegen. Dem folgten 1999 mühevoll und harte Verhandlungen im Sicherheitsrat, die erst mit der Verabschiedung der SR-Resolution 1284 am 17. Dezember 1999 und der Schaffung der UNSCOM-Nachfolgeorganisation, UNMOVIC (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission), ihren einstweiligen Abschluss fanden. Die SR-Diskussion bewegte sich dabei zwischen den Staaten, die am Status quo festhielten, d. h. Sanktionserleichterungen erst nach voller Erfüllung der irakischen Abrüstungsverpflichtungen zulassen wollten, und denen, die eine Teilaufhebung der Sanktionen gegen irakische Minimal Kooperation befürworteten.

Die USA und Großbritannien setzen bis heute unvermindert ihre Luftangriffe auf irakische Militäreinrichtungen nördlich des 36. Breitengrades und südlich des 32. Breitengrades fort, um die Beachtung der so genannten Flugverbotszonen zu erzwingen. Sie machen damit auch deutlich, dass sie nicht bereit sind, politische Positionen aufzugeben, solange Irak nicht der vollständigen und nachprüfaren Erfüllung der relevanten SR-Resolutionen nachkommt.

UNSCOM hat am 25. Januar 1999 einen umfassenden Bericht über den Stand der Abrüstungsmaßnahmen⁴ vorgelegt, der den bereits bekannten Wissensstand im Wesentlichen bestätigte. Dem folgte die Einsetzung von drei Panels (Abrüstung, Humanitäre Fragen, Kriegs-

⁴ Siehe Jahresabrüstungsbericht 1998 der Bundesregierung

gefangene und kuwaitisches Eigentum) am 30. Januar 1999 durch den SR, die bis 15. April 1999 Berichte als Grundlage für weitere SR-Diskussion erstellten. Zentraler Vorschlag des Berichts des Panels zur Abrüstung und Verifikation war der Übergang von der Abrüstung zum Monitoring (OMV – Ongoing Monitoring and Verification). Der Bericht stellt ausdrücklich fest, dass ein solches OMV-Regime noch stärkere Überraschungs-/Verdachtsinspektionen enthalten müsse und daher noch mehr als bisher auf irakische Kooperation angewiesen sei. Allerdings weist der Bericht auch darauf hin, dass die seit Dezember 1998 eingetretene Inspektionsunterbrechung einen Soll-Ist-Vergleich hinsichtlich durchzuführender irakischer Abrüstungsmaßnahmen erschwert.

Im Wesentlichen hat die jetzt eingesetzte UNMOVIC das gleiche Mandat wie UNSCOM erhalten, den Schwerpunkt soll jedoch ein verschärftes Inspektions-, Monitoring- und Verifikationssystem (OMV-System) bilden. Daneben sollen vom Irak noch zu erfüllende Abrüstungsverpflichtungen weiter verfolgt und gegebenenfalls neue abrüstungsrelevante Stellen („sites“) im Irak identifiziert werden. Ferner sollen Einzelheiten eines Export-Import-Mechanismus zur Kontrolle der irakischen Exporterlöse nach einer eventuellen Aufhebung der Sanktionen erarbeitet werden.

Alle Verpflichtungen des Irak aus älteren SR-Resolutionen bleiben bestehen, insbesondere die Verpflichtung, mit UNMOVIC zusammenzuarbeiten, ungehinderten Zugang zu gewähren und alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu war der Irak bislang nicht bereit und es bleibt offen, inwieweit der Irak jetzt seine Haltung zu ändern bereit sein wird. Die bisherige Reaktion Iraks auf SR-Res. 1284 war kategorisch ablehnend.

Bereits jetzt ist absehbar, dass der Text dieser Resolution in seinem derzeitigen Wortlaut aufgrund vieler offener Fragen zudem Ausgangsbasis für weitere Diskussionen mit dem Irak und innerhalb des SR selbst sein wird. Dies gilt insbesondere für die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit der SR die Entscheidung über eine Sanktionssuspendierung trifft. Während auf der einen Seite die umfassende Zusammenarbeit mit UNMOVIC und IAEA „plus“ volle Erfüllung bei der Implementierung des OMV-Systems und der noch festzulegenden „key remaining disarmament tasks“ gefordert wird, wird es auf der Gegenseite für ausreichend erachtet, wenn nur Fortschritte in diesen Bereichen festzustellen sind.

Die Enthaltung von Frankreich, Russland und China bei der Abstimmung im SR gibt wenig Anlass zu Hoffnung, dass der Irak in Zukunft bereit sein könnte, in dem geforderten Maß mit UNMOVIC sowie mit der IAEA zusammenzuarbeiten.

Der humanitäre Teil der Gesamtresolution stellt eine in vielen Bereichen verbesserte Version der Sicherheitsratsresolutionen dar, durch welche das Hilfsprogramm „Öl für Lebensmittel“ während der vergangenen drei Jahre um jeweils sechs Monate verlängert wurde (zuletzt am 10. Dezember 1999). Es ist jedoch zu befürchten, dass davon keine zusätzliche Motivation für den Irak ausgeht, im Abrüstungsbereich mit UNMOVIC zusammenzuarbeiten. Die Bestimmungen des humanitären Teils der Resolution sind in erster Linie an den VN-GS und an den Irak-Sanktionsausschuss gerichtet. Eine unmittelbare Konditionierung zum Abrüstungsbereich ist nicht gegeben.

d) VN-Waffenregister

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht über das VN-Waffenregister für das Kalenderjahr 1998 am 13. August 1999 veröffentlicht.

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedstaaten zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe sowie 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis zum 31. Dezember 1999 haben 78 Staaten Meldungen für das Jahr 1998 abgegeben. Die nachfolgende Tabelle gliedert die Meldungen nach Regionen.

Zahl und regionale Verteilung der Meldungen in den Meldejahren 1996, 1997 und 1998

Region	Meldungen für 1996	Meldungen für 1997	Meldungen für 1998
OSZE-Staaten	45	45	45
Sonstige europäische Staaten	1	1	0
Asien	18	19	14
Afrika	7	9	3
Mittel- und Südamerika	16	13	11
Australien und Ozeanien	6	8	5
insgesamt	93	95	78

Mit 45 Meldungen ist die Beteiligung der (54) OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch weiterhin unvollständig. Sie folgen damit weitgehend dem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation vom 16. Juli 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. China hat seine Ankündigung aus 1998 verwirklicht, künftig keine Daten mehr übermitteln zu wollen. Mit 14 bzw. 3 Meldungen war die Beteiligung asiatischer bzw. afrikanischer Staaten 1998 erheblich geringer als in den Vorjahren. Die meisten arabischen Staaten übersenden weiterhin keine Meldungen. Die Liga der arabischen Staaten hatte in diesem Zusammenhang 1997 erklärt, dass die Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen ausgedehnt werden müsse, um Transparenz und Vertrauen zu schaffen.

Das Meldeergebnis des VN-Waffenregisters ist im siebten Jahr seines Bestehens weniger befriedigend als in den Vorjahren. Mit einer Beteiligung von nur noch 78 Staaten, d. h. weniger als der Hälfte der VN-Mitgliedstaaten, spiegelt das Register – aufgrund der Meldungen aller wichtigen waffenexportierenden Staaten mit Ausnahme Chinas – aber weiterhin die wichtigsten internationalen Waffenströme wider. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den anderen EU-Staaten auch künftig für einen umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie um eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen. Sie hat sich daher im Namen der Europäischen Union für die Einberufung einer Gruppe von Regierungsexperten im Jahr 2000 ausgesprochen, die die Rolle des VN-Waffenregisters in der Rüstungskontrolle stärken soll.

Die Bundesregierung wird aktiv an der Ausweitung des Meldeinhalts und der notwendigen Weiterentwicklung des VN-Waffenregisters teilnehmen. Wie in den Vorjah-

ren hat sie sich in einer Demarchenaktion zusammen mit den EU-Partnern für eine umfangreiche und möglichst vollständige Meldung aller Mitgliedstaaten der VN zum Waffenregister eingesetzt.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Am 22. September 1999 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen 19. Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben. Mit 35 Berichten – davon 25 aus OSZE-Staaten – wurde ein zum Vorjahr (27 Berichte, davon 21 aus OSZE-Staaten) besseres Meldeergebnis erzielt. Grundlage für das System ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Es soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern.

Durch Einbringung neuer Elemente in die diesjährige Resolution zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben erhofft sich die Bundesregierung eine gesteigerte Meldebereitschaft der Mitgliedstaaten der VN.

f) VN-Abrüstungs-Stipendiatenprogramm

Auf Einladung der Bundesregierung besuchten vom 27.–30. Oktober 1999 erneut die Teilnehmer des VN-Stipendiatenprogramms zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung die Bundesrepublik Deutschland. Das sechswöchige, vor allem praxisorientierte Programm richtet sich an Diplomaten und Fachleute vorwiegend aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus den MOE- und GUS-Staaten.

Der traditionell vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung finanzierte und gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt organisierte Deutschlandbesuch der VN-Abrüstungsstipendiaten fand 1999 bereits zum 19. Mal statt.

VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv Bemühungen um Vertrauensbildung, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Regionen außerhalb des OSZE-Raumes. Dies gilt insbesondere für den angrenzenden Mittelmeerraum. EU, OSZE, NATO und WEU führen hier einen intensiven sicherheitspolitischen Dialog, der die Erörterung erster Maßnahmen der Vertrauensbildung einschließt.

1. Mittelmeerraum/Naher Osten

Auch 1999 waren vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Die aufgrund der am 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona vorgesehene Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfasst auch Fragen der Sicherheit und Vertrauensbildung. Sie kann den Nahost-Friedensprozess nicht ersetzen, sondern nur ergänzen und mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Die EU konnte auch im Laufe des Jahres 1999 ihren Dialog mit den 12 Mittelmeerpartnern fortführen und den Barcelona-Prozess trotz der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses weiterentwickeln. Höhepunkt dieses Prozesses war die dritte Europa-Mittelmeer Außenminister-Konferenz am 15. und 16. April 1999 in Stuttgart, auf der sich die Teilnehmer u. a. auf Richtlinien für die Ausarbeitung einer Charta für Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum bis zum nächsten Treffen der Außenminister in der zweiten Jahreshälfte 2000 verständigten.

Der 1995 im Rahmen des Nahost-Friedensprozess begonnene Dialog in der multilateralen Arbeitsgruppe Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit (ACRS) konnte wegen der schwierigen Gesprächslage zwischen Israel und seinen Nachbarn auch 1999 nicht fortgeführt werden. Die Bundesregierung hält ihr Angebot aufrecht, weiterhin ihre Erfahrungen mit Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung einzubringen, wenn dies von den Beteiligten gewünscht wird

2. Lateinamerika, insbesondere der Dialog EU-Río-Gruppe

Viele lateinamerikanische Länder sind an den europäischen Erfahrungen bei Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle interessiert. Die Bundesregierung fördert in Zusammenarbeit mit der EU einen regelmäßigen

Erfahrungsaustausch zu Fragen kooperativer Sicherheit mit Partnern aus Lateinamerika.

Unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde 1994 vereinbart, den Dialog zwischen EU und Río-Gruppe um sicherheitspolitische Elemente zu ergänzen. Dazu fanden im November 1995 in Punta del Este/Uruguay, im November 1996 in Quito/Ecuador und im Dezember 1997 in Santa Cruz/Bolivien Seminare statt. Auf dem 1. EU-Lateinamerika-Gipfel in Rio Ende Juni 1999 – ebenfalls unter deutscher EU-Präsidentschaft – wurde die Fortsetzung dieses Dialogs beschlossen. Vorrangige Themen sind Möglichkeiten der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen sowie der Zusammenarbeit in internationalen Friedensmissionen und die Kooperation in multilateralen Gremien (vor allem VN, OSZE/OAS und CD).

3. ASEAN Regional-Forum (ARF)

Dem ARF gehören die zehn ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie Papua-Neuguinea als Beobachter) und die ASEAN-Dialogpartner (EU, USA, China, Russland, Japan, Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Mongolei) an. Das ARF versucht, im Rahmen multilateraler Asien-Pazifik-Diplomatie einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Konfliktverhütung zu entwickeln. Bestehende vertrauensbildende Maßnahmen betreffen z. B. bilaterale Sicherheitsdialoge, hochrangige Militärkontakte, militärische Übungs- und Austauschprogramme sowie gegenseitige Information über militärische Weißbücher und Doktrinen.

Die Bundesregierung unterstützt die EU in ihrem Bemühen, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern. Besondere Anliegen umfassen die Universalisierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen sowie des VN-Registers über konventionelle Waffen. Daneben befürwortet die Bundesregierung eine Verstärkung der Kontakte zwischen dem ARF und anderen Regionalorganisationen, insbesondere der OSZE. Die EU hat ihre Mitwirkung im ARF durch Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter verstärkt. Während seiner EU-Präsidentschaft hat Deutschland im März 1999 die von der Bundesregierung initiierte Gemeinsame Aktion der EU zu Kleinwaffen auch im ARF-Rahmen vorgestellt. Der EU-Delegation gehört bei ARF-Treffen seit 1998 regelmäßig auch ein Vertreter der WEU-Präsidentschaft an.

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in Europa und angrenzenden Regionen

1. NATO-Staaten

Belgien

In einem ersten Reduzierungsschritt wurden die belgischen Streitkräfte unter Aussetzung der Wehrpflicht von 92 000 (1992) auf insgesamt ca. 42 000 (1999) Soldaten reduziert. Für den Verteidigungsfall wird eine Aufwuchsfähigkeit auf ca. 96 000 Soldaten vorgehalten. Weitergehende Umstrukturierungen erfolgten mit dem Ziel, die Zahl der längerdienenden Mannschaften auf Kosten der Umfänge bei Unteroffizieren zu erhöhen. Die Planungen sehen eine leichte Steigerung des derzeitigen Umfangs auf 42 500 Soldaten bis zum Jahr 2005 vor. Probleme entstehen zur Zeit aus dem knapp gehaltenen Verteidigungshaushalt, der Überalterung des Personals und der Abwanderung qualifizierter Kräfte in die zivile Wirtschaft.

Dänemark

Die regulären dänischen Streitkräfte haben mit derzeit ca. 25 000 Soldaten ihr erstes Planungsziel im Zuge der Reformen erreicht. Es gibt Bestrebungen, diesen Umfang bis zum Jahr 2004 auf 21 000 zu reduzieren. In Dänemark herrscht Allgemeine Wehrpflicht. Neben den regulären Streitkräften nehmen die 67 000 Freiwilligen der Heimwehr – in Friedenszeiten in ihrer Freizeit – Aufgaben im territorialen Bereich wahr.

Griechenland

Griechenland unterhält Streitkräfte in einem Umfang von ca. 168 000 Soldaten nach einer Reduzierung um ca. 12 000 Soldaten in den letzten 5 Jahren. Ein weiteres Absenken des Gesamtumfanges der Streitkräfte ist nicht geplant. Der Anteil der Wehrpflichtigen ist mit ca. 70 % relativ hoch, die Wehrdienstdauer mit bis zu 21 Monaten (abhängig von der Teilstreitkraft) die längste in der NATO. Änderungen des Wehrpflichtgesetzes mit dem Ziel einer höheren Wehrgerechtigkeit sind eingeleitet. Griechenland plant mit erheblichem finanziellen Aufwand für die nächsten Jahre eine umfassende Modernisierung der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte.

Frankreich

Die französischen Streitkräfte befinden sich in der Umstrukturierung zu einer aus Zeit- und Berufssoldaten bestehenden Armee. Dieser Prozess soll 2002 abgeschlossen sein. Der aktuelle Umfang von 355 000 Soldaten (ohne die 93 000 Angehörigen der Gendarmerie) ist folglich eine Momentaufnahme auf dem Weg zu der Zielgröße 261 500 bis zum Jahr 2002.

Eine Unterscheidung in Hauptverteidigungskräfte und Krisenreaktionskräfte wird es künftig in den Streitkräften nicht mehr geben, da nach Abschluss der Reform das gesamte Kräfedispositiv als Interventionsarmee zur

Durchsetzung französischer Interessen und zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben betrachtet wird. Damit sind grundsätzlich alle operativen Verbände der Teilstreitkräfte für einen Einsatz verfügbar. Im Inland verbleibt ein Mindestbestand an Personal, um den Friedensbetrieb sicherzustellen bzw. die Vorbereitung von Folgekontingenten sowie die Versorgung der Kräfte im Einsatz übernehmen zu können. Im Rahmen dieser tief greifenden Veränderungen hat Frankreich auch seine auf deutschem Boden stationierten Streitkräfte erheblich verringert (1989: 44 000; 1999: 5 000 Soldaten).

Großbritannien

Die britischen Streitkräfte wurden in den letzten Jahren in einem kontinuierlichen Prozess auf derzeit ca. 210 000 ausschließlich Zeit- und Berufssoldaten reduziert. Sie leiden zz. unter Rekrutierungsproblemen infolge großer Einsatzbelastungen, sodass die vorgesehene Stärke von ca. 216 000 gegenwärtig nicht erreicht wird. Von diesen Problemen sind alle Teilstreitkräfte, besonders jedoch die Landstreitkräfte, betroffen. Von den ursprünglich ca. 70 000 (1989) in Deutschland stationierten Soldaten werden zukünftig noch ca. 23 000 Soldaten verbleiben.

Italien

Italien ist dabei, seine Wehrpflichtarmee in aus Zeit- und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte umzuwandeln. Das Gesetz zur Aussetzung der Wehrpflicht wurde Ende 1999 beschlossen. Ferner hat man die gesetzliche Grundlage zur weiteren Reduzierung der derzeit noch ca. 279 000 Soldaten (ohne die ca. 114 000 Carabinieri) geschaffen. 1995 betrug die Zahl der Soldaten noch ca. 323 000 Soldaten. Die Streitkräfte sollen professioneller werden, indem der Anteil von freiwillig längerdienenden von jetzt ca. 40 000 auf etwa 80 000 erhöht wird. 2004 soll die Zielgröße von 247 000 Soldaten erreicht und die Wehrpflicht ausgesetzt werden. Bis dahin ist geplant, die Wehrdienstdauer noch einmal auf 8 oder 6 Monate zu reduzieren.

Kanada

Kanada hat mit der derzeitigen Truppenstärke von ca. 60 000 Soldaten in 1999 das Planziel durch einen finanziellen Kraftakt vorzeitig erreicht. Anfang 1999 dienten noch 64 000 Soldaten, ausschließlich Zeit- und Berufssoldaten, in den Streitkräften. Kanada hat seine Truppen aus Europa bis auf wenige Soldaten in NATO-Kommandobehörden und beim NATO-AWACS-Verband in Geilenkirchen zurückgezogen.

Luxemburg

Luxemburg hat seine Streitkräfte in den letzten Jahren um ca. 10 % auf 780 Soldaten vergrößert, um den Belastungen durch internationale Verpflichtungen besser

gerecht werden zu können. In den technisch gut ausgestatteten Einheiten dienen ausschließlich Zeit- und Berufssoldaten.

Niederlande

In einem seit 1993 laufenden Restrukturierungs- und Reduzierungsprozess wurden die niederländischen Streitkräfte von 80 000 im Jahr 1995 auf derzeit ca. 55 000 Soldaten verringert. In dem im Dezember 1999 veröffentlichten Weißbuch ist ein leichter Personalaufwuchs angekündigt, um die zukünftigen Anforderungen an die Streitkräfte mit vermehrten Friedenseinsätzen besser bewältigen zu können. Mit Beginn des Jahres 1997 endete in den Niederlanden die Allgemeine Wehrpflicht. Von den ursprünglich ca. 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten verbleiben auf absehbare Zeit ca. 3 000 Soldaten der Landstreitkräfte.

Norwegen

Norwegen unterhält heute nach erheblichen Reduzierungen in den letzten Jahren neben den regulären Streitkräften im Gesamtumfang von ca. 30 000 Soldaten die Heimwehr mit ca. 83 000 Freiwilligen, die Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung übernimmt. Die Streitkräfte bestehen zu etwa 60 % aus Wehrpflichtigen. Insgesamt sind die Streitkräfte zu 90 % mobilmachungsabhängig. Norwegen hat sich der geänderten Bedrohungssituation konsequent angepasst und unterhält nur noch im Bereich Nordnorwegen für Zwecke der „Invasionsabwehr“ eine voll aufgefüllte Brigade. Wesentliche Veränderungen sind im Berichtszeitraum nicht vorgenommen worden.

Polen

Das am 12. März 1999 der NATO beigetretene Polen hat die 1997 erstmals vorgestellte 15. Jahresplanung zur Reform der Streitkräfte fortgeschrieben, Führungsstrukturen NATO-kompatibel gestaltet, der eigenen Verwaltungsgliederung angepasst und die politische Kontrolle der Streitkräfte gestärkt. Die Arbeit am neuen „Strategischen Konzept der Republik Polen“ ist noch nicht abgeschlossen. Bei einer Mobilmachungsstärke von ca. 800 000 Mann soll der Streitkräfteumfang von ca. 210 000 Soldaten, davon 85 500 Berufsoffiziere, und 70 000 Zivilbedienstete bis zum Jahr 2004 aus Haushaltsgründen auf ca. 180 000 Mann abgebaut, jährlich 5 500 Berufssoldaten entlassen und die Personalstruktur zugunsten der Berufsunteroffiziere verbessert werden.

Der Wehrdienst wurde seit April 1999 von 18 auf 12, der Ersatzdienst von 24 auf 21 Monate verkürzt, die „Umgehung“ des Wehrdienstes weiter eingeschränkt.

Die Umgestaltung der dem Innenministerium unterstellten paramilitärischen „Weichseltruppen“ (ca. 12 000 (Ist)/8 000 (Soll) Mann) in eine Organisation mit Polizeiaufgaben ist noch nicht abgeschlossen.

Portugal

Nach einer ersten 1994 abgeschlossenen Reform werden Struktur und Umfang der portugiesischen Streitkräfte erneut eingehend untersucht. Derzeit unterhält Portugal Streitkräfte im Gesamtumfang von noch 46 000 Soldaten. 1989 waren es noch 73 000. Die Zielgröße liegt bei ca. 44 000 Soldaten im Jahr 2004. Ziel der erneuten Reform ist eine größere Professionalisierung, unter anderem durch Abschaffung der zurzeit 4 Monate dauernden Wehrpflicht, um den Herausforderungen vermehrter internationaler Einsätze besser gerecht werden zu können.

Spanien

Nach dem Regierungswechsel und der grundlegenden Entscheidung für die zum 1. Januar 1999 erfolgte volle Integration in die NATO-Militärstruktur werden nunmehr mit Nachdruck die seit 1993 bestehenden Pläne zur Umstrukturierung, Reduzierung und Modernisierung der Streitkräfte umgesetzt. Der derzeitige Gesamtumfang beträgt ca. 164 000 Soldaten mit einem Wehrpflichtigenanteil von ca. 70 %. Die Planungen sehen u. a. die schrittweise Abschaffung der Wehrpflicht und die Einnahme der Zielstruktur in Stärke von etwa 160 000 bis 175 000 Soldaten bis zum Jahr 2003 vor. Hierbei sind die ca. 73 000 Angehörigen der Guardia Civil nicht eingerechnet.

Tschechische Republik

Die am 12. März 1999 der NATO beigetretene Tschechische Republik hat mit der „Nationalen Sicherheitsstrategie“ vom 17. Februar 1999 und der „Militärstrategie“ vom 29. März 1999 die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Streitkräfte geschaffen.

Der angestrebten Mobilmachungsstärke von ca. 300 000 Soldaten liegt ein aktives Streitkräftepotenzial von 64 000 Soldaten und 20 000 zivilen Mitarbeitern zugrunde. Bis 2002 sollen aus demographischen und wirtschaftlichen Gründen ca. 15 000 Soldaten, in der Masse Wehrpflichtige, mit Zielgröße 49 000 abgebaut werden. Ein Drittel der Garnisonen sollen aufgelöst, die veralteten Kampfpanzer T54/55 aus der Truppe abgezogen und auf der Grundlage des Vertrages über die Konventionellen Streitkräfte in Europa entsorgt werden. Eine haushaltsbedingt maßvolle Modernisierung des Geräts ist beabsichtigt.

Türkei

Die Türkei unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 630 000 Soldaten mit einem hohen Anteil an Wehrpflichtigen (Wehrdienstdauer: 18 Monate). Hierin sind die 218 000 Angehörigen der dem Innenminister unterstehenden Miliztruppe „Jandarma“ nicht enthalten. Aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzungen mit der kurdischen PKK und des gespannten Verhältnisses zu Griechenland wurden bestehende Reduzierungsplanungen (nicht quantifiziert)

bisher nicht umgesetzt. Die Bewaffnung und Ausrüstung soll mit großem finanziellen Aufwand modernisiert werden.

Ungarn

Bei einer Mobilmachungsstärke von 180 000 bis 200 000 Soldaten soll der derzeitige Personalumfang von 45 000 Soldaten, davon ca. 18 000 Berufs- und Zeitsoldaten, sowie ca. 15 000 Zivilbediensteten auf eine Größenordnung von 35 000 bis 40 000 Soldaten und zivilen Mitarbeitern zurückgeführt werden. Der aktive Wehrdienst von 9 Monaten (Ersatzdienst 15 Monate) soll etwa um das Jahr 2002 auf 6 Monate reduziert werden.

Die Professionalisierung der dem Innenministerium unterstehenden Grenztruppen (ca. 14 000 Mann) ist durch ausschließliche Verwendung von Berufs- und Zeitsoldaten vorangetrieben worden, um eine Grenzüberwachung nach den Regeln des „Schengener Abkommens“ künftig zu gewährleisten.

USA

Seit Jahren verkleinern die USA kontinuierlich den Umfang ihrer aus Zeit- und Berufssoldaten bestehenden Streitkräfte; zz. beträgt dieser ca. 1 370 000 Soldaten. Dies bedeutet eine Reduzierung um 30 000 Soldaten im Jahre 1999. Die zuletzt durchgeführte Überprüfung von Aufgaben, Struktur und Umfang der Streitkräfte sieht eine weitere Reduzierung um 10 000 Soldaten vor. In Deutschland sollen ca. 70 000, in Europa insgesamt ca. 100 000 amerikanische Soldaten verbleiben. Technologisch befinden sich die US-Streitkräfte auf höchstem Niveau.

2. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Finnland

Die Stärke der finnischen Streitkräfte im Frieden variiert in Abhängigkeit von der Anzahl der Einberufungen zwischen 32 000 und 35 000 Soldaten. Die daneben bestehende, im Frieden dem Innenministerium unterstellte Grenzschutz verfügt über ca. 3 500 Soldaten. Der Mobilmachungsumfang beträgt derzeit 540 000 Mann.

Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht; Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Bei insgesamt sinkenden Verteidigungsausgaben wurden für die kommenden Jahre zahlreiche Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Luftstreitkräften projektiert. Zukünftige Planungen sehen eine Revision der Streitkräfteplanung mit einer Verringerung der Mobilmachungsstärke (auf 430 000 im Jahre 2005) und einer Reduzierung der Anzahl der Brigaden vor. Die strukturellen, operativen und organisatorischen Veränderungen in den finnischen

Streitkräften sollen bis zum Jahre 2008 abgeschlossen sein.

Irland

Irland unterhält kleine, aus Zeit- und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte im Gesamtvolumen von ca. 13 000 Soldaten. Gegenwärtig gibt es Überlegungen über einen zukünftigen Umfang von ca. 11 650 Soldaten. Die Kommandostruktur wurde im Herbst 1998 geändert. Zukünftig wird es nur noch drei regionale Kommandos auf Brigadeebene geben. Der mögliche Reduzierungsrahmen ist eng, denn Irland beteiligt sich überproportional an internationalen Friedensmissionen. Circa 10 % der Soldaten sind jeweils bei solchen Operationen eingesetzt oder werden darauf vorbereitet.

Österreich

Die Friedensstärke des Bundesheeres beträgt rund 38 000 Soldaten. Für alle männlichen Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Ein allgemeiner Wehrdienst für Frauen ist nicht vorgesehen, jedoch steht den Frauen seit dem 1. April 1998 auf freiwilliger Basis jede Laufbahn in den Streitkräften offen.

Mit der „Heeresgliederung-NEU“ wurde Ende 1995 eine umfassende Reform des Bundesheeres organisatorisch abgeschlossen. Unter anderem sieht die Strukturanpassung eine Reduzierung des Mobilmachungsumfanges von derzeit 150 000 auf 110 000 Mann vor.

Neuesten Planungen zufolge will Österreich beginnend 2001 rein professionelle Streitkräfte einführen. Der neue Gesamtumfang soll etwa 40 000 aktive Soldaten betragen. Der Umstrukturierungsvorgang soll 2005 abgeschlossen sein.

Schweden

Die nach dem Prinzip der Kadermiliz organisierten schwedischen Streitkräfte verfügen im Frieden derzeit über ca. 30 000 Soldaten (14 500 Berufsoffiziere und 15 500 Wehrpflichtige, jedoch ohne die 17 800 Reserveoffiziere). Der Hauptanteil der Luftstreitkräfte, Teile der Flotte sowie wenige Heeres- und Küstenartillerieverbände sind als Überwachungs- und Eingreifverbände auch im Frieden einsatzbereit. Der Gesamtverteidigungsumfang beträgt inklusive Heimwehr etwa 600 000 Mann. Für alle männlichen Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Bis zum Jahr 2001 soll die Zielgröße von ca. 29 000 Soldaten erreicht werden.

Schweiz

Die Militärdienstpflicht gilt für alle männlichen Schweizer Staatsbürger. Frauen können waffenlosen Militärdienst auf freiwilliger Grundlage leisten, sie unterliegen dann aber der Dienstpflicht. Land- und Luftstreitkräfte bilden eine Milizarmee. Alle Formationen und Truppenteile der Schweizer Armee sind mobilmachungsabhängig.

Im Frieden verfügt sie nur über Stammpersonal in Stärke von ca. 3 400 Offizieren und Unteroffizieren, eingesetzt als Ausbilder, im Festungswachtkorps und im Überwachungsgeschwader. Hinzu kommen ca. 40 000 Soldaten in Grund- und Wiederholungskursen sowie ca. 11 500 Dienstleistende im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Der Mobilmachungsumfang beträgt 400 000 Mann. Das System der Milizarmee wird derzeit öffentlich und politisch stark diskutiert. Im Rahmen des Optimierungsprogrammes „PROGRESS“ wurde der Personalbestand der Schweizer Armee bis Ende 1999 um 10 % reduziert.

Die 1995 beschlossene Umgestaltung der Streitkräfte zur „Armee 95“ mit einschneidenden Strukturmaßnahmen befindet sich zz. in der Konsolidierungsphase. Das damit verbundene Rüstungsprogramm sieht innerhalb der nächsten Jahre eine Modernisierung der Hauptwaffensysteme der Land- und Luftstreitkräfte vor.

Slowakische Republik

Die auf euroatlantische Integration ausgerichtete Regierung des Ministerpräsidenten Dzurinda will im Verteidigungssektor auf der Grundlage einer überarbeiteten Verteidigungsdoktrin bei personeller Reduzierung von derzeit 46 000 auf 30 000 bis 35 000 Mann NATO-kompatible Strukturen aufbauen. Der aktive Wehrdienst soll ab Juni 2000 von derzeit 12 auf 9 Monate, der 24-monatige Ersatzdienst angemessen verkürzt werden. Eine ausgewogene, den Erfordernissen entsprechende Dislozierung, Struktur und angepasste Wehrgesetzgebung wird bei Unterstützung durch die USA erst mittelfristig erreicht werden können.

Slowenien

Durch Einberufung von Reservisten hält Slowenien seine präsenten Streitkräfte auf einem Umfang von ca. 10 000 Mann. Ziel ist das Schaffen desselben Umfangs nach NATO-Kriterien. Der Restrukturierungsplan erhöht nach und nach den Grundstock von derzeit 4 700 Zeit- und Berufssoldaten auf 7 700 im Jahre 2010. Der Mobilmachungsumfang – derzeit noch 50 000 Mann – wird als Zielgröße gut 30 000 Soldaten umfassen. Die Wehrpflicht beträgt 7 Monate.

Die Stärke der Grenzpolizei des Innenministeriums beträgt ca. 1 500 Mann, die einer neben der Polizei bestehenden Spezialeinheit 1 500 Mann.

3. Südosteuropäische Staaten

Albanien

Albanien Streitkräfte sind mit internationaler Hilfe im Wiederaufbau begriffen. Wirtschaftliche Defizite, Korruption und allgegenwärtige Sicherheitsprobleme, zu

deren Bekämpfung auch die Streitkräfte verfassungsgemäß herangezogen werden, behindern diesen Prozess.

Die Planung für den Wiederaufbau – auch mit deutscher Unterstützung – verfügt mit der ersten postkommunistischen Verfassung vom November 1998 über eine Basis, auf der konkrete Einzelvorhaben nunmehr realisiert werden können. Die Verteidigungsdoktrin vom Juli 1999 sieht – bei einem Mobilmachungsumfang von 125 000 Mann – eine Friedensstärke von 30 000 Soldaten vor, davon 19 000 Wehrpflichtige, gegliedert in drei Teilstreitkräfte.

Der Personalumfang beträgt derzeit ca. 20 000 Soldaten. Die Wehrpflichtigen kommen aus wirtschaftlichen Gründen der Einberufung jedoch nur zögerlich nach (Gestellungsrate Oktober 1999 53 %). Freikauf vom 12-monatigen Wehrdienst ist möglich. Nur einzelne Verbände der Landstreitkräfte sind bislang einsatzbereit. Mit Erreichen der vollen Einsatzbereitschaft ist erst mittel- bis langfristig zu rechnen. Während der staatsstreichähnlichen Unruhen vom September 1998 konnten die albanischen Streitkräfte – im Gegensatz zu anderen bewaffneten Organen – Loyalität und demokratische Reife beweisen.

Ihren Grenzsicherungseinsatz während der Kampfhandlungen im Kosovo – wobei Teile auch im Feuerkampf standen – betrachten sie als bestandene Feuertaufe.

Neben den regulären Streitkräften verfügt das Innenministerium über ca. 4 000 Mann Grenzpolizei, darunter auch wehrpflichtige Soldaten, über die Republikanische Garde zum Schutz der Ministerien mit rund 1 800 Mann und die Präsidentengarde mit ca. 1 200 Mann.

Bosnien und Herzegowina

Die Gesamtstärke der Föderationsstreitkräfte (bosniakische ABIH und kroatische HVO) bleibt unterhalb der im Dayton-Abkommen (DPA) ausgehandelten Obergrenze von 60 000 Berufs- und Zeitsoldaten. Sie verfügen derzeit über ca. 33 000 Soldaten (ABIH 23 000, HVO 10 000). Die Föderationsstreitkräfte erhalten durch das amerikanische „Equip and Train Program“ (ETP) Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe. Die damit beabsichtigte Integration der HVO und ABIH erfolgt jedoch nur schleppend und auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Von wenigen gemischten Verbänden abgesehen, dominieren unverändert ethnische Strukturen. Der Aufbau von Luftstreitkräften wird fortgesetzt. Hierzu bilden 25 in Deutschland auf dem Muster Bell UH-1D ausgebildeten Hubschrauberpiloten einen Grundstock. Die ersten 10 Maschinen dieses Typs sind im Rahmen des ETP eingetroffen.

Zu den Streitkräften der Republika Srpska (VRS) werden ca. 26 500 Soldaten (Obergrenze 56 000) gerechnet.

Der weiterhin deutlich über den Vorgaben liegende Personalanteil der VRS ist in deren ursprünglicher Stärke sowie in nicht erfüllten Regelungen des Dayton-Abkommens begründet. Die Republika Srpska hat sich vom ETP zunächst selbst ausgeschlossen.

Neben ihren Streitkräften unterhalten die Bosniaken eine Föderale Antiterrorpolizei des Innenministeriums (FMUPATJ) in Stärke von 123 Mann (geplant) mit weiteren 300–450 Mann in Unterstützungseinheiten. Die bosnischen Kroaten haben ihre Spezialpolizei offiziell aufgelöst.

Die serbische Spezialpolizei hat eine derzeitige Stärke von ca. 760 Mann, diese sollen auf 461 Mann verringert werden. Mit der Personalreduzierung wurde begonnen, ihr Abschluss ist derzeit noch nicht absehbar.

Bulgarien

Auf der Grundlage des „Gesetzes über die Verteidigung und die Streitkräfte“ und des „Nationalen Sicherheitskonzeptes“ vom April 1998 vollzieht sich die „Streitkräftereform 2010“ unter erheblichem Finanzdruck. In erster Priorität soll bis 2004 der Personalabbau von derzeit 93 000 auf 44 800 Mann vollzogen werden. Bis 2010 sollen modern ausgerüstete, NATO-kompatible Streitkräfte aufgebaut sein, die sich funktional unterscheiden als „Schnelle Eingreifkräfte“ – auch für friedenserhaltende und humanitäre Aufgaben –, „Verteidigungstruppen“, „Territorialtruppen“ und die Reserve. Die Aufstellung „Schneller Eingreifkräfte“ (ca. 6 000 Soldaten) wurde zum 1. Oktober 1998 abgeschlossen.

Modernisierungsmaßnahmen werden frühestens nach dem Jahr 2005 eingeleitet.

Dem 12-monatigen aktiven Wehrdienst entspricht seit 1999 ein gleichwertiger, alternativer 24-monatiger Ersatzdienst in den Streitkräften, der Sozialfürsorge und öffentlichen Gesundheits- und Erziehungseinrichtungen.

Zu den sonstigen bewaffneten Kräften gehören die Grenztruppen (ca. 9 000 Mann) und die Gendarmerie (ca. 8 000 Mann), die beide dem Innenministerium unterstellt sind. Die Bautruppen (ca. 10 000 Mann) sind im Frieden dem Bau-, im Krieg dem Verteidigungsministerium unterstellt, sollen aber in eine zivile staatliche Bau-firma überführt werden.

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Die Streitkräfte der Bundesrepublik Jugoslawien (VJ – Vojaska Jugoslavia) sowie die Sicherheitskräfte der Republik Serbien leiden noch unter den Folgen des Kosovo-Konflikts.

Die Stärke der VJ beträgt derzeit ca. 120 000 Soldaten. Die geplante Friedenstärke soll ab 2005 96 000 Mann betragen. Die Wehrdienstdauer beträgt 12 Monate. Die Mehrzahl der Verbände ist gekadert und in hohem Maße mobilmachungsabhängig. Die Einsatzbereitschaft der VJ

ist derzeit materiell und personell eingeschränkt. Als Folge der politischen Gegebenheiten wurden die VJ – vor allem in den Landstreitkräften – teilweise um- und restrukturiert.

Zu den Landstreitkräften zählen derzeit ca. 96 000 Soldaten, eine Reduzierung auf 87 000 nach dem Jahr 2000 war bereits vor dem Kosovo-Konflikt geplant.

Die Stärke der Luftstreit-/Luftverteidigungskräfte umfasst derzeit ca. 16 500 Mann. Diese Kräfte erlitten im Kosovo-Konflikt die schwersten Verluste. Die Luftstreitkräfte haben als Folge ihre Offensivfähigkeit verloren und sind nur noch im begrenztem Umfang für Luft-Boden-Einsätze zur direkten Unterstützung der Landstreitkräfte geeignet. Die Verluste an modernen Jägern des Typs MIG-29 und eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der bodengestützten Luftverteidigungssysteme beschränken die Luftverteidigung auf wenige räumliche Schwerpunkte und den reinen Objektschutz.

Eine Durchhaltefähigkeit der Luftstreit-/Luftverteidigungskräfte ist weitgehend nicht mehr gegeben, eine Wiederherstellung des Vorkriegsniveaus ist aufgrund fehlender finanzieller Mittel und einer Priorisierung des wirtschaftlichen Aufbaus mittelfristig auszuschließen.

Die Marinestreitkräfte, die nicht direkt von den NATO-Luftschlägen betroffen waren, umfassen derzeit 7 000 Soldaten, davon ca. 2 300 Mann Marineinfanterie.

Sicherheitskräfte: In der Bundesrepublik Jugoslawien unterhalten sowohl der Bundesstaat als auch die Republiken Serbien und Montenegro eigene Polizeikräfte:

Der Innenminister der Bundesrepublik Jugoslawien verfügt über eine Bundespolizeibrigade (Aufgabe Grenzpolizei) mit einer Stärke von 325 Mann und den Staatssicherheitsdienst (RDB).

Der Innenminister von Montenegro (MMUP) führt den Staatssicherheitsdienst (MRDB) und die Abteilung Öffentliche Sicherheit (RJB). Diese wiederum ist vorge-setzte Dienststelle der regulären Polizei (SUP) und der Spezialpolizeibrigade (PJP) in Podgorica.

Montenegro soll eine Anti-Terror-Einheit aufgestellt haben.

Dem Innenminister von Serbien (MUP) sind der Staatssicherheitsdienst (RDB) mit einer Sondereinheit Anti-Terror (JSO), die Polizeiakademie in Belgrad und die Abteilung Öffentliche Sicherheit (RJB) unterstellt. Der RJB sind regionale Polizeikommandos (SUP), die Spezialpolizeibrigade in Belgrad (PJP), die ihrerseits über eine 600 Mann starke Anti-Terror-Einheit (SAJ) verfügt, zugeordnet. Die serbischen Sicherheitskräfte

waren während des Kosovo-Konflikts im Schwerpunkt des Kampfes gegen die UCK eingesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass das vordringlichste Ziel der politischen Führung in Belgrad die Konsolidierung/Modernisierung der Streit- und Sicherheitskräfte sein wird. Die Rückkehr von Teilen in das Kosovo – wie mit dem militärtechnischen Abkommen von Kumanovo vom 9. Juni 1999 grundsätzlich vorgesehen – wird angestrebt, die Fähigkeit dazu in grenznahen Übungen demonstriert. Belgrad will die Verteidigungsfähigkeit Kern-Serbiens wieder herstellen, gleichzeitig eine gewisse Offensivfähigkeit zur unverzüglichen Intervention innerhalb der Föderation optimieren.

Kroatien

Nach dem jugoslawischen Zerfallskrieg wurde im Abkommen von Florenz die Obergrenze der Streitkräfte auf freiwilliger Grundlage auf 65 000 Soldaten festgelegt. Hinzu kommen die zum Teil mit schweren Waffen ausgestattete Spezialpolizei des Innenministeriums (ca. 6 500 kasernierte Polizisten) und die Präsidentengarde (ca. 4 000 Mann). Die aktive Wehrdienstdauer beträgt 10 Monate. Die im Erdut-Abkommen vorgesehene Freistellung der kroatischen Serben vom Wehrdienst endet im Jahre 2000. Kroaten mit Geburtsort in der bosnisch-kroatischen Föderation unterliegen der Wehrüberwachung. Sie leisten ihren Wehrdienst entweder in den Streitkräften der bosnischen Kroaten (HVO) – also in ihrer Heimat – oder in den kroatischen Streitkräften (HV) – folglich in einer verfassungsmäßigen Grauzone.

Die nach Aufhebung des VN-Embargos möglich gewordene Modernisierung der Streitkräfte ist ohne westliche Hilfe kaum realisierbar. Sie bedarf auch der Mittelfreisetzung durch Reduzierung. Ein Friedensumfang von 45 000 Mann ist geplant.

Mazedonien

Die Personalstärke der Präsenzarmee liegt derzeit bei ca. 15 500 Mann. Der Mobilmachungsumfang der Territorialstreitkräfte beträgt 120 000 Soldaten, die Grundwehrdienstdauer 10 Monate. Mazedonien sieht seine Sicherheitsbedürfnisse nur im NATO-Bündnis realisierbar. Im Hinblick auf den angestrebten Beitritt werden die Streitkräfte umstrukturiert.

Die mazedonischen Streitkräfte und ihr Umfang sind derzeit weder zur Landesverteidigung noch zur Grenzsicherung ausreichend befähigt und nur zur Grenzüberwachung bedingt geeignet.

Rumänien

Der Streitkräftereform liegt das auf den NATO-Beitritt ausgerichtete Umstrukturierungs- und Modernisierungsprogramm vom 22. Juni 1999, „FARO-2005/2010“, zugrunde. Nach diesem Rahmenplan sollen im Zeitraum 2000–2003/2005 die Streitkräfte umgegliedert und ihre

Einsatzfähigkeit hergestellt werden. Der Folgezeitraum 2004–2007/2010 beinhaltet Modernisierungsmaßnahmen. Die derzeitige Personalstärke von ca. 180 000 (144 000 Soldaten und 36 000 Zivilbedienstete) soll, unter Beibehaltung des 12-monatigen Grundwehr- und 24-monatigen Ersatzdienstes, auf 112 000 Soldaten und 28 000 Zivilpersonen abgesenkt werden.

4. Baltische Staaten

Estland

Die 1995 gesetzlich verankerte nationale Verteidigungskonzeption postuliert eine umfassende Mobilisierung aller verfügbaren Ressourcen des aktiven und passiven Widerstandes im Falle einer Aggression. Die zahlenmäßig kleinen Landstreitkräfte mit ca. 2 900 Soldaten Ausbildungs- und Kaderpersonal sollen die Voraussetzungen schaffen, die Unabhängigkeit und Souveränität des Landes im Rahmen einer Sicherheits- und Verteidigungskooperation der Baltischen Staaten zu bewahren. Darüber hinaus verfügen die Streitkräfte über die so genannte Landwehr „KAITSELIIT“, eine freiwillige militärische Heimatschutzorganisation (ca. 170 aktive Soldaten), die dem Befehlshaber der Streitkräfte untersteht und über eine Gesamtmobilmachungsstärke von ca. 8 100 Soldaten verfügen soll, sowie den Grenzschutz „PIIRIVALVE“, der zz. einen Personalumfang von 2 100 Soldaten hat. Hinzu kommen 450 Mann bzw. 350 Mann der im Entstehen begriffenen Luft- und Marinestreitkräfte.

Im Verteidigungsfall könnten derzeit etwa 50 000 Mann aller Kräfte (Armee, Landwehr, Grenzschutz) eingesetzt werden. Langfristig verfügt Estland über ein Mobilisierungspotenzial von bis zu 100 000 Mann. Der Wehrdienst (Ableistung u. a. auch im Grenzschutz möglich) dauert 12, der Ersatzdienst 12–15 Monate.

Lettland

Im Zuge der Neugliederung der Streitkräfte wurden die Lettischen Landstreitkräfte dem Kommando der Territorialverteidigungsorganisation „ZEMESSARDZE“ unterstellt. Sie kann ca. 15 000 Freiwillige mobilisieren, deren Ausbildung überwiegend an Wochenenden stattfindet. Die Landstreitkräfte bestehen jetzt noch aus einer aktiven Infanteriebrigade und 5 Brigaden der Nationalgarde (Mobilmachungstruppenteile). Der aktive Wehrdienst dauert 12 Monate. Die früher umfangreichen Befreiungsmöglichkeiten vom Wehrdienst wurden eingeschränkt.

Litauen

Die Staatsbürger sind bei einer bewaffneten Aggression zum umfassenden Widerstand verpflichtet. Nach der Neugliederung der Obersten Militärischen Führung (Verteidigungsministerium, Generalstab) sollen nun auch die unteren Führungsebenen westlichen Gliede-

rungsformen angepasst werden. Die Landstreitkräfte sollen in drei territoriale Wehrbereiche mit einer Ost-West-Ausrichtung aufgeteilt werden und jeweils über eine aktive Brigade verfügen. Eine weitere mit Kampfpanzern ausgestattete „Brigade für den Schnellen Einsatz“ soll zusätzlich im zentralen Bereich aufgestellt werden. Die angespannte Finanzlage wirkt sich derzeit so stark auf Personalumfang, Ausstattung und Logistik der Landstreitkräfte aus, dass deren weitere Entwicklung auch in naher Zukunft – ausländische Hilfe vorausgesetzt – nur in kleinsten Schritten erfolgen wird. Die Zahl der aktiven Soldaten wird jährlich um ca. 10 000 freiwillige Wehrübende, die vornehmlich am Wochenende dienen, aufgestockt. Die stark mobilmachungsabhängigen Streitkräfte sollen bis zum Jahr 2004 über ein effizientes Mobilmachungssystem verfügen. Die Bewaffnung der Landstreitkräfte ist durchweg veraltet. Der aktive Wehrdienst beträgt 12, der Ersatzdienst 24 Monate. Der Grenzschutz umfasst vier Grenzschutzabteilungen mit etwa 5 300 Angehörigen, darunter auch Wehrpflichtige.

5. Russische Föderation und neue unabhängige Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion

Armenien

Die regulären armenischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 33 000 Mann. Der Verteidigungshaushalt lässt eine Vergrößerung des Umfangs nicht zu. Darüber hinaus verfügt Armenien über ca. 3 000 Soldaten in den Grenztruppen, ca. 4 000 Soldaten in den Inneren Truppen und 3 000 Mann in der Nationalgarde. Die Nagorny-Karabach-Selbstverteidigungskräfte zählen ca. 15 000 Mann. Die Ausrüstung der armenischen Streitkräfte ist unvollständig und teilweise veraltet, der Grundwehrdienst beträgt 24 Monate. Hochschulabsolventen dienen 18 Monate. Ein Ersatzdienst für Wehrdienstverweigerer ist zwar geplant, aber bislang nicht verwirklicht.

Aserbaidshans

Die in einer Phase der Umstrukturierung befindlichen regulären Streitkräfte Aserbaidshans besitzen eine Stärke von ca. 55 000 Mann. Im Rahmen der zu Beginn des Jahres 1999 beschlossenen Militärreform wurde die Dauer des Wehrdienstes auf 18 Monate festgelegt, der offiziell auch durch einen Alternativdienst ersetzt werden kann. Wegen des Konflikts um Nagorny-Karabach stellt die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern die Ausnahme dar. Mittelfristig ist der Übergang zu einer professionelleren Armee aus 50 % Zeit- und Berufssoldaten sowie 50 % Wehrpflichtigen vorgesehen.

Aserbaidshans verfügt neben den Streitkräften über Truppen des Innern und Grenztruppen mit einem Umfang von etwa 7 000 bzw. 5 000 Mann sowie einer Nationalgarde in Stärke von 500 Soldaten. Das Wehrmaterial ist zum großen Teil veraltet.

Georgien

Am 22. Mai 1999 traf der Nationale Sicherheitsrat Georgiens grundlegende Entscheidungen zur neuen Struktur der Streitkräfte, die bis 2004 eingenommen werden soll. Unter anderem soll der Umfang von gegenwärtig 18 200 Mann (plus 2 000 Zivilpersonen) auf 15 000 reduziert werden. Die ohnehin kaum einsatzbereiten Luftstreitkräfte sollen vermutlich aufgelöst, die Verbände der Luftverteidigung den Landstreitkräften zugeordnet werden. Neben den Armeestreitkräften unterhält Georgien etwa 3 500 Soldaten der Truppen des Innern und 4 500 Soldaten der Grenztruppen. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen derzeit kaum aus, den täglichen Routinebetrieb aufrechtzuerhalten. Die Wehrdienstdauer beträgt 2 Jahre.

Kasachstan

Der Umfang der regulären Streitkräfte beträgt derzeit ca. 51 000 Mann. Im Rahmen der von Präsident Nasarbajew festgelegten „Strategie 2030“ hat die Armee begonnen, sich zu reorganisieren. Das Ziel, bis 2005 den Aufbau von kleineren, professionellen, mobilen und modern ausgerüsteten sowie ausgebildeten Streitkräften zu erreichen, ist allerdings unrealistisch. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel sind nicht vorhanden. Dennoch geht die Militärführung die Reformierung der Armee aktiv an. So ist der Übergang in eine Berufsmarine in vollem Gange, und ab Januar 2000 wird die Wehrpflicht von derzeit 2 auf 1 Jahr herabgesetzt.

Die „Kräfte zum Schutz der Staatsgrenzen“ wurden aus finanziellen Gründen aus dem Unterstellungsverhältnis des Verteidigungsministeriums herausgelöst und erneut dem „Komitee für Nationale Sicherheit“ zugeordnet. Die ehemalige Teilstreitkraft umfasst ca. 16 500 Mann. Ob die 2 000 Mann starken Küstenschutzkräfte (Marine) wieder dem Verteidigungsressort unterstellt werden, ist noch unklar.

Kasachstan verfügt zusätzlich über ca. 42 000 Mann Innere Truppen und 2 000 Mann der Republikanischen Garde. Die Streitkräfte sind mit verhältnismäßig modernem Gerät sowjetischer Herkunft ausgestattet.

Kirgisistan

Die kirgisischen Streitkräfte haben derzeit einen Umfang von ca. 9 000 Soldaten. Die Streitkräfte gelten infolge gravierender Unterfinanzierung als nicht einsatzbereit.

Mit Abzug der russischen Grenztruppen (Ende 1999 nahezu abgeschlossen) übernimmt Kirgisistan die Sicherung seiner Grenzen in rein nationaler Verantwortung. Die Gesamtstärke der dazu erforderlichen eigenen Grenzschutzkräfte soll künftig 3 000 Mann umfassen. Des Weiteren verfügt die Nationalgarde über ca. 1 000 Mann, die direkt dem Präsidenten unterstehen. Die Stärke der Inneren Truppen liegt bei ca. 3 500 Mann.

Die kirgisischen Streitkräfte sind mit ehemals sowjetischem Material ausgerüstet. Die Dienstzeit in der Armee beträgt für die Wehrpflichtigen 18 Monate, für Grundwehrdienstleistende mit Hochschulabschluss 12 Monate.

Republik Moldau

Am 18. Juni 99 verabschiedete das moldauische Parlament eine neue Struktur der Streitkräfte und des Verteidigungsministeriums. Sie soll bis zum Jahr 2002 realisiert werden. Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist die Reduzierung der Soll-Stärke der Streitkräfte von 10 500 auf 8 500 und der Grenztruppen von 3 500 auf 2 000 Mann. Die neue Festlegung der Soll-Stärken hat faktisch keine Auswirkungen auf die tatsächliche Gesamtstärke. Mit ihr wird lediglich die Entwicklung der bisherigen Ist-Stärke (ca. 8 200) nachvollzogen. Kurz- bis mittelfristig soll eine Umwandlung in eine aus Zeit- und Berufssoldaten bestehende Armee erfolgen. Die Wehrpflichtzeit beträgt derzeit noch 18 Monate. Außerdem verfügt die Republik Moldau über ca. 5 000 Mann Innere Truppen (Karabinieri). Mangels finanzieller Mittel kann bei allen bewaffneten Formationen nur eine beschränkte Einsatzbereitschaft gehalten werden.

Die selbsternannte Dnjestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von ca. 5 000 Mann. In der Frage des Abzugs der noch in Transnistrien stationierten ca. 2 500 russischen Soldaten sind erste Fortschritte zu verzeichnen; weiterhin ungeklärt ist allerdings die Frage der Aufteilung des militärischen Geräts der ehemaligen 14. Armee und des Abtransports der umfangreichen sowjetischen/russischen Munitionsbestände (ca. 40 000 t).

Russische Föderation

Die Friedens-Soll-Stärke der russischen Streitkräfte beträgt 1,2 Mio. Soldaten. Der tatsächliche Umfang der russischen Armee dürfte bei etwa 950 000 liegen. Davon soll der Landstreitkräfte-Anteil 42 Prozent oder 400 000 umfassen. Die Wehrdienstdauer beträgt für alle Teilstreitkräfte zurzeit 24, für Hochschulabsolventen 12 Monate.

Neben den regulären Streitkräften existieren Truppen des Inneren mit einer Stärke von etwa 250 000 Mann sowie Grenztruppen in einer Stärke von ca. 175 000 Mann.

In der neuen, vorwiegend 1999 erarbeiteten und Anfang Januar 2000 von Interimspräsident Putin erlassenen „Konzeption der nationalen Sicherheit“ (KNS) wird festgestellt, dass der schleppende Fortgang der Militärreform und die gegenwärtig „alarmierend niedrige“ Einsatzbereitschaft der russischen Streit- und Sicherheitskräfte zu einer „Schwächung der militärischen Sicherheit der Russischen Föderation“ führen können.

Dies ist vor allem das Resultat einer seit Jahren andauernden Unterfinanzierung der Streitkräfte; die Mittelzuweisung erfolgt durchschnittlich nur zu etwa 60–75 %

der verabschiedeten, für den derzeitigen Umfang der Streitkräfte ohnehin unzureichenden Verteidigungshaushalte. Dies hat zu einer krisenhaften Entwicklung in nahezu allen Bereichen der Armee geführt, die durch den jüngsten Tschetschenieneinsatz lediglich überdeckt wird.

Als voll einsatzbereit können nur Verbände der Luftlandtruppe, Luftverteidigungs- und Lufttransportkräfte, für friedensschaffende Einsätze vorgesehene Truppen und die den strategischen Nukleareinsatz sicherstellenden Raketentruppen beurteilt werden. Die Masse der übrigen Truppenteile ist nur noch als eingeschränkt oder sogar als nicht einsatzbereit einzuschätzen.

Der Tschetschenieneinsatz bringt daher die RUS Streitkräfte an die Grenzen ihrer Durchhaltefähigkeit. Von den einsatzbereiten „Verbänden Ständiger Bereitschaft“ sind mehr als die Hälfte der Luftlandtruppen und etwa 70 % der Infanteriekräfte durch die Einsätze auf dem Balkan (SFOR, KFOR), in Tschetschenien, Georgien, (Südossetien, Abchasien), Moldawien (Transnistrien) und Tadschikistan gebunden.

Unter den Aspekten Ausbildung und Operationsführung hat die militärische Führung Lehren aus den Misserfolgen von 1996 in Tschetschenien gezogen. Das Führungspersonal hat eine Ausbildung zum Kampf in einem „Lokalen Konflikt“ erhalten, die entsprechende Ausbildung der Truppe wurde hingegen – vornehmlich aus finanziellen Gründen – vernachlässigt. Diese Führerweiterbildung, insbesondere auf der operativ-taktischen Führungsebene, scheint – im Gegensatz zum Tschetschenien-Einsatz 1994–96 – zu einer besseren Abstimmung sowohl bei der Zusammenarbeit der Teilstreitkräfte untereinander als auch bei der Kooperation der Streitkräfte mit den Inneren Truppen zu führen.

Am 9. Oktober 1999 wurde der vom russischen Generalstab erarbeitete Entwurf der immer wieder angekündigten neuen Militärdoktrin in der Armeezeitung „Roter Stern“ veröffentlicht. Während Interimspräsident Putin die parallel zur Militärdoktrin entwickelte Neufassung der KNS am 10. Januar 2000 in Kraft setzte, wurde der Doktrinentwurf vom Sicherheitsrat am 10. Dezember 1999 abgelehnt.

Die Vorstellungen des Generalstabs zur militärpolitischen Lage, zum Nukleareinsatz und über die zukünftige Rolle der Streitkräfte wurden von der Politik in Zweifel gezogen. Nach der Einbringung von Ergänzungen und Modifikationen ist die Militärdoktrin vom Sicherheitsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2000 schließlich gebilligt worden; die Inkraftsetzung der neuen Doktrin durch Präsidentenerlass wird noch im März 2000 erwartet.

Bei der Definition der Rolle der Nuklearwaffen gibt es einen neuen Akzent. In der Konzeption von 1997 war ein nuklearer Einsatz erst dann vorgesehen, wenn „die

Existenz Russlands als souveräner Staat bedroht ist“. Jetzt heißt es, die wichtigste Aufgabe der Streitkräfte sei es, eine „Aggression gegen Russland oder gegen seine Verbündeten“ mit allen Mitteln, einschließlich der Nuklearwaffen, abzuwehren. Dies schließt einen Ersteinsatz ein. Damit stellt die Konzeption klar, dass Nuklearwaffen sowohl „politische Waffen“ als auch Teil der operativen Planung sind.

Russland sieht sein nukleares Potenzial als Ausweis seiner Großmachtstellung und zur Kompensation der konventionellen Schwäche. Daher wird der Modernisierung der nuklearen Komponente Vorrang eingeräumt. Die damit verbundene Ressourcenverlagerung in Verbindung mit der tiefen Finanz- und Wirtschaftskrise führt zu einer erheblichen Unterfinanzierung und bleibt das größte Problem für die Streitkräfte. Kurz- und mittelfristig werden sie kostenträchtige Reform- und Modernisierungsvorhaben nicht realisieren können.

Tadschikistan

Die tadschikischen Streitkräfte umfassen ca. 15 000 Mann. Im Jahr 2000 soll die geplante Stärke von ca. 20 000 Soldaten erreicht und der Aufbau der Armee abgeschlossen sein. Darüber hinaus verfügt Tadschikistan über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 2 200 Mann und paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Truppen des Sicherheitsministeriums) in der Größenordnung von 6 500 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 24 Monate, für Hochschulabsolventen nur 12 Monate. Die Einführung einer generellen Wehrdienstzeit von 12 Monaten und ein Ersatzdienst sind geplant.

Im Rahmen des laufenden Friedensprozesses werden Kämpfer der islamischen Opposition (VTO) in die regulären Streitkräfte eingegliedert.

In Tadschikistan sind ca. 10 000 Mann russische Grenztruppen und 5 000 Mann der 201. MotSchtzDiv stationiert. Sie konzentrieren sich überwiegend auf die Sicherung der Südgrenze zu Afghanistan.

Turkmenistan

Derzeit liegt der Umfang der turkmenischen Streitkräfte bei ca. 23 000 Soldaten. Die Wehrdienstzeit beträgt 18, bei der Marine 24 Monate. Hochschulabsolventen dienen nur 12 Monate. Das Land verfügt zusätzlich über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 5 000 Mann sowie paramilitärische Truppen (Grenztruppen, Nationalgarde) in einer Stärke von ca. 8 500 Mann. Durch Übernahme von Gerät der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte ist die Armee ausreichend ausgerüstet.

Ukraine

Die ukrainische Wehrpflichtarmee besitzt derzeit einen Ist-Umfang von etwa 270 000 Soldaten bei einer Friedens-Soll-Stärke von etwa 310 000 Soldaten. Der Grundwehrdienst beträgt bei den Land- und Luftstreit-

kräften 18, bei der Marine 24 Monate. Wehrpflichtige mit höherem Bildungsabschluss dienen nur 12, bei der Marine 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften verfügt die Ukraine über ca. 31 500 Soldaten Truppen des Inneren und Grenztruppen in Stärke von etwa 33 500 Mann. Die Nationalgarde in einer Stärke von 20 000 Mann wird gem. Erlass des Präsidenten aufgelöst und das Personal in die Streitkräfte (6 000 Mann) und in die Truppen des Inneren (14 000 Mann) integriert.

Usbekistan

Usbekistan verfügt derzeit über eine Wehrpflichtarmee mit einem Umfang von ca. 62 000 Mann. Das ehrgeizige Ziel einer Armee von 100 000 Soldaten musste aufgrund gravierender finanzieller Probleme aufgegeben werden. Die Wehrdienstdauer beträgt 18, für Hochschulabsolventen 12 Monate. Daneben existieren Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 10 000 Mann, Grenztruppen in einer Stärke von 4 000 und eine Nationalgarde mit 1 000 Mann. Die Streitkräfte verfügen in ausreichendem Umfang über modernes Gerät russischer Herkunft.

Weißrussland

Bei einem Soll von 83 000 Mann haben die weißrussischen Streitkräfte inzwischen einen Personalumfang von nur noch ca. 68 000 Soldaten. Die Landstreitkräfte bestehen aus den dem Verteidigungsministerium direkt unterstehenden Truppenteilen mit einem Kommando Schneller Eingreifkräfte und den Großverbänden dreier Armeekorps. Darüber hinaus verfügt Weißrussland über ca. 8 000 Mann Truppen des Inneren sowie Grenztruppen mit einer Stärke von ca. 12 000 Mann. Die Strukturveränderungen (Armeekorps/Brigadegliederung) sind weitgehend abgeschlossen, die Qualität der technischen Ausrüstung ist durch knappe Finanzmittel beeinträchtigt. Die Wehrpflichtdauer beträgt 18 Monate, Wehrpflichtige mit Hochschulabschluss dienen 12 Monate.

6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Irak

Der Gesamtumfang der Streitkräfte (Wehrpflicht für Männer, Dauer 24 Monate), einschließlich der Republikanischen Garde (RGFC), Präsidentengarde und der Grenz- und Sondertruppen, beträgt rund 400 000 Mann. Die Republikanische Garde und die Präsidentengarde werden nach wie vor personell, materiell und finanziell besonders gefördert. Sie bilden aufgrund ihres hohen Leistungsvermögens den entscheidenden Rückhalt für das herrschende Regime. Insbesondere embargobedingte Versorgungsengpässe schränken die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ein. Ersatzteilbeschaffung für kampfentscheidendes Großgerät ist überwiegend nur durch Kanibalisierung möglich.

Während des zweiten Golfkrieges 1990/1991, durch amerikanisch-britische Luftangriffe vom 16.–19. Dezember 1998 (Desert Fox) und im Rahmen der VN-

Inspektionen (UNSCOM) wurden Massenvernichtungsmittel und deren Produktionsstätten zerstört. Das Wissen und die technologischen Grundlagen zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln sind aber nach wie vor vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Irak bereits jetzt in allen Bereichen der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen wieder tätig ist. Nach einem Wegfall der VN-Sanktionen muss mit einem weiteren Zuwachs der Entwicklungsaktivitäten im Kernwaffenbereich sowie bei den B- und C-Waffen gerechnet werden. Die irakische Rüstungsindustrie ist in der Lage, Infanteriewaffen, Bomben, Mörser, Seeminen, Artilleriegranaten und elektronisches Gerät zu fertigen. Betrieben wird auch die von der VN genehmigte Entwicklung und Herstellung von Boden-Boden-Raketen mit einer Reichweite bis 150 km. Lediglich die Entwicklung militärischen Großgeräts (Kampfpanzer, Flugzeuge) war und ist dem Irak nicht erlaubt. Der laufende Verteidigungshaushalt hat einen Umfang von ca. 1,25 Mrd. US-Dollar. Dieses entspricht ca. 20 % des Bruttosozialprodukts (BSP). Nach Beendigung des Embargos soll der Verteidigungshaushalt wieder das Vorkriegsniveau von ca. 6 Mrd. US-Dollar erreichen.

Iran

Die iranischen Streitkräfte mit einer Stärke von etwa 400 000 Mann setzen sich zusammen aus den Regulären Streitkräften (Aufgabe: Landesverteidigung), den Islamischen Revolutionären Garden „Sepah-e Pasdaran“ („Korps der Pasdaran“) (Aufgabe: Sicherung der „Islamischen Revolution“; zz.: Einsatz in der Landesverteidigung) mit den Al-Qods („Jerusalem-Kräfte“) (Aufgabe: Militärische Unterstützung, Ausbildungshilfe für Muslime anderer Länder im Umgang mit leichten Waffen sowie bei der Planung/Durchführung von Kommandooperationen) sowie den Grenz- und Sondertruppen. Zusätzlich stehen die Basidsch-Kräfte („Armee der Mostaz'afin“) mit einer geschätzten Stärke von 350 000 Mann zur Verfügung. Diese Kräfte unterstehen dem Pasdaran-Korps und dienen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit; im Krieg werden sie auch in der Landesverteidigung eingesetzt. Es besteht Wehrpflicht (21 Monate) für Männer.

Der Verteidigungsetat liegt geschätzt bei ca. 1,6 Mrd. US-Dollar. Zusätzlich wird dieser Etat durch Zahlungen aus privatwirtschaftlichen Institutionen aufgestockt.

Die iranischen Streitkräfte verfügen vorrangig über sowjetisches Material älterer Bauart. Eine große Typenvielfalt sowie der hohe Bedarf an Ersatzteilen überfordern derzeit das logistische System und führen zu Einbußen in der Einsatzbereitschaft. Hohe Priorität besitzen die Entwicklung und Herstellung von weit reichenden Trägersystemen (ballistischen Raketen) und Massenvernichtungswaffen. Die Entwicklung von A-Waffen ist kaum, die von B-Waffen nur in geringem Umfang vorangekommen. Durch das aktiv betriebene C-Waf-

fenprogramm verfügt der Iran bereits über verschiedene C-Kampfstoffe. Zur Steigerung der Reichweite seiner Raketen über die derzeit verfügbaren Boden-Boden-Flugkörper FROG und SCUD-B /-C hinaus laufen seit einigen Jahren Entwicklungsprogramme für Flugkörper größerer Reichweite (bis zu 2 000 km). Bereits im Juli 1998 wurde eine Rakete des Typs „Shahab-3“ mit einer Reichweite von etwa 1 300 km und einer angenommenen Nutzlast von 750 bis 1 000 kg erfolgreich getestet. Deren Einsatzbereitschaft (Initial Operational Capability/IOC) könnte im Jahr 2000 erreicht werden. Mit der SHAHAB-3 wäre der Iran in der Lage, den Irak, Israel, Saudi-Arabien, die Türkei und einen Teil des südlichen Russlands zu erreichen.

Israel

Israel unterhält eine Wehrpflichtarmee (Israel Defence Force/IDF, Personalumfang rund 177 000) mit einer Wehrpflichtdauer von 36 Monaten für Männer und 21 Monaten für Frauen. Wehrpflichtig sind Juden und Drusen. Anerkannte Wehrdienstverweigerer aus Gewisensgründen werden freigestellt.

Das israelische Verteidigungsbudget betrug 1999 ca. 8,45 Mrd. US-Dollar (USD). Dies entspricht einer Steigerung von 4,5 % gegenüber dem Vorjahr. In den israelischen Verteidigungsetat fließen jährlich 1,8 Mrd. USD als US-Militärhilfe – Foreign Military Finance (FMF). Zusätzlich zu den offen bilanzierten Verteidigungsausgaben erhalten die Streitkräfte Mittel aus anderen Titeln und Quellen. Eine Umgliederung der Streitkräfte soll bis 2004 eine Einsparung von etwa 200 Mio. USD bewirken.

Israels Rüstungspolitik verfolgt den Aufbau einer zielgenauen Strike-Kapazität großer Reichweite, die Einführung von Echtzeit-Aufklärungssystemen und (mit US-Unterstützung) die Entwicklung einer eigenen Raketenabwehr. Priorität haben auch Kampfwertsteigerungsmaßnahmen an eingeführtem Gerät und die Einführung ECM-resistenter Informationssysteme für Command-/Control- and Communication. Nach Abschluss der Lieferungen von Kampfflugzeugen F-15I im Frühjahr 1999 wurde im September 1999 auch der Auftrag über 50 F-16D an die USA vergeben. Die Lieferung der Flugzeuge soll ab 2003 erfolgen.

Die Umstrukturierung und Privatisierung der staatlichen Rüstungsindustrie kommt nur schleppend voran und erfordert umfangreiche staatliche Unterstützung. Angesichts der schwierigen Lage der israelischen Rüstungsunternehmen ist die Beteiligung eigener Firmen an Rüstungsprojekten ein wichtiges Kriterium bei der Beschaffung von Waffensystemen im Ausland. Zur Auslastung seiner Industrie und zum Erhalt des qualitativen Vorsprunges vor seinen Nachbarn verstärkt Israel die Bemühungen, Aufträge außerhalb des angestammten Kundenkreises zu gewinnen. Neue bzw. ausbaufähige Märkte

werden vor allem in Mittelost- und Osteuropa, Südostasien, Australien und Südamerika gesehen. Das aggressive Marketing für Rüstungsprodukte liegt im gesamtstaatlichen Interesse und ist Teil aller politischen Gespräche. Inzwischen gehen über 70 % der Produktion in den Export, der wertmäßig etwa 1,5 Mrd. USD p. a. umfasst.

Syrien

Die syrische Führung verfügt über Streitkräfte (Wehrpflicht für Männer, Dauer 30 Monate) mit einem Friedensumfang von rund 310 000 Soldaten, die im Spannungs- bzw. Kriegsfall auf über 600 000 Mann aufwachsen können.

Offiziellen syrischen Angaben zur Folge hatte der syrische Verteidigungshaushalt 1999 einen Umfang von 39,5 Mrd. Syrischen Pfund (ca. 0,87 Mrd. US-Dollar [USD]), was einem Anteil von ca. 16,5 % am syrischen Gesamthaushalt entspricht. Inoffizielle Schätzungen liegen mit einem Verteidigungsetat von rund 50 Mrd. Syrischen Pfund (ca. 1,1 Mrd. USD) deutlich höher.

Angesichts des begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der frühere Rüstungswettlauf mit Israel wurde aufgegeben. Die eigene Rüstungsindustrie (Infanterie- und Panzerabwehrwaffen samt Munition) kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da Syrien nicht in der Lage ist, autark große Waffensysteme zu produzieren. Militärische Beschaffungsvorhaben konzentrieren sich auf die Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit, die Kampfwertsteigerung des vorhandenen Materials sowjetischen Ursprungs sowie die Beschaffung der Flugabwehrsysteme SA-10/S-300 von Russland.

Saudi-Arabien

Die Streitkräfte bestehen aus Zeit- und Berufsoldaten und verfügen in vier Teilstreitkräften – Land-, Luft-, Luftverteidigungs- und Marinestreitkräfte – über einen Umfang von ca. 105 000 Mann. Die „Strategischen Rakentruppen“ unterstehen organisatorisch der Luftverteidigung, für den Einsatz aber direkt der politischen Führung des Landes. Geringe Motivation und Disziplin sowie ein niedriger Ausbildungsstand schränken – trotz moderner Ausstattung – die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte erheblich ein.

Die zugewiesenen Mittel für Verteidigung werden nicht veröffentlicht. Schätzungen zufolge bleiben jedoch die Verteidigungsausgaben mit einem Anteil von rund 30 % bis 50 % der größte Titel im Staatsbudget. Erhebliche Teile der Verteidigungsausgaben fließen aus dem Fonds des „Ministeriums der Verteidigung und Ziviler Luftfahrt“, der von geschätzten 14–15 Mrd. US-Dollar (USD) (1998) auf 10–12 Mrd. USD gekürzt wurde. Andere nicht unbedeutende Teile kommen aus dem Titel für „Sicherheit und Nationalgarde“, der wahrscheinlich um 12 % auf rund 7 bis 8 Mrd. USD gekürzt wurde.

Saudi-Arabien ist seit Jahren dabei, seine Streitkräfte umfassend zu modernisieren. Die Einführung von militärischer Hochtechnologie steht dabei im Vordergrund. Zur Deckung dieses Bedarfs ist die eigene Rüstungsindustrie nicht in der Lage. Umfangreiche Rüstungskäufe des heute weltgrößten Rüstungsimporteurs (1994 bis 1998 für über 40 Mrd. USD) sind die Folge. Die größten Rüstungslieferanten bleiben die USA, Großbritannien und Frankreich. Länder mit steigenden Verkaufserfolgen sind Südafrika, Italien und Deutschland. Zunehmende finanzielle Grenzen führten aber bereits zur Zurückstellung einzelner markanter Kaufabsichten, u. a. Kampfflugzeuge, Artilleriesysteme, Drohnen und Schützenpanzer.

Gegenwärtig besteht Interesse u. a. an der Beschaffung von Systemen für Command-, Control- and Communication, modernen Luft-Luft-Flugkörpern AMRAAM, und luftgestützten Frühwarnsystemen. Bis 2005 ist der Kauf von drei Fregatten geplant; die F-5 Kampfflugzeuge sollen langfristig ersetzt werden. Im Rahmen der Rüstungsplanungen der Gulf Cooperation Council-Staaten beteiligt sich Saudi-Arabien aktiv am Aufbau eines gemeinsamen Luftverteidigungs-Systems.

Saudi-Arabien besitzt trotz teilweise hochmoderner Ausrüstung keine ausreichenden militärischen Mittel zur Krisenbewältigung und nur begrenzte eigene Fähigkeiten zur Abwehr einer Aggression von außen. Es muss daher eine präventive Sicherheitspolitik verfolgen.

Ägypten

Die ägyptischen Streitkräfte – eine Wehrpflichtarmee mit einem Personalumfang von rund 435 000 Mann – sind in die Land-, Luft-, Luftverteidigungs- und Marinestreitkräfte gegliedert. Die Dauer des Wehrdienstes für Männer beträgt in Abhängigkeit von der Schulbildung 1–3 Jahre. Frauen können sich freiwillig als Zeitsoldaten bis zu einer Gesamtdienstzeit von 20 Jahren verpflichten. Sie werden ausschließlich im Sanitäts- und Verwaltungsdienst eingesetzt.

Bei allen Teilstreitkräften ist der Anteil älteren Materials sowjetischer Herkunft sehr hoch. Ziel des in den Achtzigerjahren eingeleiteten Modernisierungsprozesses bleibt die Umstellung von einer Massenarmee sowjetischer Prägung zu im Umfang begrenzten, modern ausgerüsteten und geführten Streitkräften. Die übergeordnete Forderung „Klasse statt Masse“ soll im nicht-materiellen Bereich durch Übernahme westlicher Strukturen, Doktrin und Führungsverfahren dem Mangel an Flexibilität und Reaktionsvermögen abhelfen und das Zusammenwirken der Truppengattungen und Teilstreitkräfte verbessern.

Der Anteil der ägyptischen Verteidigungsausgaben an den gesamten Staatsausgaben lag in den vergangenen Jahren bei ca. 9,5 %. Der Verteidigungshaushalt 1998/1999 wird auf ca. 8,1 Mrd. Ägyptische Pfund

(2,9 % BIP, ca. 2,1 Mrd. US-Dollar [USD]) geschätzt. Zusätzlich zu diesen Mitteln erhalten die ägyptischen Streitkräfte 1,3 Mrd. USD Finanzhilfe aus dem Foreign Military Financing (FMF)-Programm der USA.

Angesichts der knappen Finanzen unternehmen die Streitkräfte größte Anstrengungen zur Selbstversorgung. Staatseigene Organisationen mit eigenen Fabriken, Farmen, Baufirmen, Hotels etc. müssen mit ihren Leistungen als Bestandteil des Militärhaushaltes gesehen werden und tragen z. T. erheblich zur Versorgung der Streitkräfte und zur Entlastung des Staatshaushaltes bei.

Mit Hilfe des amerikanischen Foreign Military Sales-Programms (FMS) konnten in Teilbereichen neue Waffensysteme (Kampfpanzer M1A1, Kampfflugzeuge F-16 C/D, Fregatten) eingeführt werden. Hauptrüstungspartner sind die USA. Erst im Februar 1999 wurde durch die USA ein weiteres, mehrere Mrd. USD umfassendes Paket, u. a. Luftverteidigungs-Systeme PATRIOT, angeboten. Bei einfachen Waffen und Munition liegt der Selbstversorgungsgrad des Landes durch eigene Rüstungsproduktion inzwischen bei 90 %. Obwohl die Produktion von B- und C-Kampfstoffen eingestellt wurde, ist das Land in der Lage, mit deren Herstellung kurzfristig neu zu beginnen.

Libyen

Die Gesamtstreitkräfte Libyens haben einen Personalumfang von etwa 70 000 Soldaten. Es besteht Wehrpflicht für Männer und Frauen mit einer Dauer von 24 Monaten. Frauen haben die Wahl, ihre zweijährige Dienstpflicht entweder in den Streitkräften oder in sozialen öffentlichen Einrichtungen nachzukommen.

Die aufgrund der Lockerbie-Affäre gegen das Land verhängten VN-Sanktionen ließen den Großteil des überwiegend aus sowjetischer Produktion stammenden

Materials der Streitkräfte überaltern und den Klarstand durch Ersatzteilmangel deutlich absinken. Seit der Suspendierung des Embargos im Juli 1999 intensiviert Libyen die Rüstungskontakte im Hinblick auf zwingend notwendige Beschaffungen. Im Vordergrund stehen die Wiederaufnahme der Ersatzteilversorgung sowie die Modernisierung des Materials der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung. Bevorzugte Partner sind die Staaten der GUS, insbesondere Russland. Der Kauf von Flugabwehrraketensystemen SA-10/S-300 GRUMBLE hat oberste Priorität. Des Weiteren konzentrieren sich die Beschaffungsabsichten auf Systeme für Command-/Control- and Communication sowie Boden-Boden-Flugkörper. Die auch in den letzten Jahren gehaltenen Kontakte zur Bundesrepublik Jugoslawien (vorrangig Instandsetzung) werden vermutlich weiter auf niedrigem Niveau beibehalten. Libyen verfügt über eine nur schwach ausgeprägte konventionelle Rüstungsindustrie zur Produktion von Infanteriewaffen und Munition sowie der Instandsetzung von Panzern und Flugzeugen. Der Ausbau der konventionellen Rüstungsindustrie erfolgt wegen bereits existierender Überkapazitäten nur noch gebremst.

Das Regime gibt offiziell den Besitz von Massenvernichtungswaffen zu. Das vorhandene nukleare Know-how ist noch bescheiden und in hohem Maße auf ausländisches Fachwissen angewiesen. Die Priorität liegt bei den C-Kampfstoffen. Die vorhandene Petrochemie kann bereits ausreichend Vorprodukte bereitstellen. Versuche, eine ballistische Trägerrakete mit einer Reichweite von 300–500 km zu entwickeln, scheiterten bisher.

Schätzungen bezifferten die libyschen Verteidigungsausgaben im Jahr 1997 auf etwa 1,4 Mrd. US-Dollar. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag damit bei etwa 3,6 %. Für die Jahre 1998 und 1999 dürfte sich dieser Anteil nicht wesentlich verändert haben.

Anhang

I. Tabellen

1. Dem VN-Waffenregister für 1998 gemeldete Exporte
2. Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrages vom 19.11.1999
3. Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag
4. KSE-Inspektionen vom 1.1.–31.12.1999
5. Militärische Kontakte gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 1999 in zeitlicher Reihenfolge
6. Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel IV und V des Wiener Dokuments 1994 (WD 94) im Berichtsjahr 1999 (in zeitlicher Reihenfolge)
7. Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel VIII des WD 94
8. Übersicht über den Status des Vertrages über den Offenen Himmel
9. Zeichnerstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
10. Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
11. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der NATO-Staaten und der nord- und zentraleuropäischen Staaten, die nicht der NATO angehören
12. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der südosteuropäischen Staaten
13. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der Staaten des Baltikums und der GUS
14. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

II. Dokumente:

1. Minenräumprojekte in Afrika
2. Minenräumprojekte im Mittleren Osten und in Südostasien
3. Minenräumprojekte in Südosteuropa
4. Übersicht über die vom BMZ geförderten Minenprojekte

III. Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 1998 gemeldete Exporte

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hubschrauber	Kriegs- schiffe	Raketen und Rake- tenstartsyste- me
Belgien	27	—	—	—	—	—	—
Bulgarien	140	—	—	—	—	—	—
Deutschland	35	107	—	—	—	5	—
Finnland	—	24	13	—	—	—	—
Frankreich	95	16	1	28	4	—	70
Griechenland	10	—	—	—	—	—	—
Großbritannien	—	65	41	12	—	4	472
Israel	—	—	4	—	—	—	—
Italien	—	—	1	—	—	—	10
Kanada	—	8	—	—	—	—	—
Kasachstan	—	12	8	8	—	—	—
Niederlande	123	34	—	—	—	1	—
Polen	—	—	1 018	—	—	—	—
Rumänien	—	—	26	—	—	—	—
Russische Föderation	3	276	12	22	5	1	44
Schweden	—	24	—	—	—	1	—
Schweiz	—	3	—	—	—	—	—
Slowakische Republik	—	11	—	1	—	—	122
Südafrika	—	21	24	—	—	—	—
Tschechi- sche Repu- blik	—	—	13	2	—	—	—
Ukraine	137	36	—	—	25	—	29
USA	—	441	100	180	24	4	1 609
Weißruss- land	40	—	—	—	—	—	—

Das Meldeergebnis des VN-Waffenregisters ist im siebten Jahr seines Bestehens weniger befriedigend als in den Vorjahren. Mit einer Beteiligung von nur noch 78 Staaten, d. h. weniger als der Hälfte der VN-Mitgliedstaaten, spiegelt das Register – aufgrund der Meldungen aller wichtigen waffenexportierenden Staaten mit Ausnahme Chinas – aber weiterhin die wichtigsten internationalen Waffenströme wider. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den anderen EU-Staaten auch künftig für einen umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie um eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen. Sie hat sich daher im Namen der Europäischen Union für die Einberufung einer Gruppe von Regierungsexperten im Jahr 2000 ausgesprochen, die die Rolle des VN-Waffenregisters in der Rüstungskontrolle stärken soll.

Tabelle 2

Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrages vom 19.11.1999

Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artillerie	Kampf- flugzeuge	Angriffshub- schrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidshan	220	220	285	100	50
Belarus	1 800	2 600	1 615	294	80
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3 444	3 281	2 255	765	280
Frankreich	1 226	3 700	1 192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	65
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 267	3 172	1 818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation	6 350	11 280	6 315	3 416	855
Slowakei	478	683	383	100	40
Spanien	750	1 588	1 276	310	80
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	130
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Vereinigtes Königreich	843	3 017	583	855	350
Vereinigte Staaten	1 812	3 037	1 553	784	396
Summe:	35 574	56 570	36 312	13 203	3 994

Tabelle 3

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag

Stand: 01.01.2000

Westliche Staatengruppe					
Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Belgien	334	1 005	320	232	46
Dänemark	353	336	503	106	18
Deutschland	4 069	3 281	2 445	900	293
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	390
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	30
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	142
Kanada	77	263	32	90	13
Luxemburg	0	0	0	0	0
Niederlande	743	1 080	607	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	891	2 047	1 370	310	90
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	103
Vereinigtes Königreich	1 015	3 176	636	900	371
Vereinigte Staaten	4 006	5 152	2 742	784	404
Summe:	19 142	29 822	18 286	6 662	2 000

Östliche Staatengruppe					
Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidshjan	220	220	285	100	50
Belarus	1 800	2 600	1 615	294	80
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation	6 400	11 480	6 415	3 431	875
Slowakei	478	683	383	100	40
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Summe:	20 000	30 000	20 000	6 800	2 000

Tabelle 4

KSE-Inspektionen vom 01.01.–31.12.1999

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll ²		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	3				3	
Dänemark	4		1 (1)		5	
Deutschland	20 (2)	17	3		23	17
Frankreich	13 (3)	14	2 (1)		15	14
Griechenland	7	13			7	13
Island						
Italien	11	15	1		12	15
Kanada	2				2	
Luxemburg	2				2	
Niederlande	6 (1)	1			6	1
Norwegen	4 (1)		1		5	
Portugal	3				3	
Spanien	4	1			4	1
Türkei	12 (3)	14			12	14
Vereinigtes Königreich	12 (1)	10	3 (2)		15	10
Vereinigte Staaten	15 (1)	5	3 (1)		18	5
Summe:	118 (12)	90	14 (5)		132	90

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll ²		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Östliche Staatengruppe						
Armenien	4	3			4	3
Aserbaidshan		4		1		5
Belarus	9	10			9	10
Bulgarien	12	17			12	17
Georgien		2				2
Kasachstan		1				1
Moldau		1				1
Polen	5	7			5	7
Rumänien	18	18			18	18
Russische Föderation	44	53 (11)		13 (5)	44	66
Slowakei	6	5			6	5
Tschechische Republik	4	2			4	2
Ukraine	20	25 (1)			20	25
Ungarn	3	5			3	5
Summe:	125	153 (12)		14 (5)	125	167
Gesamtsumme:	243	243 (12)	14 (5)	14 (5)	257	257

¹ Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

² Inspektionen der Reduzierungen. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Zerstörungen von Waffen und Ausrüstungen in Russland östl. des Urals – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

Tabelle 5

Militärische Kontakte gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 1999 in zeitlicher Reihenfolge

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Beobachtende Teilnehmerstaaten
Griechenland	111 Combat Wing, NEA ACHIALOS	(1)	10.–14.05.99	23
	1 Aviation Brigade, STEPHANOVIKI	(2)		
Slowakei	33 Air Base, KUCHYNA	(1)	24.–28.05.99	19
	Takt. Training einer Artilleriebatterie, LEST	(2)		
	PzH „ZUZANA M 2000“, LEST	(4)		
Slowenien	POSTOJNA Barracks-POCEK Training Ground, POSTOJNA	(2)	14.–17.06.99	12
	KPz „T-55 S 1“, Haubitze „TN-90“ POSTOJNA POCEK	(4)		
Deutschland	„Panzerhaubitze 2000“, IDAR-OBERSTEIN	(4)	22.–24.06.99	23
Niederlande	LEEUWARDEN Air Base, LEEUWARDEN	(1)	06.–10.09.99	20
	Main Training Center, ERMELO u. AMERSFOORT	(2)		
	Gpz. KpFz „XA-188“, AMERSFOORT	(4)		
Polen	Übung, Brigadeebene, ORION 99, ZAGAN, PSTRAZE, BOLESLAWIEC	(3)	11.–13.10.99	8
Spanien	31. Wing, ZARAGOZA	(1)	25.–29.10.99	23
	Military Academy, ZARAGOZA	(2)		
	Gpz. KpFz „Pizarro“, ZARAGOZA	(4)		

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel IV und V des Wiener Dokuments 1994 (WD 94) im Berichtsjahr 1999 (in zeitlicher Reihenfolge)

Notifizierender Staat	Art/Name/Region/Zeitraum der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Norwegen	Gefechtsübung „BATTLE GRIFFIN 99“ 16.02.–03.03.99	24 089	25.02.–04.03.99	17
Vereinigte Staaten	Amphibische Landungs- und Gefechtsübung „BATTLE GRIFFIN 99“ NORWEGEN 07.03.–12.03.99	5 800	²⁾	
Vereinigte Staaten	Amphibische Landungs- und Gefechtsübung „DESTINED GLORY 99“ SPANIEN 01.04.–30.04.99	3 000	²⁾	
Slowakei	Bataillons-Gefechtsübung 08.06.–11.06.99	n. b.	¹⁾	Ungarn
Mazedonien	Friedensunterstützende militärische Aktivität / Unterstützung humanitärer Maßnahmen 02.03.99–b. a. w.	12 230	05.–08.07.99	18
Malta	Übung von Land- und Luftstreitkräften „CANALE 99“ 18.06.–23.06.99	über 1 000	¹⁾	Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko
Vereinigte Staaten	Amphibische Landungs- und Gefechtsübung „DYNAMIC MIX 99“ Mittelmeerraum Geplant: 20.05.–10.06.99, verlegt in das Jahr 2000	ca. 3 000	²⁾	
Griechenland	Korps-Gefechtsübung „FILIPPOS 99“ 13.09.–17.09.99	4 200	¹⁾	Albanien, Bulgarien, Rumänien
Vereinigte Staaten	NATO Peace Stabilisation Force SFOR, US-Anteil (Aktualisierung) Bosnien und Herzegowina b. a. w.	5 300	¹⁾	
Russische Föderation	Militärische Operation der Land- und Luftstreitkräfte Nordkaukasus Seit 15.09.99–b. a. w.	46 830	bisher keine Einladung zur Beobachtung	Einladung soll erfolgen, wenn die Sicherheit der Beobachter gewährleistet werden kann

¹⁾ Ankündigung außerhalb einer Verpflichtung gemäß WD 94

²⁾ gemäß WD 94 nur ankündigungspflichtig, keine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern

Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel VIII des
Wiener Dokuments 1994**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		2		1
Andorra				
Armenien		2		1
Aserbaidtschan		3		1
Belarus	3	3		1
Belgien	1		1	1
Bosnien und Herzeg.		2		
Bulgarien	2	2	4	1
Dänemark			1	1
Deutschland	7	2	3	2
Estland	3	1		1
Finnland	1	2	1	1
Frankreich	7	2	5	1
Georgien		3		1
Griechenland	2	2		1
Heiliger Stuhl				
Irland			1	1
Island				
Italien	3	1	2	2
Kanada	3		2	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan				1
Kroatien	1	1	2	3
Lettland	2	2		1
Liechtenstein				
Litauen	1	1	2	1
Luxemburg				
Malta				

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Mazedonien		2		2
Moldau				1
Monaco				
Niederlande			1	
Norwegen		1	2	1
Österreich	1		1	1
Polen	1	2	2	2
Portugal				1
Rumänien	1	3	1	4
Russische Föd.	5	3	4	4
San Marino				
Schweden	4		4	1
Schweiz				2
Slowakei	2	1	2	1
Slowenien		2	3	1
Spanien	2	1	1	1
Tadschikistan		1		1
Tschechische Rep.	1	3	2	1
Türkei			2	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine	1	3	3	3
Ungarn			1	3
Usbekistan		2		1
Vereinigtes Königr.	7		3	1
Vereinigte Staaten			2	
Zypern				
Summe:	61	61	58	58

Durch Deutschland wurden 1999 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Aserbaidshon	13.–15.04.99	Polen
Turkmenistan	04.–06.05.99	Slowakei
Lettland	27.–29.07.99	Slowenien
Usbekistan	09.–13.08.99	–
Rumänien	14.–17.09.99	Kroatien
Slowenien	13.–14.10.99	Tschechische Republik
Tadschikistan	26.–28.10.99	–

Überprüfungen in	Zeitraum
Russische Föderation	13.01.99
Bulgarien	03.02.99
Kirgisistan	18.03.99

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Tschechische Republik	Ukraine	17.–18.03.99

In Deutschland wurden 1999 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum
Belarus	17.–18.02.99
Slowakei	15.–17.11.99

Überprüfungen durch	Zeitraum
Ukraine	03.02.99
Russische Föderation	17.08.99

Tabelle 8

Übersicht über den Status des Vertrages über den Offenen Himmel

Vertragsstaat	Datum der Vertragsunterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.1992	19.05.1995	28.06.1995
Bulgarien	24.03.1992	01.03.1994	15.04.1994
Dänemark	24.03.1992	19.12.1992	21.01.1993
Deutschland	24.03.1992	03.12.1993	27.01.1994
Frankreich	24.03.1992	21.07.1993	30.07.1993
Georgien	24.03.1992	12.06.1998	31.08.1998
Griechenland	24.03.1992	25.08.1993	09.09.1993
Großbritannien	24.03.1992	27.10.1993	08.12.1993
Island	24.03.1992	15.08.1994	25.08.1994
Italien	24.03.1992	20.09.1994	31.10.1994
Kanada	24.03.1992	04.06.1992	21.07.1992
Kirgisistan	15.12.1992		
Luxemburg	24.03.1992	20.12.1994	28.06.1995
Niederlande	24.03.1992	15.01.1994	28.06.1995
Norwegen	24.03.1992	18.05.1993	14.07.1993
Polen	24.03.1992	22.03.1995	17.05.1995
Portugal	24.03.1992	17.09.1994	22.11.1994
Rumänien	24.03.1992	16.05.1994	27.06.1994
Russland	24.03.1992	*	
Slowakische Republik	24.03.1992**	26.11.1992**	21.12.1992**
Spanien	24.03.1992	25.10.1993	18.11.1993
Tschechische Republik	24.03.1992**	26.11.1992**	21.12.1992**
Türkei	24.03.1992	18.05.1994	30.11.1994
Ukraine	24.03.1992	02.03.2000*	
Ungarn	24.03.1992	18.06.1993	11.08.1993
USA	24.03.1992	02.11.1993	03.12.1993
Weißrussland	24.03.1992	*	

* Die Ratifikation durch diese Staaten ist Voraussetzung für das In-Kraft-Treten des Vertrages

** Unterzeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch die frühere Tschechische und Slowakische Föderative Republik

Tabelle 9

**Zeichnerstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(UVNV, Teststoppvertrag)**

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
1.	Ägypten*)	14.10.1996	
2.	Albanien	27.09.1996	
3.	Algerien *)	15.10.1996	
4.	Andorra	24.09.1996	
5.	Angola	27.09.1996	
6.	Antigua u. Barbuda	16.04.1997	
7.	Äquator.Guinea	09.10.1996	
8.	Argentinien *)	24.09.1996	04.12.1998
9.	Armenien	01.10.1996	
10.	Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
11.	Äthiopien	25.09.1996	
12.	Australien *)	24.09.1996	09.07.1998
13.	Bahrain	24.09.1996	
14.	Bangladesch *)	24.10.1996	
15.	Belarus	24.09.1996	
16.	Belgien *)	24.09.1996	29.06.1999
17.	Benin	27.09.1996	
18.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
19.	Bosnien und H.	24.09.1996	
20.	Brasilien *)	24.09.1996	24.07.1998
21.	Brunei	22.01.1997	
22.	Bulgarien *)	24.09.1996	29.09.1999
23.	Burkina Faso	27.09.1996	
24.	Burundi	24.09.1996	
25.	Chile *)	24.09.1996	
26.	China *)	24.09.1996	
27.	Cookinseln	05.12.1997	
28.	Costa Rica	24.09.1996	
29.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
30.	Deutschland *)	24.09.1996	20.08.1998
31.	Dschibuti	21.10.1996	
32.	Dominik. Rep.	03.10.1996	
33.	Ecuador	24.09.1996	
34.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
35.	Elfenbeinküste	25.09.1996	
36.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
37.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
38.	Finnland *)	24.09.1996	15.01.1999
39.	Frankreich *)	24.09.1996	06.04.1998
40.	Gabun	07.10.1996	
41.	Georgien	24.09.1996	
42.	Ghana	03.10.1996	
43.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
44.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
45.	Großbritannien *)	24.09.1996	06.04.1998
46.	Guatemala	20.09.1999	
47.	Guinea	03.10.1996	
48.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
49.	Haiti	24.09.1996	

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
50.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	
51.	Honduras	25.09.1996	
52.	Indonesien *)	24.09.1996	
53.	Iran *)	24.09.1996	
54.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
55.	Island	24.09.1996	
56.	Israel *)	25.09.1996	
57.	Italien *)	24.09.1996	01.02.1999
58.	Jamaika	11.11.1996	
59.	Japan *)	24.09.1996	08.07.1997
60.	Jemen	30.09.1996	
61.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
62.	Kambodscha	26.09.1996	
63.	Kanada *)	24.09.1996	18.12.1998
64.	Kap Verde	01.10.1996	
65.	Kasachstan	30.09.1996	
66.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
67.	Kenia	14.11.1996	
68.	Kirgisistan	08.10.1996	
69.	Kolumbien *)	24.09.1996	
70.	Komoren	12.12.1996	
71.	Kongo (Rep.)	11.02.1997	
72.	Kongo (Dem.Rep.) *)	04.10.1996	
73.	Korea (Rep.) *)	24.09.1996	24.09.1999
74.	Kroatien	24.09.1996	
75.	Kuwait	24.09.1996	
76.	Laos	30.07.1997	
77.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
78.	Lettland	24.09.1996	
79.	Liberia	01.10.1996	
80.	Liechtenstein	27.09.1996	
81.	Litauen	07.10.1996	
82.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
83.	Madagaskar	09.10.1996	
84.	Malawi	09.10.1996	
85.	Malaysia	24.07.1998	
86.	Malediven	01.10.1997	
87.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
88.	Malta	24.09.1996	
89.	Marokko	24.09.1996	
90.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
91.	Mauretanien	24.09.1996	
92.	Mazedonien	29.10.1998	
93.	Mexiko *)	24.09.1996	05.10.1999
94.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997

*) Staaten, deren Ratifikation nach Artikel XIV Abs. 1 CTBT Voraussetzung für das In-Kraft-Treten des CTBT ist

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
95.	Moldau (Rep.)	24.09.1997	
96.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
97.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
98.	Mosambik	26.09.1996	
99.	Myanmar	25.11.1996	
100.	Namibia	24.09.1996	
101.	Nepal	08.10.1996	
102.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
103.	Nicaragua	24.09.1996	
104.	Niederlande *)	24.09.1996	23.03.1999
105.	Niger	03.10.1996	
106.	Norwegen *)	24.09.1996	15.07.1999
107.	Österreich *)	24.09.1996	13.03.1998
108.	Oman	23.09.1999	
109.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
110.	Pap. Neuguinea	25.09.1996	
111.	Paraguay	25.09.1996	
112.	Peru *)	25.09.1996	12.11.1997
113.	Philippinen	24.09.1996	
114.	Polen *)	24.09.1996	25.05.1999
115.	Portugal	24.09.1996	
116.	Rumänien *)	24.09.1996	05.10.1999
117.	Russ. Föd. *)	24.09.1996	
118.	Sambia	03.12.1996	
119.	Salomonen	03.10.1996	
120.	Samoa	09.10.1996	
121.	San Marino	07.10.1996	
122.	Sao Tomé u. P.	26.09.1996	
123.	Schweden *)	24.09.1996	02.12.1998
124.	Schweiz *)	24.09.1996	01.10.1999
125.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
126.	Seychellen	24.09.1996	
127.	Singapur	14.01.1999	
128.	Slowak. Republik*)	30.09.1996	03.03.1998
129.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
130.	Spanien *)	24.09.1996	31.07.1998
131.	Sri Lanka	24.10.1996	
132.	Südafrika *)	24.09.1996	30.03.1999

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
133.	Suriname	14.01.1997	
134.	St. Lucia	04.10.1996	
135.	Swaziland	24.09.1996	
136.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
137.	Thailand	12.11.1996	
138.	Togo	02.10.1996	
139.	Tschad	08.10.1996	
140.	Tschech. Rep.	12.11.1996	11.09.1997
141.	Türkei *)	24.09.1996	
142.	Tunesien	16.10.1996	
143.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
144.	Uganda	07.11.1996	
145.	Ukraine *)	27.09.1996	
146.	Ungarn *)	25.09.1996	13.07.1999
147.	Uruguay	24.09.1996	
148.	USA *)	24.09.1996	
149.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
150.	Vanuatu	24.09.1996	
151.	Venezuela	03.10.1996	
152.	Ver. Arab. Emir.	25.09.1996	
153.	Vietnam *)	24.09.1996	
154.	Zimbabwe	13.10.1999	
155.	Zypern	24.09.1996	

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das In-Kraft-Treten des UVNV ist und die bisher nicht gezeichnet haben:
 Indien
 Pakistan
 Demokratische Volksrepublik Korea

Stand Zeichnungen/Ratifikationen: 15.10.1999
 155 Zeichnerstaaten
 51 Ratifikationen, davon 26 Ratifikationen aus der Gruppe der 44 Staaten, deren Ratifikation gemäß Art. XIV Abs. 1 UVNV In-Kraft-Tretensvoraussetzung ist

*) Staaten, deren Ratifikation nach Artikel XIV Abs. 1 CTBT Voraussetzung für das In-Kraft-Treten des CTBT ist

Tabelle 10

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum		Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
1	Afghanistan	14.01.93	44	Grenada	09.04.97
2	Albanien	14.01.93/11.05.94	45	Griechenland	13.01.93/22.12.94
3	Algerien	13.01.93/14.08.95	46	Großbritannien	13.01.93/13.05.96
4	Äquat. Guinea	14.01.93/25.04.97	47	Guatemala	14.01.93
5	Argentinien	13.01.93/02.10.95	48	Guinea	14.01.93/09.06.97
6	Armenien	19.03.93/27.01.95	49	Guinea-Bissau	14.01.93
7	Aserbeidschan	13.01.93	50	Guyana	06.10.93/12.10.97
8	Äthiopien	14.01.93/13.05.96	51	Haiti	14.01.93
9	Australien	13.01.93/06.05.94	52	Heiliger Stuhl	14.01.93/12.05.99
10	Bahamas	02.03.94	53	Honduras	13.01.93
11	Bahrain	24.02.93/28.04.97	54	Indien	14.01.93/03.09.96
12	Bangladesch	14.01.93/25.04.97	55	Indonesien	13.01.93/12.11.98
13	Belgien	13.01.93/27.01.97	56	Iran	13.01.93/03.11.97
14	Benin	14.01.93/14.05.98	57	Irland	14.01.93/24.06.96
15	Bhutan	23.04.97	58	Island	13.01.93/28.04.97
16	Bolivien	14.01.93/14.08.98	59	Israel	13.01.93
17	Bosnien u. H.	16.01.97/25.02.97	60	Italien	13.01.93/08.12.95
18	Botswana	31.08.98/31.08.98	61	Jamaika	18.04.97
19	Brasilien	13.01.93/13.03.96	62	Japan	13.01.93/15.09.95
20	Brunei Daruss.	13.01.93/28.07.97	63	Jemen	08.02.93
21	Bulgarien	13.01.93/10.08.94	64	Jordanien	29.10.97/29.10.97
22	Burkina Faso	14.01.93/08.07.97	65	Kambodscha	15.01.93
23	Burundi	15.01.93/04.09.98	66	Kamerun	14.01.93/16.09.96
24	Chile	14.01.93/12.07.96	67	Kanada	13.01.93/26.09.95
25	China	13.01.93/25.04.97	68	Kap Verde	15.01.93
26	Cook-Inseln	14.01.93/15.07.94	69	Kasachstan	14.01.93
27	Costa Rica	14.01.93/31.05.96	70	Katar	01.02.93/03.09.97
28	Dänemark	14.01.93/13.07.95	71	Kenia	15.01.93/25.04.97
29	Deutschland	13.01.93/12.08.94	72	Kirgisistan	22.02.93
30	Dschibuti	28.09.93	73	Kolumbien	13.01.93
31	Dominica	02.08.93	74	Komoren	13.01.93
32	Dominik. Rep.	13.01.93	75	Kongo, Dem. Rep.	14.01.93
33	Ecuador	14.01.93/06.09.95	76	Kongo, Rep.	15.01.93
34	El Salvador	14.01.93/30.10.95	77	Korea, Rep.	14.01.93/28.04.97
35	Elfenbeinküste	13.01.93/18.12.95	78	Kroatien	13.01.93/23.05.95
36	Estland	14.01.93/26.05.99	79	Kuba	13.01.93/29.04.97
37	Fidschi	14.01.93/20.01.93	80	Kuwait	27.01.93/29.05.97
38	Finnland	14.01.93/07.02.95	81	Laos	13.05.93/25.02.97
39	Frankreich	13.01.93/02.03.95	82	Lesotho	07.12.94/07.12.94
40	Gabun	13.01.93	83	Lettland	06.05.93/23.07.96
41	Gambia	13.01.93/19.05.98	84	Liberia	15.01.93
42	Georgien	14.01.93/27.11.95	85	Liechtenstein	21.07.93/24.11.99
43	Ghana	14.01.93/09.07.97	86	Litauen	13.01.93/15.04.98

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
87	Luxemburg	13.01.93/15.04.97
88	Madagaskar	15.01.93
89	Malawi	14.01.93/11.06.98
90	Malaysia	13.01.93
91	Malediven	01.10.93/31.05.94
92	Mali	13.01.93/28.04.97
93	Malta	13.01.93/28.04.97
94	Marokko	13.01.93/28.12.95
95	Marshall-Ins.	13.01.93
96	Mauretanien	13.01.93/09.02.98
97	Mauritius	14.01.93/09.02.93
98	Mazedonien, Rep.	20.06.97/20.06.97
99	Mexiko	13.01.93/29.08.94
100	Mikronesien	13.01.93/21.06.99
101	Moldau	13.01.93/08.07.96
102	Monaco	13.01.93/01.06.95
103	Mongolei	14.01.93/17.01.95
104	Myanmar	14.01.93
105	Namibia	13.01.93/27.11.95
106	Nauru	13.01.93
107	Nepal	19.01.93/18.11.97
108	Neuseeland	14.01.93/15.07.96
109	Nicaragua	09.03.93
110	Niederlande	14.01.93/30.06.95
111	Niger	14.01.93/09.04.97
112	Nigeria	13.01.93
113	Norwegen	13.01.93/07.04.94
114	Oman	02.02.93/08.02.95
115	Österreich	13.01.93/17.08.95
116	Pakistan	13.01.93/28.10.97
117	Panama	16.06.93/07.10.98
118	Pap. Neuguinea	14.01.93/17.04.96
119	Paraguay	14.01.93/01.12.94
120	Peru	14.01.93/20.07.95
121	Philippinen	13.01.93/11.12.96
122	Polen	13.01.93/23.08.95
123	Portugal	13.01.93/10.09.96
124	Ruanda	17.05.93
125	Rumänien	13.01.93/15.02.95
126	Russ. Föder.	13.01.93/05.11.97
127	St. Kitts u. Nevis	16.03.94
128	St. Lucia	29.03.93/09.04.97

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
129	St. Vincent u. Gren.	20.09.93
130	Sambia	13.01.93
131	Samoa	14.01.93
132	San Marino	13.01.93
133	Saudi Arabien	20.01.93/09.08.96
134	Schweden	13.01.93/17.06.93
135	Schweiz	14.01.93/10.03.95
136	Senegal	13.01.93/20.07.98
137	Seychellen	15.01.93/07.04.93
138	Sierra Leone	15.01.93
139	Simbabwe	13.01.93/25.04.97
140	Singapur	14.01.93/21.05.97
141	Slowakei	14.01.93/27.10.95
142	Slowenien	14.01.93/11.06.97
143	Spanien	13.01.93/03.08.94
144	Sri Lanka	14.01.93/19.08.94
145	Südafrika	14.01.93/13.09.95
146	Sudan	Beitritt/24.05.99
147	Surinam	28.04.97/28.04.97
148	Swasiland	23.09.93/20.11.96
149	Tadschikistan	14.01.93/11.01.95
150	Tansania	25.02.94/26.06.98
151	Thailand	14.01.93
152	Togo	13.01.93/23.04.97
153	Trinidad u. Tobago	24.06.97/24.07.97
154	Tschad	11.10.94
155	Tschech. Rep.	14.01.93/06.03.96
156	Türkei	14.01.93/02.05.97
157	Tunesien	13.01.93/15.04.97
158	Turkmenistan	12.10.93/29.09.94
159	Uganda	14.01.93
160	Ukraine	13.01.93/16.10.98
161	Ungarn	13.01.93/31.10.96
162	Uruguay	15.01.93/06.10.94
163	USA	13.01.93/25.04.97
164	Usbekistan	24.11.95/23.07.96
165	Venezuela	14.01.93/03.12.97
166	Ver. Arab. Emirate	02.02.93
167	Vietnam	13.01.93/30.09.98
168	Weißrussland	14.01.93/11.07.96
169	Zentralafrikan. Rep.	14.01.93
170	Zypern	13.01.93/28.08.98

Tabelle 11

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der NATO-Staaten und der Nord- und zentraleuropäischen Staaten, die nicht der NATO angehören

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL)
Belgien	42 000	42 500 (2005)
Dänemark	25 000	21 000 (2004)
Finnland	32 000–35 000	keine Angaben
Frankreich	355 000	261 500 (2002)
Griechenland	168 000	keine Angaben
Großbritannien	210 000	216 000
Irland	13 000	11 650
Italien	279 000	247 000 (2004)
Kanada	60 000	keine Angaben
Luxemburg	780	812
Niederlande	55 000	56 500 (2003)
Norwegen	30 000	keine Angaben
Österreich	38 000	40 000 (2005)
Polen	210 000	180 000 (2004)
Portugal	46 000	44 000 (2004)
Schweden	30 000	29 000 (2001)
Schweiz	43 400	keine Angaben
Slowakische Republik	46 000	30 000–35 000
Spanien	164 000	160 000–175 000 (2003)
Tschechische Republik	64 000	49 000 (2002)
Türkei	630 000	keine Angaben
Ungarn	45 000	35 000–40 000
USA	1 370 000	1 360 000

Tabelle 12

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der südosteuropäischen Staaten

Staat	Personelle Stärke	Zielumfang
Albanien	20 000	30 000
Bosnien und Herzegowina:		
Föderationsstreitkräfte	33 000	60 000
Bosniaken	23 000	keine Angaben
Bosnische Kroaten	10 000	keine Angaben
Republika Srpska	26 500	56 000
Bulgarien	93 000	44 800
Bundesrepublik Jugoslawien	120 000	96 000 (2005)
Kroatien	65 000	45 000
Mazedonien	15 500	16 000
Rumänien	180 000	140 000
Slowenien	10 000	10 000

Tabelle 13

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der Staaten des Baltikums und der GUS

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL)
Armenien	33 000	keine Angaben
Nargorny-Karabach	15 000	keine Angaben
Aserbaidshjan	55 000	keine Angaben
Estland	5 100	keine Angaben
Georgien	18 200	15 000 (2004)
Kasachstan	51 000	keine Angaben
Kirgisistan	9 000	keine Angaben
Lettland	4 100	5 500
Litauen	6 700	13 150
Republik Moldau	8 200	8 500 (2002)
Russland	950 000	1 200 000
Tadschikistan	15 000	20 000 (2000)
Turkmenistan	23 000	keine Angaben
Ukraine	270 000	310 000
Usbekistan	62 000	65 000
Weißrussland	68 000	83 000

Tabelle 14

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL)
Iran	400 000	keine Angaben
Irak	400 000	keine Angaben
Israel	177 000	keine Angaben
Syrien	310 000	keine Angaben
Saudi-Arabien	105 000	keine Angaben
Ägypten	435 000	keine Angaben
Libyen	70 000	keine Angaben

**Minenräumprojekte Auswärtiges Amt:
Afrika Fördersumme 1999: 3,64 Mio DM**

Angola
Fördersumme: 2,21 Mio DM
ca. 6–15 Mio Landminen
ca. 1 766 km² Land vermint.



Förderung von Minenräumprojekten der NRO Menschen gegen Minen in der Provinz Bengo
 Förderung von Minenräumprojekten der NRO "Stiftung St. Barbara" in der Provinz Cunene


Guinea-Bissau
Fördersumme: 50 000 DM
Umfang der Verminung unbekannt
 Lieferung von Metalldetektoren

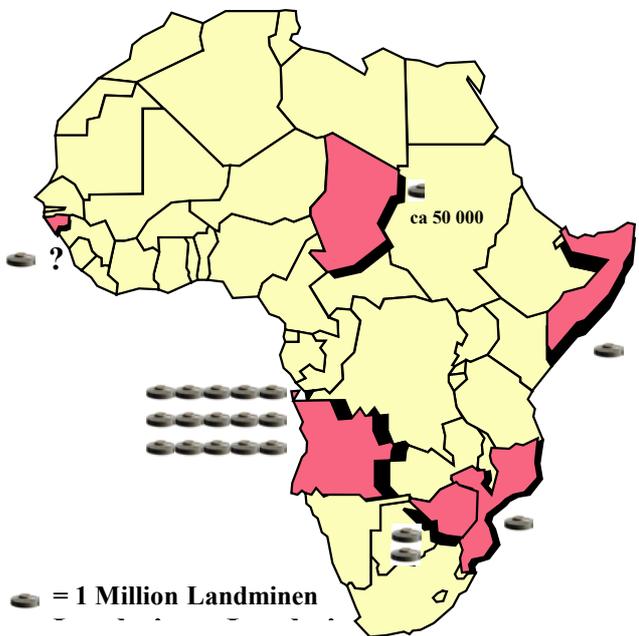

Tschad
Fördersumme: 110 000 DM
ca. 50 000 Landminen
 Lieferung von Metalldetektoren


Simbabwe
Fördersumme: 20 000 DM
ca. 200 000–2 Mio Landminen
 Unterstützung VN-Assessment Mission


Mosambik
Fördersumme: 1,05 Mio DM
ca. 1 Mio Landminen
Umfang der Verminung unbekannt

Hilfe für die nationale Minenräumbehörde CND durch einen deutschen Technical Advisor und einen Arzt zur sanitätsdienstlichen Versorgung lokaler Demining Teams sowie Lieferung von Ausstattung
 Förderung eines Minenräumprojektes der NRO „Phoenix“
 Förderung der Erprobung eines Multisensorverfahrens für das Aufspüren von Minenfeldern aus der Luft


Somalia
Fördersumme: 0,2 Mio DM
ca. 1 Mio Minen
Umfang der Verminung
 Förderung eines Minensurvey Level II

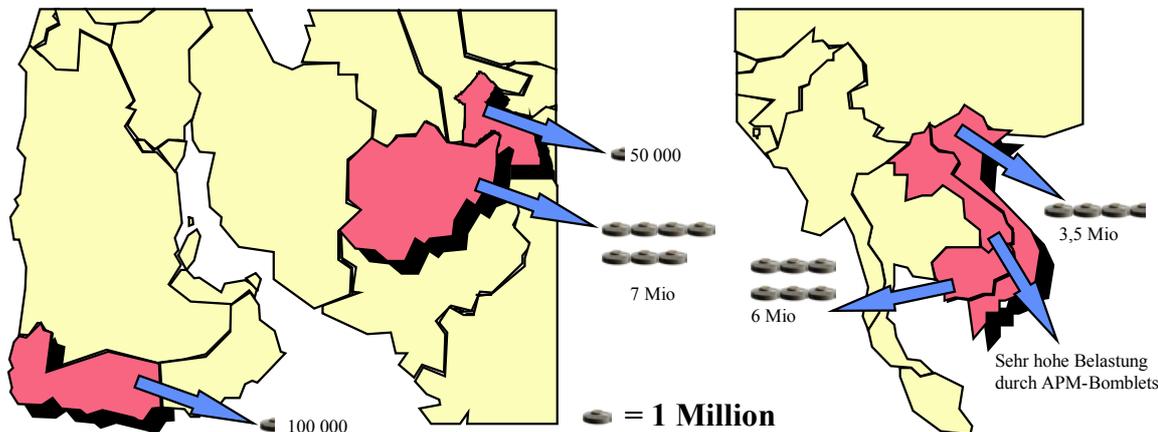


Dokument 2

**Minenräumprojekte Auswärtiges Amt:
Mittlerer Osten und Süd-Ost-Asien
Fördersummen 1999 :**

Mittlerer Osten: 5,59 Mio DM

Süd-Ost-Asien: 5,67 Mio DM



Afghanistan
Fördersumme: 5,43 Mio DM
ca. 5–7 Mio Landminen
ca. 780 km² Land vermint
162 der 356 Distrikte betroffen

Unterstützung des VN-Nothilfe Programmes:
 Unterstützung der afghan. NRO Mine Dog Centre (MDC) bei
 Ausbildung und Einsatz von Minenspürhunden.
 Unterstützung durch Experten
 Lieferung von 75 Metalldetektoren an UNOCHA

Unterstützung des Female & Children Mine Awareness
 Programms der afghan. NRO OMAR
 Mechanisches Minenräumprojekt der afghan.
 NRO OMAR

Vietnam
Fördersumme: 0,95 Mio DM
ca. 3,5 Mio Landminen
Umfang der Verminung unbek.
hohe Belastung durch Kampfmittel

Kampfmittelräumprojekt der NRO
 „Solidaritätsdienst International“ im Rahmen der
 Wiederansiedlung
 Kampfmittelsurvey in der Provinz Hue durch die
 NRO Potsdam Kommunikation

Tadschikistan
Fördersumme: 0,08 Mio DM
ca. 50 000 Landminen
Anzahl der gelegten Minen und
Umfang der Verminung unbek.

Lieferung von Detektionsgerät für den Aufbau einer nationalen
 Minenräumkomponente.

Laos
Fördersumme: 2,17 Mio DM
Anzahl der gelegten Minen und
Umfang der Verminung unbek.

Förderung eines Projektes zur Beseitigung von Mi-
 nen und nicht explodierter Munition einschließlich
 Stellung deutscher Experten als Supervisor für
 laotische Demining Teams.

Jemen
Fördersumme: 0,08 Mio DM
ca. 100 000 Landminen
ca. 90 km² Land vermint
 Personalunterstützung für das VN-
 Minenräumprogramm.

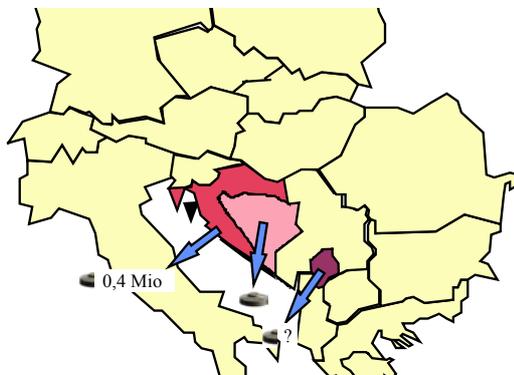
Kambodscha
Fördersumme: 2,55 Mio DM
ca. 4–6 Mio Landminen
ca. 3 000 km² (Minenverdachtsfläche);
550 km² nachgewiesen

Minenräumprojekt in der Provinz Siem Reap
 Felderprobung und Einsatz des Minenräumgerätes
 „RHINO“ in Zusammenarbeit mit der nationalen
 Minenräumbehörde CMAC

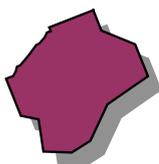
**Minenräumprojekte Auswärtiges Amt:
Süd-Ost-Europa Fördersumme 1999: 2,77 + 2,0 Mio DM**

Dokument 3

(für Projekte in 2000)

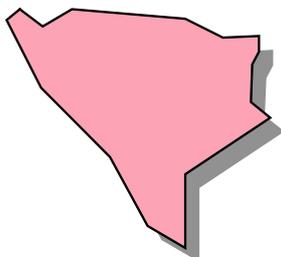


● = 1 Million Landminen



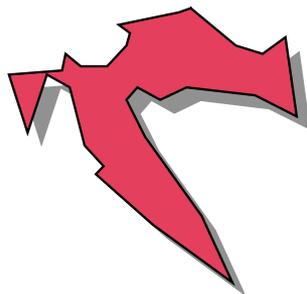
Kosovo Fördersumme: 1,57 + 1.2 Mio DM
1000 Minenfelder nachgewiesen; hohe Belastung durch Kampfmittel (Cluster-Bomben)

Minen- und Kampfmittelräumprojekt der NRO HELP
Minen- und Kampfmittelräumprojekt der NRO Potsdam Kommunikation
Unterstützung der brit. NRO HALO-Trust für ein Kampfmittelräumprojekt
Personalunterstützung durch Bundeswehrexperthen im MACC
Mine Awareness Projekt der NRO Handicap International
(Bereitstellung von **1.2 Mio DM** beim slowenischen „International Trust Fund“ zur Fortführung der Projekte im Jahr 2000)



Bosnien und Herzegowina
Fördersumme: 1,07 + 0,8 Mio DM
bis zu 1,0 Mio Landminen
ca 300 km² als verminte Fläche nachgewiesen

Minenräumprojekte der NRO HELP im Rahmen des Wiederaufbaus der Orte Stup und Filipovic
Minenräumprojekt der NRO Köln. Franziskaner im Rahmen des Wiederaufbaus des Ortes Kosici
Unterstützung des BH Mine Action Centres in Banja Luka durch Minenräumexperten der Bundeswehr.
Unterstützung der Räumprojekte der Entitätenarmeen durch Lieferung von Gerät und Hilfe für den Minenopferfonds.
Integriertes Minenräumprojekt der NRO WEH in der Region Vidovice
(Bereitstellung von **0.8 Mio DM** beim slowenischen „International Trust Fund“ zur Fortführung von Projekten im Jahr 2000)



Kroatien
Fördersumme: 0,13 Mio DM
ca 400.000 Landminen
ca 11.900 km² (Minenverdachtsfläche)

Lieferung von Metalldetektoren an CROMAC
Unterstützung der WEU-Mission durch einen Minenräumexperten der Bundeswehr
Minenräumprojekt der NRO WEH im Rahmen des Wiederaufbaus des Ortes Pakrac

Übersicht über die vom BMZ geförderten Minenprojekte

Zeitraum 1993–1999:

Land/Projekt	Minenräumung	Opferfürsorge
Angola TZ Förderung des Zentrums für physikalische Therapie und Rehabilitation in Luanda (seit 1994)		13,187 Mio. DM (1999: 1 Mio. DM)
Angola-Nothilfe Unterstützung des Rehabilitationszentrums Luena/Mexiko (1996 bis 1998)	0,250 Mio. DM	2,512 Mio. DM
Mosambik TZ und FZ insbesondere Wiederaufbauprogramme im Straßensektor	2,374 Mio. DM	
Mosambik-Nothilfe Ländliches Wiederaufbauprogramm, Provinzen Monica und Sofala	1 Mio. DM	
Mosambik-Nothilfe: Community Mine Awareness	0,600 Mio. DM (1999)	
Kambodscha TZ und FZ u. a. Ausbau ländl. Wege	2,19 Mio. DM (1996 und 1997)	0,942 Mio. DM (1993 und 1997)
Laos FZ Rehabilitierung der Nationalstraße Beseitigung von Kampfmitteln und Minen/Ausbildungsmaßnahmen (1995–1997)	0,773 Mio. DM	
Vietnam TZ Orthopädiezentrum (seit 1994)		10,4 Mio. DM (1999 1,6 Mio. DM)
Gesamt	7,187 Mio. DM	27,041 Mio. DM

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) v. 26.05.1972
APM	Antipersonenminen
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro mit dem Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen v. 10.04.1972
CD	Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty - CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15.01.1993
DCI	Defence Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19.11.1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE

KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrages)
NMD	National Missile Defense (geplantes US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 01.07.1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republika Srpska (Teilstaat der Bosnischen Serben, Hauptstadt: Banja Luka)
SCC	Standing Consultative Commission (Forum für bilaterale Gespräche über nukleare Abrüstung zwischen den USA und Russland in Genf)
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defence (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOT	United Nations Monitors in Tadjikistan (VN-Beobachtermission in Tadschikistan)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)

UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union

